Entwicklung und gegenwärtige Gestalt des Steuersystems im Staate Californien

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.)

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Breslau.

Vorgelegt von

Johannes Paternoster.

1938.

LUDWIG BAUM – FRANKFURT A. M. – REINECKSTRASSE 17/19

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Karl Bräuer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
Vorwort.		1
Einleitung:		
	Allgemeine Entwicklungsrichtung der einzelstaatlichen Steuersysteme	3
Teil I:		
	Die geschichtliche Entwicklung des Steuersystems im Staate Californien	6
	I. Die finanziellen Verhältnisse Californiens bis zur Staatsgründung im Jahre 1849	6
	II. Das Steuersystem Californiens von 1850–1872	8
	1. Die allgemeine Vermögensteuer	9
	2. Die Ergänzungssteuern	10
	3. Das bisherige Ergebnis	11
	III. Das Steuersystem von 1872 bis zur Reform des Jahres 1910	13
	1. Die wirtschaftliche Entwicklung	13
	2. Die allgemeine Vermögensteuer	14
	3. Der Ausbau des Steuersystems	20
	4. Der Zusammenbruch der allgemeinen Vermögensteuer und die Steuerreform des Jahres 1910	23
	IV. Das Steuersystem bis zum Jahre 1932	31
	1. Die Körperschaftsteuern	32
	a. Die Besteuerung der Public Utility Corporations (Gross Earnings Tax)	32
	b. Die Besteuerung der Banken	38
	c. Die Franchise Tax	39
	d. Die Besteuerung der Versicherungs-Gesellschaften	40
	e. Die Verwaltung der Körperschaftsteuern, Aufgaben des State Board of Equalization	41
	2. Die Kraftwagensteuern und die Kraftwagenbetriebsstoffsteuer	41
	3. Die Erbschaftssteuer	43
	V. Die Steuerreform der Jahre 1929 und 1933	44
Teil II:		
	Das gegenwärtige Steuersystem im Staate Californien	52
	I. Die Einkommensteuer	53

Seite

II. Die Körperschaftsteuern 55
1. Die Bank and Corporation Franchise Tax 55
2. Die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften 57

III. Die Umsatzsteuer des Einzelhandels und die Use Tax 58

IV. Die Besteuerung alkoholischer Getränke 61

V. Die Kraftwagenbetriebstoffsteuer 63

VI. Die Besteuerung des Kraftwagenverkehrsgewerbes 64

VII. Die Erbschaftsteuer 65

VIII. Die Kommunalsteuern 69

Zusammenfassung 73

Anhang:
Die Arbeitslosenversicherung, Tabellen 75

Literatur-Verzeichnis.

Adams, T. S.:
The Separation of State and Local Revenues. In „Annals of the American Academy of Political and Social Science". Vol. 58 Whole No. 147.

Bankroft, H. H.:
History of California, San Francisco 1890.

Blassberg, Siegfried:
Entwicklung und gegenwärtige Gestalt des Steuersystems im Staate New York, Finanzwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien Hg. v. Dr. K. Bräuer, Heft 7, Jena 1927.

Bogart, E. L.:
Die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Jena 1897.

Boyle, J. E.:
The Relation between Federal and State Taxation, in „Annals . . ." Vol. 58 Whole No. 147.

Bryce, James:
Amerika als Staat und Gesellschaft (Uebersetzung v. I. Singer) Neue Geist-Verlag Leipzig 1924.

Büchner, Richard:
Finanzpolitik und Bundessteuersystem der Vereinigten Staaten von Amerika von 1789 bis 1926. Finanzwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien Heft 3. Jena 1926.

Bullock:
The Separation of State and Local Revenues. Quartaly Journal of Economy Bd. 24, Mai 1910.

Cohn, Gustav:
Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 32. Jahrgang 1908, Heft 2.

Comstock, A.:
State Taxation of Personal Income, Studies in History, Economics and Public Laws, Vol. 101 Whole No. 229.

Fankhauser, W. C.:
A Financial History of California, University of California Publications in Economics Vol. 3 No. 2, 1913.

Haig, Rob. Murray:
California attempt to solve the Bank Tax Problem, Bulletin of the National Tax Association, Mai 1929.

Howe, F. C.:
Central Control of the Valuation of taxable subjects in „Annals . . ." 58/147.

Hsien – Ju Huang:
State Taxation of Railsways in the United States, New York 1928.

James, A. E.:
Taxation of Intangible Property in „Annals" 58/147.

Kinsman, D. D.:
The Present Period of Income Tax Activity in the American States, Quartaly Journal of Economy Bd. 23 Februar 1909.

Leland, S. E.:
The classified property tax in the United States, Boston 1928.

Lutz, H. L.:
Plublic Finance, New York und London 1924.
–
The State Tax Commission, Cambridge (Mass.) 1918.

Mathews, J. M.:
Principles of American State Administration, New York und London 1924.

Moll, Bruno:
Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögensteuer, Leipzig 1912.

Newcomer, M.:
Separation of State and Local Revenues in the United States, Studies in History Economics and Public Laws, Vol. 76 No. 2 Whole No. 180, 1917.
–
Tendencies in State and Local Finance, Political Science Quarterly, März 1928.

Neylan, J. F.:

California's State Budget, Annals . . . Vol. 62 Whole No. 161, 1915.

Patten, S. N.:

Das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union, Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Jena 1878.

Plehn, C. C.:

Introduction to Public Finance. New York 1921.

–

Das Kreditwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union, Staatswissenschaftliche Studien, Hg. von Elster, Bd. IV, 1 Jena 1891.

–

The General Property Tax in California, Publications of the American Economic Studies Vol. 2 No. 3, 1897.

–

Taxation of Franchises. Political Science Quarterly 1905.

–

The Taxation of Mortgages in California, 1849 –1899, Yale Review, Vol. 8. Mai 1899.

Quandt:

Die Pazifikküste der Vereinigten Staaten. Berichte über Handel und Industrie, zusammengestellt vom Reichsamt des Innern, 14. Band, Heft 9, Berlin 1910.

Reiche, O.:

Besiedlung und Anbau im pazifischen Nordwesten der Vereinigten Staaten. Diss. Halle 1912.

Schnieber, H.:

Die Besteuerung der Erbschaften in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, Finanzwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Studien, Heft 8, Jena 1927.

Seligman:

Essays in Taxation, New York 1925.

–

Newer Tendencies in American Taxation, Annals . . . 58/147.

Report of the Commission on Revenue and Taxation of the State of California, Sacramento 1906.

California State Board of Equalization, Special Report on Taxation showing First Effects of Seperation, Sacramento 1911.

Final Report of the California Tax Commission, Sacramento 1929.

Budget of the State of California, Sacramento 1927.

Biennial Report of the State Controller, Sacramento 1927 bis 1937.

Report of the California State Board of Equalization, Sacramento 1929 bis 1937.

Financial Transaction of Municipalities, Sacramento 1927 und 1937.

Report on Santa Barbara County, California, published by the California Taxpayers' Association, 1929.

„The Tax Digest", Journal of the California Taxpayers' Association, Juli 1928 – September 1929.

Proceedings of the National Tax Association, 1911 ff.

Revenue Laws of the State of California, Sacramento 1924, 1928, 1932 und 1936.

Report of Joint Legislative Committee on Taxation, Sacramento 1931.

Report of the California Tax Research Bureau, Sacramento 1933.

California Law Review, März 1933 und Januar 1936.

National Municipal Review, New York 1936.

The Annals of the American Academy of Political and Social Sience, Philadelphia 1936.

Vorwort.

Die Besteuerung in den Einzelstaaten der Nordamerikanischen Union hat bisher in der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur nur dürftige Behandlung erfahren. Die Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen Abhandlungen vor allem von Bogart, Patten und Plehn entstammen einer Zeit, in der Amerikaner an deutschen Universitäten ihre wissenschaftliche Ausbildung suchten, sie sind völlig veraltet und bieten nur einen Ueberblick über den Stand der Entwicklung jener Zeit. Im Anschluß an den Besuch der Amerikaner an unseren Universitäten ergab sich auch nicht ein so reger Gedankenaustausch, wie vielleicht erwartet werden konnte, und so ist die deutsche Literatur auf diesem Gebiete über dem Umfang einiger Aufsätze hinaus auch nicht bereichert worden. Während des Krieges blieben vollends derartige Veröffentlichungen aus. Erst in der Nachkriegszeit erwachte ein reges Interesse an der amerikanischen Finanzwirtschaft und Finanzwissenschaft. Solche Forschungen wurden wesentlich gefördert durch die seit der Jahrhundertwende erschienene reichhaltige amerikanische Literatur, die in den deutschen Bibliotheken vorhanden ist, und durch die Bereitwilligkeit, mit welcher die amerikanischen Behörden das Gesetzesmaterial und die amtlichen Berichte zur Verfügung stellten. Gerade dieses Urmaterial mit seinen statistischen Angaben, der Darstellung der Steuerformen und den Reformvorschlägen bietet eine Fülle des Stoffes für die Erkenntnis des amerikanischen Steuerwesens. Auf diesem Material fußen auch die deutschen Untersuchungen der neuesten Zeit, zu denen die Darstellung der Finanzpolitik und des Bundessteuersystems in den Vereinigten Staaten von R. BUCHNER den Auftakt gab. Mit dem einzelstaatlichen Besteuerungswesen befassen sich die Dissertationen SCHNIEBER's über die Erbschaftssteuern in den Einzelstaaten und BLASSBERG's über das Steuersystem im Staate New York.

Für die deutsche Finanzwissenschaft sind solche Einzelforschungen dringendes Bedürfnis, zumal es gerade in dieser Wissenschaft an feststehenden, allgemein anerkannten Theorien und Methoden fehlt. Die Einzelstaaten haben eigenartige Formen der Besteuerung entwickelt, deren Kenntnis für die Lehre von den Steuerformen von Nutzen sein wird. Durch die sich überschneidenden Steuererhebungs-Kompetenzen der übereinander geordneten öffentlichen Körperschaften wird die Frage der Doppelbesteuerung aufgerollt und gerade die neuere Entwicklung läßt auch in den amerikanischen Gliedstaaten das Problem des Finanzausgleichs in den Vordergrund treten. Einzelstudien dieser Art zeigen die Abhängigkeit der Steuerformen von der Staats- und Wirtschaftsverfassung, von kulturellen und sozialen Bedingtheiten. Sie sind darüber hinaus geeignet, das Verständnis der Probleme und Zielsetzungen der zum Teil eigene Wege gehenden amerikanischen finanzwissenschaftlichen Literatur zu erhöhen.

Die deutsche Finanzwissenschaft darf demnach von solchen Forschungen manche Förderung erwarten. Als Beitrag hierzu ist diese Studie gedacht. Dabei ist mit bestimmter Absicht die Wahl auf den Staat Californien gefallen, dessen wirtschaftliche Entwicklung in der Reihe der Weststaaten am weitesten fortgeschritten ist. Erst 1850 wurde Californien in den Bund aufgenommen. In kürzester Zeit hatte der junge Staat eine wirtschaftliche Entfaltung erlebt, die auf das Steuersystem nicht ohne Einfluß blieb. Als Wirtschaftszentrum des Westens zeigt die Entwicklung des Steuerwesens Californiens Tendenzen, die für alle Gliedstaaten, welche nicht im rein landwirtschaftlichen Stadium zurückgeblieben sind, typisch sind. Daneben aber tragen einige Steuerformen ein eigenes Gepräge.

EINLEITUNG

Allgemeine Entwicklungsrichtung der einzelstaatlichen Steuersysteme.

Aus der Abgrenzung der Finanzhoheit zwischen Bund und Einzelstaat ergibt sich der Rahmen, innerhalb dessen die Gliedstaaten die Steuersysteme ausbilden konnten. Die Finanzhoheit der Gliedstaaten ist nur insoweit begrenzt, als die Erhebung von Zöllen ausschließlich dem Bunde durch die Bundesverfassung vorbehalten ist, und die Einzelstaaten den zwischenstaatlichen und auswärtigen Handel nicht hemmen dürfen. Andererseits war der Bund bis 1913 in der Wahl seiner Steuern darin beschränkt, daß er in den Staaten direkte Steuern nur im Verhältnis zur Einwohnerzahl erheben durfte. Mit dem 16. Verfassungszusatz von 1913, der dem Bunde die Berechtigung zur Erhebung der Einkommensteuer ohne Repartierung und Berücksichtigung der Volkszahl gab, fiel auch diese Schranke, und nun besteht mit Ausnahme der eben genannten Beschränkung der Gliedstaaten völlig konkurrierende Steuererhebungs-Kompetenz. Aus dieser scharfen Trennung der Finanzhoheiten ergab sich eine völlige Freiheit im Aufbau der Steuersysteme sowohl beim Bunde als auch bei den Gliedstaaten. Die Probleme der Ueberweisungen und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Staaten fallen damit fort. Subventionen [1]) des Bundes an die Staaten haben für die Staatshaushalte nur untergeordnete Bedeutung. Die Beteiligung des Bundes an der Ausgabendeckung für Einrichtung und Unterhalt von Berufsschulen (Smith-Hughes Act 1917) und von Poststraßen (Good Roads Act 1916), für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung der Kriegsverletzten (1919), für Alters- und Erwerbslosenunterstützung sowie für Blinden-, Waisen- und Mütterhilfe (Social Security Act 1935) erfolgte nicht wegen finanzieller Unselbständigkeit der Gliedstaaten, sondern weil der Bund den Staaten diese Leistungen dringend empfohlen oder zur Pflicht gemacht hat.

Schon in den Anfängen der amerikanischen Besteuerung bildete die Vermögensteuer auf Boden, Gebäude, Vieh, Sklaven und Haushaltsgegenstände die wichtigste Einnahmequelle der nordamerikanischen Kolonien, daneben wurden Verbrauchsteuern und Zölle erhoben. Mit der Bundesverfassung von 1789, die den Kolonien die Zolleinnahmen entzog, und mit den Staatsgründungen, welche einen erhöhten Finanzbedarf mit sich brachten, ergab sich jedoch die Notwendigkeit, die Liste der Besteuerungsobjekte zu erweitern, sodaß die Vermögensteuer in fast allen Staaten zur allgemeinen Vermögen-

1) Douglas, P. H., The Development of a System of Federal Grants-in-Aid, Pol. Science Quarterly, vol. 35, 1920.

steuer ausgebaut wurde, die nun im 19. Jahrhundert – und in einigen Staaten noch bis vor wenigen Jahren – die Hauptstütze der einzelstaatlichen Steuersysteme bildete. Es ist eine Eigenart der amerikanischen Gliedstaaten, daß sie die allgemeine Vermögensteuer nicht selbst verwalteten, sondern als Zuschlag zu der Vermögensteuer der Unterverbände erhoben, d. h. daß die staatliche Steuer sich auf den Veranlagungslisten der Unterverbände aufbaute und auch von deren Beamten erhoben wurde.

Das hat seine Gründe in den Anfängen der amerikanischen Verwaltungsgeschichte. Unterste Verwaltungseinheiten sind die Ortschaften (towns oder townships) mit vorwiegend ländlichem Charakter. Wächst eine Ortschaft über die township-Verwaltung hinaus, so wird ihr eine City-Charter erteilt, die ihr eine Stadtverwaltung gibt. Diese City-governments sind durch die Staatsverfassung einheitlich festgelegt. Mehrere solcher Orte und Städte werden zu Grafschaften (counties) zusammengefasst, die etwa unseren Kreisen entsprechen. Daneben entstanden Schul-, Wegebau-, Bewässerungs- und ähnliche Distrikte für die Finanzierung ihrer besonderen Zweckbestimmung.

Zu jener Zeit, als sich die Kolonien ihre Staatsverfassungen gaben, genügte bei dem geringen Staatsbedarf tatsächlich eine Steuer, die auf derselben Grundlage wie die lokalen Steuern ruhte, eine eigene Staatsverwaltung war noch nicht notwendig. Seit dem Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ändert sich jedoch das Bild. Die wirtschaftliche Entwicklung mit ihrer Industrialisierung und Mobilisierung des Kapitals bedingte ein gewaltiges Ansteigen der Vermögenswerte, denen der Ertrag der allgemeinen Vermögensteuer nicht nachfolgte. Besonders das bewegliche Vermögen entzog sich der Besteuerung infolge der Unzulänglichkeit der Einschätzung, und der Grundbesitz trug schließlich die Hauptlast der allgemeinen Vermögensteuer. Das stand im Widerspruch zu der Forderung der „gleichmäßigen Besteuerung", die jede Staatsverfassung vorschrieb. Aber auch als in einigen Staaten diese verfassungsmäßig gezogene Schranke fiel und der Versuch gemacht wurde, durch die sogenannte „klassifizierte Vermögensteuer" einzelne Teile des beweglichen Vermögens gesondert zu besteuern, konnte das bewegliche Vermögen nicht genügend erfaßt werden. Es wurde versucht, durch Zentralisierung der Verwaltung die Mängel zu beheben und die Steuererträge zu steigern. Staatliche Ausgleichsausschüsse (Sate Boards of Equalization) hatten die Aufgabe, die Steuerlast auszugleichen und die lokalen Veranlagungsmethoden, die zu starken Unterbewertungen führten, zu kontrollieren. Einige Staaten schufen dauernde Steuerausschüsse (permanent State Tax Commissions), denen die Verwaltung der Staatssteuern oblag und die weitgehende Aufsichtsbefugnisse über die Lokalsteuern erhielten.

Diese straffe Zentralisierung setzte allerdings verhältnismässig spät sein. Solange die Versuche des Ausbaus der Vermögensteuer andauerten, ergab sich mit dem stets steigenden Staatsbedarf die Notwendigkeit besonderer Staatssteuern. Unbedeutend sind die Lizenzen und Kopfsteuern. Die Staaten bildeten zunächst Körperschaftsteuern heraus, die ihre Bemessungsgrundlage im Aktienkapital, in den Dividenden, in den Rohprämien oder im Roheinkommen fanden. Diese Steuern wurden vor allem von Banken und Versicherungen sowie von den „public utility corperations" erhoben, d. h. Gesellschaften, die öffentlichen Zwecken dienen, insbesondere also Eisen-

bahn-, Gas- und Elektrizitäts-, Telefon- und Telegrafengesellschaften. In einigen Staaten bestanden allgemeine Körperschaftssteuern. Erbschaftssteuern haben fast alle Staaten eingeführt. Dagegen ist die Einkommensteuer erst recht spät zur Anwendung gekommen. Erst mit der Bundeseinkommensteuer und der Einkommensteuer in Wisconsin von 1911 setzte sich auch diese Steuer langsam durch, noch heute findet sie sich erst in 31 Staaten [1]). In neuester Zeit liegt besonderes Schwergewicht auf der Umsatzsteuer, den Kraftwagen- und Kraftwagenbetriebsstoffsteuern und den Getränkesteuern.

Dem Ausbau selbständiger Staatssteuern lag der Gedanke zu Grunde, die Finanzbedarfsdeckung der Staaten von den lokalen Steuern unabhängig zu machen d. h. die Trennung der staatlichen Steuerquellen von denen der Unterverbände durchzuführen. Die Reformen dieser Art, welche die Bezeichnung „Separation of Sources" tragen, haben der Anpassung der einzelstaatlichen Steuersysteme an die fortgeschrittene Wirtschaftsentwicklung den Weg gewiesen. Seitdem zeigt sich unverkennbar in allen höher entwickelten Staaten die Tendenz zum Uebergang zu modernen Steuersystemen und Steuerformen, welche der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen bei weitem näher kommen als die allgemeine Vermögensteuer.

Californien ist in mancher Hinsicht hierbei eigene Wege gegangen. Die Reform des Jahres 1910, welche die Vermögensteuer fast ausschließlich den untergeordneten Körperschaften überließ, führte Staatssteuern ein, die zum Teil in ihrer Form und in der Bindung ihrer Höhe an die Steuerlast im ganzen Staate eigenes Gepräge haben. Seit 1933 aber besitzt Californien ein neues Steuersystem, das den Anforderungen der Gegenwart vollauf gerecht wird und dem Staate den besten Ruf in der fortschrittlichen Behandlung aller Steuerprobleme einbrachte [2]).

1) Tax Systems of the World 6. Edition, Chicago 1935. Seite 120.
2) National Municipal Review, October 1936. Seite 561.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Steuersystems im Staate Californien.

I. Die finanziellen Verhältnisse Californiens bis zur Staatsgründung im Jahre 1849 [1].

Die Grundlage für die Steuerverfassung Californiens wurde erst mit der Staatserrichtung und der Staatsverfassung von 1849 gelegt. Vor dieser Zeit stand das Gebiet des heutigen Californiens unter spanischer, bezws. seit 1822 unter mexikanischer Regierung, deren wesentliche Einnahmen Zölle und Verbrauchssteuern waren. Die spanischen Gouverneure – welche die Aufsicht über die presidios (rancho del rey, Domänenbesitz) führten, welche die Produkte der pueblos (Siedlungen) gegen Warenlieferungen aufkauften – waren berechtigt, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben, deren Erträge allerdings noch sehr gering waren. Andere geringe Einkünfte flossen aus dem Postdienst, dem Tabakmonopol, dem jährlichen Zehnten, von dem – eine siedlungspolitische Maßnahme – die Ansässigen während der ersten fünf Jahre ihres Aufenthaltes in Californien befreit waren, und aus einer Kornabgabe für die Bestreitung der Munizipalangelegenheiten. Im spanisch-englischen Kriege 1780–84 leisteten die Californier eine 2 $-Kopfsteuer als einmalige Abgabe.

Die mexikanische Regierung brachte seit 1822 manche Aenderungen, doch blieben auch bei ihr die Quellen der Einnahmen der Handel und Verbrauch. Der Zehnte wurde 1833 abgeschafft. Zu den Zöllen tritt eine Ankersteuer und ein Tonnengeld. Als Verbrauchssteuern werden eine Wein-, Branntwein- und Schlächtersteuer für jedes geschlachtete Rind und Schwein eingeführt. Für den Zehnten treten eine Anzahl Gebühren und Lizenzen ein.

In der Zeit während des mexikanischen Krieges 1846–48 und bis zur Verfassung von 1849 werden nur vorläufige Maßnahmen getroffen. Während der Interimsregierung erhob der Kommandant der amerikanischen Armee ein Tonnengeld von 50 cts. von fremden Schiffen und einen Importwertzoll von 15%. Für die Rechnungsführung wurde 1847 der civil fund errichtet, in den alle Zolleinnahmen bis 1849 flossen. Nach der Ratifizierung des Friedensvertrages 1848 führte der Gouverneur das United Tariff Law bis auf weitere Anweisungen aus Washington ein. Diese Maßnahme wurde in dem später vom Bundesschatzsekretär eintreffenden Dekret, daß zwischen Californien und dem Bunde Zollfreiheit herrschen und im Verkehr mit fremden Staaten der Bundestarif gelten solle, bestätigt. Die in den civil fund flie-

1) W. C. Fankhauser: A Financial History of California, 1913.

ßenden Zollerträge wurden unter Bundeskontrolle durch Entsendung eines vom Bundespräsidenten ernannten Zolleinnehmers nach San Franzisko gestellt. Im übrigen erklärte der Gouverneur bis auf weiteres die bisherigen Gesetze für gültig.

Das Drängen nach einer starken Regierung, die umso notwendiger wurde, als die Goldfunde eine Menge Abenteurer anzogen, führte schließlich zum Verfassungskonvent, da der Bund eine Territorialregierung wie sonst vor Aufnahme eines Staates nicht einsetzte. Zur Beratung des Steuersystems bildete die konstituierende Versammlung ein „Committee of Three to report on ways and means of defraying the expenses of the State Government." Dieser Ausschuß sah sich vor eine unlösbare Aufgabe gestellt. Der Staatsschatz war leer, der civil fund mit einem Ueberschuß von $ 250 000 wurde dem U. S. War Department übergeben, da man die Entscheidung, ob die Zollerträge dem Bund oder Californien gehörten, nicht eigenmächtig fällen wollte. Der Ausschuß gibt über die wirtschaftliche Lage Californiens den denkbar schlechtesten Bericht. Straßen, Brücken, Verwaltungshäuser seien vernachlässigt, ein Steuerertrag nach dem System anderer Staaten würde kaum in nennenswerter Weise helfen, da im Süden die Viehweiden mangels der nach den Goldminen abströmenden Landarbeiter verlassen seien und das Gold von einer Steuer schwer zu erfassen sei, überdies würde für das Kapital in den Nordstädten eine Steuer eine schwere Last bedeuten. Angesichts einer solchen Lage schien es dem Ausschuß unmöglich, ein Abgabensystem in so kurzer Zeit zu schaffen, das in jeder Form gegenwärtig fehlschlagen müßte. Der Ausschuß empfahl, die Steuerfestsetzung der anpassungsfähigeren Gesetzgebung zu überlassen. Tatsächlich enthält die erste Verfassung Californiens von 1849 ganz im Gegensatz zu den sonst in den Einzelstaaten üblichen weitgehenden steuerlichen Verfassungsbestimmungen nur als kurze Bemerkung eine schützende Bestimmung, die vor allem von dem landwirtschaftlichen Süden aus Furcht vor einer nachteiligen Behandlung gegenüber dem bergbaulichen Norden gefordert worden war, sowie einen Hinweis auf die Art der Steuer und die Wahl der Steuerbeamten. Artikel XI sec. 13 der Verfassung von 1849 besagte: „Die Besteuerung soll gleich und einheitlich im ganzen Staate sein. Alles Vermögen in diesem Staate soll im Verhältnis zu seinem Werte, der sich nach den Bestimmungen der Gesetze ergeben wird, besteuert werden. Jedoch sollen die Veranlagungs- und Steuererhebungsbeamten für Gemeinde-, grafschaftliche und staatliche Steuern von den berechtigten Wählern der Gemeinde, der Grafschaft oder des Bezirkes, in denen das für staatliche, grafschaftliche oder städtische Zwecke besteuerte Vermögen liegt, gewählt werden." [1])

1) Fankhauser, a. a. O. Seite 123. Vgl. Literaturverzeichnis.

II. Das Steuersystem Californiens von 1850–1872.

Die Verfassung von 1849 brachte eine grundlegende Aenderung in das Steuerwesen Californiens, die zunächst schon deshalb notwendig war, weil mit der Aufnahme Californiens in den Bund die Zollerhebung nunmehr Bundesangelegenheit wurde und der Staat neue für Californien bisher unbekannte Steuerquellen erschließen mußte. Daß der Verfassungskonvent sich zur allgemeinen Vermögensteuer als Grundlage des Steuersystems entschloß, bedeutet eine schroffe Durchbrechung der Tradition dieses Landes, die darauf zurückzuführen ist, daß schon damals die Amerikaner der Vereinigten Staaten unter der sonst aus allen Teilen der Welt zusammengeströmten Bevölkerung Californiens zahlenmäßig hervortraten und politisch und wirtschaftlich die Führung übernahmen. Bei weitem die Mehrzahl der Mitglieder des Verfassungskonvents bestand aus Amerikanern, die in den Oststaaten des Bundes ihre politische Schulung erhalten hatten [1]). Auf ihren Einfluß ist es zurückzuführen, daß sich die Verfassung von 1849 oft wortgetreu an Vorbilder, welche die Oststaaten gaben, anlehnte und daß auch die in den übrigen Staaten der Union übliche allgemeine Vermögensteuer übernommen wurde.

Die Verfassung hatte die Regelung aller Einzelheiten der Gesetzgebung überlassen, und nun stand das Parlament vor der schweren Aufgabe, ein Steuersystem in einer Zeit zu schaffen, in welcher der Gang der wirtschaftlichen Entwicklung unübersehbar war. Tatsächlich stand Californien gerade jetzt an der Schwelle einer neuen Entwicklung. Bisher war Californien dank des guten Bodens und des gleichmäßigen günstigen Klimas in erster Linie ein Agrarstaat mit Weizen- und Gerstenbau im Vordergrunde. Daneben stand auch schon früh ein reger Handel. Seit 1848 aber setzen die Goldfunde im Norden des Landes ein, die von anderen Staaten und von Uebersee her, aber auch innerhalb des Landes eine lebhafte Bevölkerungsbewegung auslösten.

Wohin diese Strömungen führten, konnte in jener Zeit niemand übersehen. Und doch mußte die Steuergesetzgebung mit äußerster Schnelligkeit vorgenommen werden, da der Staatsschatz leer war und der civil fund nicht mehr zur Verfügung stand und da man andrerseits nicht mehr erwarten konnte, daß der Bund bis zur endgültigen Klärung und Erschließung der Einkommensquellen für den Staatsbedarf sorgen würde. Gegen den Antrag auf Einführung direkter Steuern wurde ängstlich mit der Unerfahrenheit in dieser Besteuerung argumentiert. Man fürchtete Unzufriedenheit der Bevölkerung bei der plötzlichen Durchbrechung der Tradition. Andrerseits gab das Finanzkommittee des Parlamentes ganz im Gegensatz zu dem Bericht der vom Verfassungskonvent eingesetzten „Dreierkommission" eine äusserst günstige Schilderung der Wirtschaftslage – ein Beweis für die Unzulänglichkeit der Beurteilung eines sich eben entwickelnden Staates – und schlug ein Steuersystem vor, das nach seiner Schätzung $ 6–700 000 einbringen sollte und auch schließlich angenommen wurde.

Das erste Revenue Law von 1850 schuf eine allgemeine Vermögensteuer, eine Kopfsteuer, eine Steuer auf nicht Militärdienste leistende Personen und eine Lizenz für fremde Bergbau treibende Personen. Bei

1) Bankroft, a. a. O. Band VI, Seite 222, 288.

diesem Steuersystem liegt der Schwerpunkt auf der allgemeinen Vermögensteuer, die übrigen Steuern, die bis 1872 einen weiten Ausbau erfuhren, haben nur ergänzende Bedeutung und zum Teil nicht rein fiskalische Zwecksetzungen.

1. Die allgemeine Vermögensteuer.

Die hervorragende Rolle, welche die allgemeine Vermögensteuer nicht nur in Californien, sondern in allen Gliedstaaten des nordamerikanischen Bundes in der Entwicklung der Steuersysteme spielt, lässt es notwendig erscheinen, die Form und Verwaltung dieser Steuer einer näheren Betrachtung zu unterziehen, zumal von amerikanischen Schirftstellern immer wieder auf die Vermögensteuer in Californien als auf einen besonderen Typus hingewiesen wird.

Als Steuerobjekt gilt das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen im Staate. Unbewegliches Vermögen (real estate) umfasst den gesamten Grund und Boden sowie die „improvements", d. h. alle Gebäude und anderen Gegenstände, die auf dem Boden errichtet oder mit ihm fest verbunden sind. Seit 1857 sind auch Ansprüche auf Grundbesitz (claim to any land) steuerpflichtig, eine interessante Erscheinung, deren Ursache bis auf die spanische und mexikanische Siedlungspolitik zurückgeht. Den Siedlern wurden Ländereien zur Verfügung gestellt, die sie später mit Naturalleistungen bezahlen sollten. Die Ablösung war jedoch 1848 fast noch nirgends erfolgt. Im Jahre 1846 waren über 8 Millionen acres besten Landes im Besitz von etwa 800 mexikanischen Siedlern [1]), die nach Uebergang Californiens an den Bund Ansprüche auf diese Ländereien erhoben. Der Bund übernahm durch ein Gesetz von 1856 die Regelung der californischen Landfrage und bestimmte zur Entscheidung der Streitfragen eine Kommission, gegen deren Entscheidungen aber Berufung an die Gerichte zulässig war. Die Folge waren endlose Prozesse, welche neue Siedler nun dazu ausnützten, von solchen strittigen Landstücken Besitz zu ergreifen und ihrerseits in den Prozessen ihre Rechte geltend zu machen. Um die ursprünglichen Siedler zu schützen, erging in Californien ein Gesetz mit der Bestimmung, daß solche Ländereien, über die noch Prozesse liefen, als öffentliche Ländereien gelten sollten, bis ein endgültiges Urteil ergangen war. Für öffentliche Ländereien aber galt Steuerfreiheit. Um nun einen erheblichen Ausfall an Steuern zu vermeiden, wurden solche Landansprüche der Besteuerung unterworfen.

Bewegliches Vermögen (personal property) sind alle Haushaltsgegenstände, Hab und Gut, Waren, Geld, Schiffe, das Kapital der Gesellschaften, soweit es nicht in unbeweglichem Vermögen angelegt ist, sowie alle Forderungen. Jeder Steuerpflichtige darf von dem Betrage seiner nicht durch ein Pfand oder eine Hypothek gesicherten Forderungen (solvent credits) den Betrag seiner gleichartigen Schulden (solvent debts) abziehen, sofern solche Schulden nicht gegenüber außerhalb des Staates wohnhaften Personen bestehen. Ein Abzug der Schulden von sonstigen Vermögenswerten ist unzulässig.

---

[1]) Young, A. N.: The Single Tax Movement in the United States, Princeton 1916.

Bemessungsgrundlage ist der „volle Kassenwert" (full cash value), der nach einer später gesetzlich festgelegten Definition den Betrag bedeutet, zu welchem das Vermögen abgeschätzt werden würde, wenn es gegen eine rechtmäßige Forderung in Zahlung genommen werden würde.

Steuerfrei ist das Vermögen des Bundes und das Staatsvermögen Californiens, die öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kirchen usw.) sowie das bewegliche Vermögen der Witwen und Waisen bis zu einem Werte von $ 1000.

Der Steuersatz ist proportional und wird bis 1872 vor der Vollendung der Veranlagungsliste von vornherein normiert. Seit 1872 dagegen wird das Prinzip der Quotitätsteuer durch jährliche Repartierung der aufzubringenden Steuerhauptsumme auf die Summe der Veranlagungswerte ersetzt.

Steuersubjekt ist der Eigentümer, bzws. der Besitzer. Im einzelnen gilt für die Veranlagung folgendes: das bewegliche Vermögen von Einzelpersonen ist am Wohnsitz des Eigentümers zu veranlagen, das bewegliche Vermögen von Gesellschaften an deren Hauptsitz. Die Veranlagung des unbeweglichen Vermögens findet im Namen des Eigentümers in der Grafschaft statt, in der sich das unbewegliche Vermögen befindet. Ist der Eigentümer unbekannt, so wird es im Namen des Besitzers veranlagt, welcher dann gegenüber dem Eigentümer einen Anspruch in Höhe der bezahlten Steuer geltend machen kann. Ist weder ein Eigentümer noch ein Besitzer eines Grundstückes bekannt, so ist es als „Grundstück unbekannter Personen" zu veranlagen. Pfandvermögen gilt als Vermögen des Besitzers, das mit Hypotheken belastete Vermögen als Vermögen des Hypothekenschuldners.

Die Steuerverwaltung ist noch rein lokal. Die Veranlagung liegt in den Händen der Grafschafts- oder Gemeindeveranlagungsbeamten (assessors), die von den Wahlberechtigten des betreffenden Gebietes auf vier Jahre gewählt werden. Jeder Steuerpflichtige hat den Beamten eine Steuererklärung über seinen Vermögensbesitz und dessen Wert einzureichen und die darin gemachten Angaben zu beeiden. Die Bewertungen werden von dem assessor geprüft und gegebenenfalls nach eigenem Gutdünken vorgenommen. Auf Grund dieser Steuererklärungen stellt der assessor jährlich die Veranlagungsliste auf, welche die Unterlage für die staatliche und die lokale Steuer zugleich bildet. – Die Bewertungen des assessor sind jedoch noch einer Revision zu unterziehen, die der county board of equalization. vornimmt. Dieser Ausschuß, der nichts anderes ist als der board of supervisors, der die Grafschaftsteuern festsetzt und zu bestimmter Zeit eben als grafschaftlicher Steuerausgleichausschuß einige Sitzungen abhält, kann die einzelnen Veranlagungswerte nach freiem Ermessen erhöhen oder herabsetzen, um die Steuerlast, wie die Verfassung vorschreibt, auszugleichen. Auch die Erhebung und Eintreibung der Staatsteuer liegt lokalen Beamten, den grafschaftlichen Schatzmeistern (county treasurers) ob, die den Ertrag der Staatsteuer schließlich dem Staatschatz übergeben.

2. Die Ergänzungssteuern.

Neben der allgemeinen Vermögensteuer erhebt der Staat in der Zeit von 1850 bis 1872 eine Kopfsteuer und eine Reihe von Lizenzsteuern.

Die Kopfsteuer hatte zunächst das Ziel, alle diejenigen zur Besteuerung heranzuziehen, die von den Goldfunden angelockt, ohne erheblichere Vermögenswerte eingewandert waren und von der allgemeinen Vermögensteuer nicht erfaßt wurden. Steuerpflichtig waren alle 21 bis 50 Jahre alten männlichen Einwohner. Der Steuersatz wurde mit $ 5, später mit $ 3 bemessen. Die Steuer erhob der county sheriff, seit 1852 der assessor bei der Veranlagung zur allgemeinen Vermögensteuer. Der Ertrag fiel bis 1854 zu ⅔ dem Staate und zu ⅓ den Grafschaften, seit 1854 zu 60 % dem Staate und 40 % den Grafschaften zu. 1861 wurde eine Kopfsteuer von Indianern und von nicht Militärdienst leistenden Personen erhoben. Die Erträge gingen jedoch sehr unregelmäßig ein.

Eine Anzahl Lizenz- und Kopfsteuern richtete sich ausdrücklich gegen den Zustrom der Goldsucher. Die Foreign Miners' License Tax traf alle Nichtamerikaner, die nur dann zum Bergbau zugelassen wurden, wenn sie eine monatliche Steuer von $ 20 zahlten. Der Steuersatz wurde 1852 auf $ 3 ermäßigt und 1854 mit $ 4 pro Monat festgesetzt. Ein Gesetz von 1860 erklärte alle die Personen, welche nicht Staatsbürger werden konnten, für „miners" und unterwarf sie der Foreign Miners' License Tax; diese Maßnahme, die sich gegen die Chinesen richtete, wurde 1861 für verfassungswidrig erklärt. Das Passenger Commutation Tax Law von 1852 bestimmte, daß der Schiffsführer für jeden Einwanderer, welcher nicht Staatsbürger werden konnte, einen $ 500-Schuldschein als Entschädigung für etwa notwendige Unterstützungen der Einwanderer durch den Staat ausstellen mußte, von dem er sich jedoch durch Zahlung einer Steuer in Höhe von $ 10 befreien konnte; das Gesetz mußte 1857 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden. Eine Chinese Police Tax von 1862 in Höhe von $ 2,50 monatlich wurde 1863 aufgehoben, da auch sie für verfassungswidrig erklärt wurde. So hatten die Gerichte zum dritten Male die antimongolische Gesetzgebung verhindert. Der Ertrag dieser Steuern ging stark zurück, da die Chinesen nach Idaho und Montana abwanderten oder in Bahndienste traten.

Das ausgedehnte Ergänzungsteuersystem enthielt außerdem eine Auktionsteuer, welche die Umsätze der Auktionatoren mit einem nach Warengattungen verschieden bemessenen Steuersatz belastete, ferner Lizenzsteuern für Auktionatoren (auctioneers' license tax), für den Edelmetall- und Wertpapierhandel (express license tax) und für alle anderen Kaufleute (merchants' license tax), Steuern, die vierteljährlich nach den im folgenden Quartal zu erwartenden Umsätzen zu zahlen waren und die nach verschiedenen Stufenbetragstarifen bemessen wurden; schließlich erhob der Staat eine Stempelsteuer und eine Reihe von Vergnügungsteuern.

3. Das bisherige Ergebnis.

Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Lizenzsteuern war verhältnismäßig gering. Die Staatseinnahmen beliefen sich einschließlich der Erträge aus Landverkäufen und ähnlichen Einnahmen im Jahre 1871 auf $ 3 329 984,99. Davon flossen aus der allgemeinen Vermögensteuer $ 1 994 853,94, das sind 60 %, und aus den übrigen Steuern etwa $ 327 000, das sind nicht ganz 10 % [1]).

1) Fankhauser, a. a. O., 196–204.

Wir hatten schon früher zu zeigen versucht, daß das Steuersystem Californiens nicht aus einer ruhigen wirtschaftlichen Entfaltung hervorwuchs, sondern daß es in überstürzter Weise in einer Zeit beschlossen wurde, deren wirtschaftliche Entwicklungstendenzen sich jeder sicheren Beurteilung entzogen. Tatsächlich wurde die Unzulänglichkeit des Steuersystems schon nach dem ersten Jahr seines Bestehens erkannt. Sechs Grafschaften mit Viehwirtschaft mit einer Bevölkerung von 6367 Personen brachten $ 41 705,26 Steuern ein, während zwölf Bergbaugrafschaften mit einer Bevölkerung von 119 917 Personen nur $ 21 253,66 Steuern zahlten. Die in den sechs viehwirtschaftlichen Grafschaften geleistete Kopfsteuer betrug $ 4014 (veranlagt waren $ 7205), während die Bergbaugrafschaften $ 3580 zahlten (veranlagt waren $ 51 495!) [1]). Das erste Rechnungsjahr zeigte also schon zwei negative Ergebnisse: das Steuersystem brachte den erwarteten Ertrag nicht ein und belastete die Bevölkerung ungleich.

Die ungleiche Belastung durch die Vermögensteuer wurde in den folgenden Jahren dadurch noch härter, daß der Bürgerkrieg und die wirtschaftliche Entwicklung den Staatsbedarf und damit den Steuersatz bedeutend erhöhten [2]). Während des Bürgerkrieges entfiel auf Californien, das sich den Nordstaaten anschloß, von der auf dem Wege der Repartierung den Staaten auferlegten Bundessteuer eine Summe von $ 254 538, für deren Aufbringung der Steuersatz der allgemeinen Vermögensteuer um 15 Cts. für $ 100 erhöht wurde. Außerdem mußte der Staat einige Anleihen aufnehmen, um durch zusätzliche Besoldung die vom Bunde angeforderten Freiwilligen zum Heeresdienst anzuregen, weil Californien den Ereignissen des Krieges zu fern lag, um regen Anteil an ihnen in der Bevölkerung zu wecken, und weil das Aufblühen der Wirtschaft – der Lohn lag um 50 % höher als in den Oststaaten – die freiwilligen Meldungen hemmte. Das Ansteigen des Steuersatzes wurde jedoch auch in erheblichem Maße durch die Subsidien verursacht, die der Staat der Central Pacific Railroad Company in der Form gewährte, daß er die von ihr ausgegebenen Obligationen verzinste.

Alle diese Ausgaben mußte die allgemeine Vermögensteuer dekken, da auf einen zureichenden Eingang neuer Lizenzsteuern kein Verlaß war. Die folgenden Jahre sollten nun der allgemeinen Vermögensteuer noch größere Bedeutung geben.

1) Vgl. Fankhauser a. a. O. Seite 138/9.
2) Vgl. Anhang, Tabelle 1.

III. Das Steuersystem von 1872 bis zur Steuerreform des Jahres 1910.

Im Jahre 1872 werden alle Lizenzsteuern den Grafschaften und Gemeinden überlassen, und die allgemeine Vermögensteuer ist neben der geringfügigen Kopfsteuer die einzige steuerliche Einkommensquelle des Staates. Zu dem Verzicht auf die Lizenzsteuern sah sich der Staat durch die Verschuldung der Grafschaften gezwungen, welche die wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführt hatte. Auch in der Folgezeit war der wirtschaftliche Aufschwung für die Finanzpolitik des Staates und der Gemeinden richtunggebend. Es soll daher vor der weiteren Darstellung des Steuersystems die wirtschaftliche Entwicklung einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

1. Die wirtschaftliche Entwicklung.

Mit dem seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in Californien stattfindenden Wirtschaftsumschwung setzt ein überaus rasches Tempo wirtschaftlicher Entwicklung ein. Es sind vor allem zwei Tatsachen, die der Wirtschaft dieses Staates einen so starken Impuls gaben: Einmal die Goldfunde seit 1848, die zwar bald erschöpft wurden, aber die Kaufkraft der Bevölkerung steigerten und den Grund legten für weitere Wirtschaftszweige, die sich bald kräftig entwickelten. Andrerseits waren es die seit 1861 einsetzenden Bahnbauten, die eine kräftige Entwicklung förderten. Beide brachten starken Bevölkerungszuwachs, der, sofern er aus dem Osten kam, zu großem Teil in die Landwirtschaft floß und in den Städten das Unternehmertum stärkte, aus dem überseeischen Westen aber Industriearbeiter zur Verfügung stellte. In den siebziger Jahren begann die Landwirtschaft mit dem Uebergang vom extensiven Getreidebau zum intensiven Garten- und Obstbau und mit der großen Anlage künstlicher Bewässerung. Die Industrie fand ihre Grundlage in den reichen Naturschätzen, von denen vor allem das seit 1865 erfolgreich gewonnene Petroleum und die Wälder zu nennen sind. So entwickelte Californien eine große Brenn- und Leuchtstoffindustrie, Industrie für Holzbearbeitung und Baumaterial, Nahrungsmittelindustrie und schließlich eine bedeutende Maschinenindustrie. Durch die günstige Lage an der Westküste Nordamerikas ist Californien der Mittelpunkt des pazifischen Außenhandels geworden. Damit ging die Entwicklung des Bankwesens Hand in Hand, und Ende der siebziger Jahre entstehen drei Börsen in San Francisco.

Diese Daten legen ein Zeugnis ab von der sich überstürzenden Geschwindigkeit wirtschaftlicher Entwicklung, die auf die staatliche und kommunale Finanzpolitik nicht ohne Einfluß blieb. Besonders schwer wog der Einfluß dieser Entwicklung auf die Finanzen der Grafschaften und Gemeinden, deren Ausgaben für die notwendigen öffentlichen Bauten mit dem Wachsen der Bevölkerungszahl und des Verkehrs stark gestiegen waren. Da aber die Steuereinnahmen der Unterverbände durch den Staat gesetzlich begrenzt waren, mußte für die Deckung jedes dringenden Neubedarfs ein Staatsgesetz ergehen, das der Grafschaft oder Gemeinde die Erhöhung des Steuersatzes erlaubte. Die Begrenzung der Bewegungsfreiheit führte dazu, daß die Ausgaben durch Anleihen ermöglicht werden mußten, für deren Dekkung noch nicht gesorgt war. Die Kommunalverschuldung erreichte

schließlich dadurch ein gefährliches Höchstmaß, daß auch die Kommunen die zahlreichen neugegründeten Bahngesellschaften durch Ankauf der Obligationen oder auf direktem Wege durch Ueberweisungen oft schon vor der endgültigen Festlegung der Bahnstrecken unterstützten. Der Wettlauf der Gemeinden um die Sicherung der Streckenführung durch ihr Gebiet ergab nur allzu oft Fehlspekulationen, deren Ende die erschreckende Verschuldung war.

Finanzielle Hilfe konnten die Gemeinden nun nur noch vom Staat erwarten, da der Vermögensteuersatz in einigen Grafschaften bis zu 4 $ für $ 100 angestiegen war. Der Staat sah sich endlich gezwungen, nach und nach den Kommunen Anteile aus den Erträgen der Lizenzsteuern zur Verfügung zu stellen, bis er schließlich im Jahre 1872 diese Steuern gänzlich den Grafschaften und Gemeinden überließ.

Damit blieb neben der unbedeutenden Kopfsteuer die allgemeine Vermögensteuer die einzige Steuerquelle des Staates. Obwohl nun bereits erkannt war, daß die allgemeine Vermögensteuer mit der wirtschaftlichen Entwicklungsgeschwindigkeit nicht Schritt halten konnte, weil Form und Verwaltung der Steuer das bewegliche Vermögen nur unzureichend zu erfassen vermochte, entschloß man sich nicht, ein anpassungsfähigeres Steuersystem zu schaffen, man versuchte vielmehr durch Ausbau der allgemeinen Vermögensteuer und Verbesserung der Steuerverwaltung die Mängel zu beheben. Dabei erwartete man viel von der Kodifizierung der Gesetze, die 1872 mit der Fertigstellung des Political Code beendet war und der Gesetzgebung den Charakter des Experimentierens nehmen sollte, und von der neuen Verfassung, die 1879 angenommen wurde.

Die Bestimmungen der neuen Verfassung über die Besteuerung sind weitgehender als die der alten Verfassung. Der Umfang des Steuerobjekts „Vermögen" wird im einzelnen bestimmt und die Besteuerung der Hypotheken festgelegt. Die Verfassung bestimmt weiter die Machtbefugnisse und Pflichten eines staatlichen Steuerausgleichsausschusses. Dagegen enthält sie nicht mehr die Forderung nach „gleichmäßiger und einheitlicher" Besteuerung. Schließlich gibt sie die Ermächtigung zur Einführung einer Einkommensteuer.

Damit wurden weitschauende Bestimmungen getroffen. Da eine „gleichmäßige" Besteuerung verfassungsmäßig nicht mehr gefordert wird und der Einführung einer Einkommensteuer verfassungsmäßig nichts mehr im Wege steht, ist die Grundlage sowohl für eine „klassifizierte" Vermögensteuer als auch für eine Erweiterung des Steuersystems gegeben, die für die Anpassung der Steuern an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse schon damals als notwendig empfunden wurde. Und doch konnte sich das Parlament zu solchen Aenderungen des Steuersystems nicht entschließen. Es blieb bei der allgemeinen Vermögensteuer und der Kopfsteuer, und erst später wird ein breiteres Steuersystem geschaffen: 1893 erfolgt die Einführung der Erbschaftsteuer, ihr folgen bis 1910 eine Versicherungsprämiensteuer und eine Körperschaftsteuer.

2. Die allgemeine Vermögensteuer bis 1910.

Die wesentlichen Aenderungen der allgemeinen Vermögensteuer in der folgenden Periode betrafen die Besteuerung der Hypotheken, die Erweiterung des Steuerobjektes durch Besteuerung der „franchises" der Gesellschaften und die Zentralisierung der Steuerverwaltung.

Die Tatsache, daß Schulden nur von ausstehenden Forderungen, nicht von den sonstigen Vermögenswerten abgezogen werden dürfen, ist besonders von den Hypothekenschuldnern als schwere Last empfunden worden. Die Methode, den Hypothekenschuldner für den vollen Wert seines Vermögens ohne Abzug der Hypothekenschuld und den Gläubiger für die Hypothekenforderung zu besteuern, lief auf eine Doppelbesteuerung hinaus, die für den Hypothekenschuldner umso schwerer war, als der Gläubiger den Schuldner zwang, einen Betrag zu hinterlegen, der genügte, um jede zu erwartende Steuererhöhung zu decken. Dieser Brauch läßt sich bis zum Jahre 1857 zurückverfolgen [1]). Damit trug der Schuldner die Steuer auf den vollen Wert seines Vermögens und die Hypothekensteuer des Gläubigers. Die Versuche, durch Prozeßführung mit der Begründung der Doppelbesteuerung des Vermögens eine Besserung herbeizuführen, verliefen ergebnislos. Als 1867 ein Gläubiger, gestützt auf die Verfassungsbestimmung, daß Steuern gleich und einheitlich im Staate sein sollen, wegen Doppelbesteuerung klagte, entschied das Gericht, daß eine Hypothek Vermögen im Sinne der Verfassung sei und also der Besteuerung unterliege, der Gläubiger könne sich über Doppelbesteuerung nicht beklagen, er sei nicht der Leidende. Ein Schuldner, der diese Entscheidung benützte, um seinerseits wegen Doppelbesteuerung eine Klage einzureichen, erhielt den Bescheid, daß er nur für das Vermögen, welches er besitze, versteuert werde und daß es ihm gleichgültig sein müsse, was für Steuern der Gläubiger zahle.

Damit verteidigten die Gerichte die Besteuerungsmethode, die die Gesetze vorschrieben. Allerdings trafen diese Entscheidungen nicht den Kern der Dinge: Wenn die Gerichte sagen, daß eine Doppelbesteuerung nicht vorliege, weil der Gläubiger nicht der Leidende sei, bezw. weil der Schuldner die Hypothekensteuern nicht trage, so übersehen sie, daß die Klagen nicht mit der Doppelbesteuerung der Person, sondern mit der Doppelbesteuerung des Vermögens begründet wurden. Die Entscheidungen verfehlten auch nicht ihre Wirkung. Das Parlament beschloß 1870 ein Gesetz, das die Hypothekenforderungen von der Besteuerung befreite und nur den Schuldner mit dem ganzen Wert seines Vermögens besteuerte, sodaß die Veranlagungsliste um ca. $ 20 000 000 [2]) sank. Aber schon 1872 tritt wieder die frühere Besteuerungsmethode ein. Der Political Code besagt nach einer Begriffsbestimmung des unbeweglichen Vermögens, daß bewegliches Vermögen alles das umfaßt, was nicht unter den Begriff des unbeweglichen Vermögens fällt. Damit wurden die Hypothekengläubiger für die Hypothekenforderungen wieder veranlagt. Diese Maßnahme führte zu einer neuen Reihe von Prozessen, deren Ergebnis einen Umschwung in der Auffassung der Gerichte zeigt: 1876 erklären sie, daß die Besteuerung der Hypothekenforderung und des hypothekarisch beliehenen Vermögens das Vermögen doppelt belaste. Die Folge war, daß die nach zweijähriger Unterbrechung wieder veranlagten Hypothekenforderungen nun wiederum der Veranlagung entgingen.

Es ist verständlich, daß nach einem solchen Kurs der Gesetzgebung und Gerichtsentscheidungen das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Sonderregelung der Hypothekenbesteuerung immer dringender wurde, und daß die Mitglieder des Verfassungskonventes davon überzeugt

1) Plehn, Taxation of Mortgages, a. a. O. Seite 35 ff.
2) Vgl. Anhang, Tabelle 1.

waren, daß die Hypothekensteuerfrage zu den ernstesten Angelegenheiten zählte, die sie zu regeln hatten [1]). Das Ergebnis der Erörterungen ist folgende Bestimmung der Verfassung von 1879:

Die Hypothekenforderung wird in der Grafschaft, in der das beliehene Vermögen liegt, im Namen des Gläubigers, das beliehene Vermögen abzüglich der Hypothekenschuld im Namen des Schuldners veranlagt. Die Steuer auf das ganze Vermögensstück kann vom Schuldner wie vom Gläubiger gezahlt werden; zahlt der Schuldner die Steuer für den Gläubiger mit, so vermindert sich die Hypothekenschuld um den gezahlten Steuerbetrag, zahlt der Gläubiger die Steuer für den Schuldner mit, so erhöht sich entsprechend die Hypothekenforderung. Ein Vertrag, der den Schuldner zwingt, die Steuer zu tragen, ist null und nichtig.

Diese Bestimmung, die bis 1910 in Kraft blieb, sollte den Gläubiger zwingen, die Hypothekensteuer zu tragen. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht, da der Gläubiger die Hypothekensteuer auf den Schuldner überwälzte. In einem Vergleich zwischen den Zinssätzen der Hypotheken und denen der ebenso sicheren Bankkredite, die nicht besteuert werden (Banken dürfen wie die Einzelpersonen Schulden von ihren Forderungen absetzen, womit die Bankkredite praktisch steuerfrei sind), weist Plehn nach [2]), daß die Hypothekenzinsen die Bankzinsen um 2,08 % im Durchschnitt der Jahre von 1880 bis 1898 übersteigen. Der Steuersatz betrug in derselben Zeit in dem der Untersuchung zu Grunde liegenden engeren Gebiet durchschnittlich $ 1,699 für $ 100 Vermögenswert. Die Hypothekensteuer erhöht also den Hypothekenzins und zwar um 0,381 % mehr als der Steuersatz beträgt. Diese Differenz von 0,381 % sind die „Kosten der Ueberwälzung", welche vom Gläubiger als Risikoprämie für etwa zu erwartende Erhöhungen des Steuersatzes berechnet werden. Die Banken hatten einen großen Vorteil von solcher Methode, sie erhielten einen höheren Zins und die Konkurrenz des östlichen Kapitals, das wegen der Besteuerung in Californien von der Anlage in Hypotheken abgehalten wurde, schwächte ab. Der Schuldner aber trägt eine schwerere Last, als wenn er für sein Vermögen voll besteuert werden würde und Hypothekenforderungen steuerfrei wären. Tatsächlich setzte sich schließlich der Brauch durch, daß der Schuldner die Steuer für die Gläubiger zahlte, wobei die Hypothekenforderungen aber nicht gesenkt wurden, wie die Verfassung vorschreibt, sondern der Gläubiger den Zinssatz herabsetzen mußte. Solche Abmachungen wurden auch von den Gerichten anerkannt, sodaß schließlich im Jahre 1910 durch eine Verfassungsänderung die Hypothekenforderungen wieder von der Vermögensteuer befreit wurden und der Schuldner für den vollen Vermögenswert ohne Abzug der Hypothekenschuld besteuert wird.

Hatte die Verfassung von 1879 einmal in der Frage der Hypothekenbesteuerung eine Beruhigung geschaffen, so suchte sie weiterhin den Ertrag der allgemeinen Vermögensteuer durch eine Ausdehnung des Steuerobjektes zu erhöhen. Die wirtschaftlichen Kräfte, die Californien zu einem für den Westen der Vereinigten Staaten führenden Industrie- und Handelsstaat machten, führten zu einer starken Vermehrung des beweglichen Vermögens. Die Statistik der Veranlagungswerte zeigt nun, daß die Vermögensteuer mit dieser Entwicklung nicht

1) Plehn, Taxation of Mortgages, a. a. O., Seite 46.
2) Plehn, Taxation of Mortgages, a. a. O. Seite 53 f.

Schritt halten konnte: im Jahre 1869, dem Jahr der Vollendung der ersten Bahn, beträgt das Wertverhältnis des beweglichen zum unbeweglichen Vermögen 40,19 : 100, im Jahre 1879 nur noch 20,45 : 100 [1]). Die Zahlen beweisen, daß die Erfassung des beweglichen Vermögens immer schwieriger wurde. Vor allem war es unmöglich, den Vermögenswert der Gesellschaften zureichend festzustellen, und gerade hier zeigte die Höhe der Gewinne die Unterschiede in der Ertragskapazität verschieden verwendeten Vermögens.

Um die Gesellschaften nun schärfer zur Besteuerung heranzuziehen, wird in der Verfassung von 1879 dem Begriff „Vermögen" folgende Fassung gegeben: „Vermögen bedeutet Geld, Forderungen, Aktien, Obligationen, Ansprüche, ‚franchises' sowie alle anderen Dinge und Gegenstände unbeweglicher und beweglicher Art, die Privateigentum sein können."

Unter franchises (wörtlich: Gerechtsame) sind ganz allgemein den Gesellschaften vom Staate verliehene Rechte zu verstehen. Die amerikanische Literatur unterscheidet drei Arten von franchises [2]):

1) Die „franchise to be" oder „to become", d. h. das vom Staate verliehene Recht, als Gesellschaft eine Firma zu führen, prozessfähig zu sein, sowie überhaupt die Verleihung aller Rechte einer juristischen Person. Diese franchise ist einer einmaligen Registergebühr unterworfen.

2) Die „franchise to do and to act", es ist die in den Einzelstaaten bedeutendste franchise, welche die Grundlage für eine weitgehende Körperschaftsbesteuerung schuf.

3) Die „franchise to do special things", welche im allgemeinen auf die public utility corporations beschränkt ist und das Recht bedeutet, öffentliche Anlagen für Rohrleitungen, Gleise und dergleichen zu benützen.

Das nach der Verfassung als franchise besteuerte Vermögen bezieht sich zunächst auf die Vermögenswerte der public utility corporations, die bisher nur schwer von der Veranlagung erfaßt werden konnten, es sind also die special franchises gemeint. Bald aber gehen die lokalen Beamten auch zur Veranlagung der franchises der Banken, Versicherungen und anderer Gesellschaften über, die sofort heftigen Widerspruch dagegen erhoben mit den Begründung, daß sie solche special franchises nicht besäßen. Die Gerichte unterstützten jedoch die Besteuerung solcher franchises, und schließlich gaben sie dem Ausdruck „franchise" folgende Definition: „Franchises sind besondere vom Staate an Einzelpersonen verliehene Privilegien, welche den Staatsbürgern nicht als allgemeine Rechte zukommen. Die bloße Existenz einer Gesellschaft ist solch eine franchise, und die Gesellschaft übt die franchise in jeder von ihr vorgenommenen Tätigkeit aus." [3])

So wird die special franchise zu einer general franchise, jedoch ist damit noch nicht die franchise to do and to act gemeint, die erst seit 1905 in Californien besteuert wird [4]). Es handelt sich vielmehr um eine neue Methode der Vermögensbesteuerung, die in anderen Staaten die Besteuerung des „corporate excess" oder des „intangible pro-

---

1) Vgl. Anhang, Tabelle 1.
2) Plehn, Introduction to Public Finance. Seite 187.
3) Revenue Laws 1926, Seite 168.
4) Vgl. Seite 21.

perty" genannt wird und nur in dem Suchen nach neuen Mitteln und Wegen zur Erfassung des bei der Veranlagung praktisch nicht greifbaren Vermögens zu vestehen ist.

Mit dieser Erweiterung des Begriffes „Vermögen", die nichts anderes ist als eine juristische Fiktion, erhob sich die Frage nach einem geeigneten Bewertungsmaßstab, da ja die franchise nicht verkäuflich ist und keinen full cash value hat. Als Bemessungsgrundlage wurde schließlich der Marktwert der Aktien und Obligationen gewählt, von dem die Summe der veranlagten Werte des beweglichen Vermögens abgezogen wird; diese Differenz ist der Wert der franchise. Diese Methode steht nicht im Gegensatz zu der Bestimmung, daß das Aktienkapital einer Gesellschaft keinen Vermögenswert über die Werte des sichtbaren und greifbaren Vermögens hinaus habe und daher die Besteuerung des Aktienkapitals Doppelbesteuerung sei, denn gerade die juristische Fiktion eines staatlichen Privileges, das den Kapitalgesellschaften alle die mit ihrem Wesen verbundenen Vorteile wirtschaftlicher Art gewährt und ihrem Vermögen also höhere Ertragskapazität verleiht, bietet eine neue Grundlage für diese Methode der Besteuerung der franchises.

Schon vor den Versuchen, die allgemeine Vermögensteuer in ihrer Form zu verbessern und in der Erweiterung des Steuerobjektes ihren Ertrag zu erhöhen, beginnt der Staat mit einer Kontrolle der völlig dezentralisierten Steuerverwaltung. Die lokalen Beamten, die in freier Willkür die Veranlagung und Bewertung des Vermögens vornahmen, weil Ausführungsbestimmungen oder eine zentrale Aufsicht fehlten, konnten vor allem der Feststellung des beweglichen Vermögens und seines Wertes nicht mit der notwendigen Schärfe nachgehen, weil die Einschätzung der gerade mit der wirtschaftlichen Entwicklung so bedeutend gewordenen Warenlager, Wechsel, Obligationen und anderen beweglichen Vermögenswerte eine hohe technische Kenntnis voraussetzt, welche die Beamten nicht besaßen. Sie setzten geradezu mit Absicht die Vermögenswerte ihrer Wähler niedriger als zum full cash value an, um sich die Wiederwahl zu sichern. Außerdem benützten oft die county boards of equalization ihre unbegrenzte Wertreduzierungsbefugnis dazu, um den Gesamtwert der Veranlagungslisten herabzusetzen und dann als county boards of supervisors den grafschaftlichen Steuersatz wieder zu erhöhen. So suchten sie ihren Anteil an den Staatssteuern zu vermindern und einen Teil auf andere Grafschaften abzuwälzen. Zur Abhilfe dieser Zustände wurde 1870 mit der Errichtung eines State Board of Equalization, eines staatlichen Steuerausgleichsausschusses, der sich aus dem State Controller und vier vom Gouverneur für vier Jahre ernannten Mitgliedern zusammensetzte, der erste Schritt zur Zentralisierung der Steuerverwaltung getan.

Der Ausschuß hatte die Aufgabe, die Veranlagung der lokalen Beamten zu kontrollieren und die grafschaftlichen Steuern auszugleichen. Diese letzte Aufgabe zu lösen, gelang nicht, weil der Staatsausgleich vor dem Ausgleich der county boards stattfinden sollte, die assessors aber kaum vor den Sitzungen der county boards of equalization die Listen fertiggestellt hatten; so fehlte dem State Board das Material. Die Hauptarbeit leistete der Board durch eine Kontrolle der Veranlagungsmethoden der lokalen Beamten, die der Board durch Rundschreiben an die assessors, durch Besichtigungen der Grafschaften und durch eine Einberufung der assessors zu einem Konvent in Sacamento zu erreichen versuchte. Dabei leisteten die

assessors zunächst wenig Hilfe, und das Ergebnis kam über einige statistische Feststellungen, die der Board machte, nicht hinaus. Der Political Code gab jedoch 1872 dem State Board weitere Aufsichtsbefugnisse, und die Rules and Regulations, die nun erlassen wurden und zu deren Innehaltung die lokalen Beamten sich verpflichten mußten, hatten den Erfolg, daß der Veranlagungswert von 1871 zu 1872 von $ 267 000 000 auf 637 000 000 d. h. um 137,8% stieg [1]).

Hiermit fand allerdings der Einfluß des Board sein Ende, denn den Versuchen, durch Aenderung der Werte der grafschaftlichen Veranlagungslisten eine voll wirksame Kontrolle auszuüben, setzten die Gerichte mit der Erklärung Widerstand entgegen, daß die Aenderung des veranlagten Gesamtwertes des Vermögens in einer Grafschaft eine Aenderung der von den lokal gewählten assessors vorgenommenen Veranlagung bedeute und eine solche Aenderung nicht von einem Ausschuß, dessen Mitglieder vom Gouverneur ernannt seien, vorgenommen werden könne. Mit dieser Gerichtsentscheidung sank die Autorität des State Board von neuem, und die veranlagten Vermögenswerte fielen wieder.

Seit der neuen Verfassung von 1879 sollte dem State Board of Equalization jedoch wieder stärkere Bedeutung zukommen. Zunächst wird infolge der Gerichtsentscheide die Zusammensetzung der Mitglieder geändert. Der Ausschuß besteht nun aus je einem aus den staatlichen Wahlbezirken gewählten Mitgliede und dem State Controller als ex officio Mitglied. Er hat die Aufgabe der kontrollierenden Mitwirkung bei der Veranlagung zur Vermögensteuer sowie bei der Ausgleichstätigkeit der County Boards. Er hat ferner den Ausgleich der Endwerte der grafschaftlichen Veranlagungslisten vorzunehmen und daraufhin den staatlichen Steuersatz festzusetzen. Schließlich wird ihm die Veranlagung des beweglichen Vermögens der Eisenbahngesellschaften übertragen.

Eine wirksame Tätigkeit für den Steuerausgleich konnte der State Board aber noch immer nicht entfalten. Er hatte es 1880 unternommen, Einzelwerte in den Steuerlisten zu ändern, aber schon im folgenden Jahre schränkten die Gerichte diese Machtbefugnis des Ausschusses ein, sodaß der Board nun nur die Gesamtwerte der grafschaftlichen Listen erhöhen oder herabsetzen konnte. Dagegen stieg der Einfluß auf die Veranlagungsbeamten, die seit 1896 in jährlichen Zusammenkünften in Sacramento unter der Leitung des State Board in regem Gedankenaustausch über die eignen Erfahrungen und über die Anregungen des State Board zu einer erfolgreichen Durchführung der allgemeinen Vermögensteuer mitzuwirken versuchten.

Ein weiterer Schritt zur Zentralisierung der Steuerverwaltung wird 1879 dadurch getan, daß das Vermögen der Eisenbahngesellschaften, welches sich über das Gebiet mehrerer Grafschaften hinaus erstreckt, von dem State Board of Equalization veranlagt wird. Bisher war eine einheitliche Veranlagung dieser Vermögensteile unmöglich, da die verschiedenen lokalen Beamten ganz verschiedene Veranlagungsmethoden ausübten und die Summe der einzeln festgesetzten Vermögenswerte dem Gesamtvermögenswert einer Gesellschaft nicht entsprach. Die Veranlagung der franchise, der Bahndämme, der Gleise und des rollenden Materials wird nun dem State Board übertragen, der die Bewertung auf Grund der von den Gesellschaften dem

---

[1]) Vgl. Anhang, Taballe 1.

Board einzureichenden Steuererklärungen nach der „unit rule" [1]) vornimmt. Dieses „Einheitsprinzip" der Veranlagung besteht darin, daß der State Board nicht in stückweiser Bewertung, sondern durch Bewertung des betreffenden Gesamtvermögens der Gesellschaft die Veranlagung vornimmt und den Wert des Vermögens im Staate Californien nach dem Verhältnis der Streckenlängen innerhalb und außerhalb des Staates bestimmt. Den sich auf diese Weise ergebenden Vermögenswert verteilt der State Board sodann unter die Grafschaften wiederum nach dem Verhältnis der in ihnen liegenden Streckenlängen. Die Gesellschaften zahlen sowohl die staatlichen als auch die grafschaftlichen Steuern beim State Controller ein, welcher die Anteile der Grafschaften am Steuerertrage diesen überweist. Die Veranlagung des übrigen Vermögens der Bahngesellschaften bleibt ebenso wie die Erhebung der ihr entsprechenden Steuer in den Händen der lokalen Beamten.

Mit Ausnahme der staatlichen Verwaltung der railroad taxes ist die Steuerverwaltung wie folgt ausgebaut: Der assessor reicht die Veranlagungsliste dem county board of equalization ein, der sie nach seiner Ausgleichstätigkeit dem county auditor weitergibt. Der auditor errechnet den Gesamtlistenwert seiner Grafschaft und meldet diese Werte dem State Board of Equalization und dem State Controller. Wenn der State Board den Steuerausgleich beendet und den Steuersatz festgesetzt hat, berechnet der auditor den Gesamtsteuerbetrag seiner Grafschaft und belastet mit diesem Betrage den county tax collector, dem er die Veranlagungslisten übergibt. Zugleich zeigt er dem State Controller den Betrag der Steuer, die seine Grafschaft dem Staate schuldet, an, und mit diesem Betrage wird dann der county treasrer vom State Controller belastet. Der county tax collector, der die Steuern erhebt, zahlt sie beim county treasurer ein, der die Staatsteuer dann dem State Treasury überweist.

3. Der Ausbau des Steuersystems bis 1910.

Obwohl neben der Kopfsteuer die allgemeine Vermögensteuer die einzige Staatsteuer war, begann ein Ausbau des Steuersystems erst mit der Einführung der Erbschaftsteuer im Jahre 1893. Bis dahin hatte der Ertrag dieser Steuern sowie die Einnahmen, die dem Staate aus Gebühren, Zinsen, Landverkäufen usw. zuflossen, zur Deckung der Ausgaben genügt.

Der Kopfsteuer kam dabei nur geringe Bedeutung zu. Sie wurde von allen männlichen Staatsbürgern im Alter von 21 bis 60 Jahren in Höhe von $ 2.– jährlich vom county assessor erhoben und war zur Zeit der Veranlagung zur allgemeinen Vermögensteuer fällig. Der Ertrag floß ausnahmslos dem state school fund zu und betrug im Jahre 1895 $ 341 116.22 [2]).

Das „Gesetz" der wachsenden Staatsausgaben zwang aber schließlich doch den Staat, weitere Einnahmequellen zu suchen. Zunächst wird die Erbschaftsteuer eingeführt. Sie ist wie in allen Einzelstaaten der Union als Erbanfallsteuer ausgebildet und wird in Californien 1893 in Nachbildung des Erbschaftsteuergesetzes in New York von 1885 als „Kollateralsteuer" nur von den Seitenverwandten

1) Seligman, Essays in Taxation, New York, 1921, Seite 150.
2) Fankhauser, a. a. O., Seite 344.

erhoben. Steuerfrei sind die Erbschaften unter $ 500.–. Der Steuersatz ist bis 1905 proportional und beträgt 5%. Die Erhebung der Steuer liegt in den Händen der county treasurers, welchen später besondere Erbschaftsteuereinschätzer, die vom State Controller zum Zwecke der Veranlagung bestimmt werden, zur Seite treten. Eine wesentliche Aenderung tritt im Jahre 1905 ein: Die subjektive Steuerpflicht wird auf die direkten Verwandten ausgedehnt und der Steuersatz nach fünf Verwandtschaftsgraden und fünf nach der Höhe des Erbanfalles bemessenen Betragstufen gestaffelt. Der niedrigste Steuersatz beträgt $1^1/_2$%, der höchste 15%. Eine weitere Progression wird indirekt durch Gewährung von steuerfreien Abzügen geschaffen, die von $ 500.– bei den Seitenverwandten und anderen Erben bis zu $ 4000.– bei den nächsten Verwandten gestaffelt sind. Eine besonders hohe Freigrenze in Höhe von $ 10 000.– ist bei Erbanfällen der Witwen und minderjährigen Kinder vorgesehen.

Der Ertrag der Erbschaftsteuer ist bis zum Jahre 1910 ständig gestiegen, er betrug [1])

1895	$ 32 787.70
1900	$ 385 362.07
1905	$ 532 760.16
1910	$ 883 639.74

Von diesem Ertrage wird jährlich die feste Summe von $ 250 000 dem state school fund zugerechnet, während der Rest dem general fund zukommt.

Die nächstbedeutende Steuer ist die im Jahre 1905 eingeführte Corporation License Tax. Es handelt sich hierbei um die Besteuerung der „franchise to do and to act" [2]), welche sich auf das den Gesellschaften verliehene Privileg stützt, im Staate Geschäfte zu betreiben. Damit sind auch solche Gesellschaften steuerpflichtig, welche außerhalb des Staates ihren Sitz haben, aber ihre Geschäfte auch innerhalb des Staates Californien ausüben. Die auf $ 10.–, seit 1906 auf $ 20.– bemessene Lizenz, welche die Gesellschaften für dieses Privileg jährlich dem Staatssekretär zu entrichten hatten, war zunächst nur in der Absicht geschaffen worden, ein Register der im Staate bestehenden Gesellschaften zu erhalten. Die Gesellschaft wurde aus dem Register gestrichen, sofern sie die Lizenz nicht zahlte, und damit verlor sie das ihr verliehene Privileg. Jedoch schon im Jahre 1907 wurde die Corporation License Tax zu einer wesentlichen Einnahmequelle im Rahmen des Steuersystems. Der Steuer liegt nun ein nach dem Aktienkapital gestaffelter Stufenbetragstarif zu Grunde, dessen Progression wie folgt verläuft.[3]):

Nennwert des Aktienkapitals			Steuerbetrag
Bis zu	$ 10 000		$ 10.–
über	10 000 bis	20 000	$ 15.–
über	20 000 bis	50 000	$ 20.–
über	50 000 bis	100 000	$ 25.–
über	100 000 bis	250 000	$ 50.–
über	250 000 bis	500 000	$ 75.–
über	500 000 bis	2 Mill.	$ 100.–
über	2 Mill. bis	5 Mill.	$ 200.–
über	5 Millionen		$ 250.–

1) Fankhauser, a. a. O., Seite 352/4.
2) Vgl. oben Seite 17.
3) Fankhauser, a. a. O., Seite 349.

Die aus dieser Steuer dem Staat zufließenden Erträge erreichten die Höhe von[1]):

im Jahre 1906	$ 138 915
im Jahre 1907	$ 303 545
im Jahre 1908	$ 663 190
im Jahre 1909	$ 664 060
im Jahre 1910	$ 745 605

Neben dieser allgemeinen Körperschaftsteuer wurden die auswärtigen Versicherungsgesellschaften zu einer geringen Sondersteuer herangezogen. Seit dem Jahre 1903 unterliegen diese Gesellschaften mit Ausnahme der auswärtigen Lebensversicherungen einer Prämiensteuer von 2%, deren Erhebung dem Insurance Commissioner obliegt. Objektiv steuerpflichtig sind die den Gesellschaften aus den im Staate Californien betriebenen Geschäften zufließenden Prämien abzüglich der Rückversicherungsprämien und der tatsächlich ausgezahlten Verluste. Diese Steuer wird 1905 mit dem Steuersatz von 1% auch auf die auswärtigen Lebensversicherungen ausgedehnt. Die auswärtigen Versicherungsgesellschaften unterliegen außerdem dem retaliatory law, einem Gesetz, welches besondere Vergeltungsteuern vorsieht, wenn californische Versicherungsgesellschaften in anderen Staaten höher als die übrigen dort befindlichen Versicherungsgesellschaften belastet werden. – Aus dieser Steuer flossen dem Staate jährlich etwa $ 145 000 zu[2]).

Im Jahre 1901 wird die bisher nur auf den festen Betrag von $ 5.– bemessene Gebühr für Eintragung der Statuten der Gesellschaften in das Gesellschaftsregister zu einer Gründungsteuer ausgebaut. Aktiengesellschaften unterliegen einer wie folgt progressiv gestaffelten Gründungsteuer:

Bis zu $ 25 000	$ 15.–
von 25 000 bis 75 000	$ 25.–
von 75 000 bis 200 000	$ 50.–
von 200 000 bis 500 000	$ 75.–
von 500 000 bis 1 Mill.	$ 100.–
für jede weiteren 500 000	$ 50.–

Genossenschaften zahlen eine Gründungsteuer von $ 15.–, alle anderen Gesellschaften ohne Aktienkapital eine Steuer von $ 5.–. Die Steuern sind zur Zeit der Eintragung fällig und beim Staatssekretär einzuzahlen.

Mit diesen neuen Steuern hatte sich Californien neben der allgemeinen Vermögensteuer und der Kopfsteuer ein breiteres Steuersystem geschaffen. Der Erfolg, den der Staat erzielte, war zwar ein höheres Einkommen aus steuerlichen Quellen, aber eine fühlbare Entlastung des allgemein besteuerten Vermögens ist nicht erreicht worden. Welche bedeutende Stellung der allgemeinen Vermögensteuer im Rahmen des ganzen Haushaltes in den letzten Jahren vor der Reform von 1910 zukam, zeigt folgende Aufstellung, deren Ziffern den Durchschnitt der Jahre 1903 und 1904 angeben (also vor Einführung der Corporation License Tax und vor der Erweiterung der Erbschaftsteuer)[3]):

1) Fankhauser, a. a. O. Seite 349.
2) Report of the Commission on Revenue and Taxation, Sacramento 1906, Seite 29.
3) Commission Report 1906, Seite 26 f.

Gesamtkasseneingänge	$	11032978.84
abzüglich der den Grafschaften überwiesenen Anteile an der Vermögensteuer der Railroads sowie abzgl. der Uebertragungen von einem fund auf einen anderen		1494355.19
	$	9538623.65
An diesem Betrage haben die verschiedenen Einnahmequellen folgende Anteile:		
Allgemeine Vermögensteuer		6819835.49
Kopfsteuer		464334.89
Erbschaftsteuer		288591.58
(Der Ertrag der sonstigen Steuern ist in den Gebühren enthalten und nicht besonders ausgewiesen.)		
Ertrag aus Steuern	$	7572761.96
Gebühren		298467.54
Einnahmen der Staatsämter und -institutionen (Beiträge, sonstige Gebühren usw.)		213880.88
Einnahmen aus Staatsvermögen, staatlichen Anlagen und Beteiligungen		938837.43
Einnahmen aus staatlichem Verkauf der Schulbücher und der Produkte aus Strafanstalten		180595.38
Landverkäufe		261877.92
Bundesüberweisugen für Veteranenheime sowie Heimfälle		66709.37
Verschiedenes		5481.16
	[1] $	9538611.64

Demnach flossen 1903/4 71,5% aller Staatseinnahmen aus der allgemeinen Vermögensteuer, das sind 90% aller steuerlichen Einnahmen. Aber selbst wenn der Ertrag der übrigen Steuern eine wesentliche Erleichterung gebracht hätte, so wäre eine grundlegende Reform des Steuersystems nicht zu umgehen gewesen, denn innerhalb der allgemeinen Vermögensteuer hatten sich erschreckende Mißstände herausgestellt, die allein schon eine Aenderung dringend erforderlich machten.

4. Der Zusammenbruch der allgemeinen Vermögensteuer und die Steuerreform des Jahres 1910.

Schon zu der Zeit, als die allgemeine Vermögensteuer mit der Staatsgründung in Californien eingeführt worden war, hatten sich erhebliche Mängel in der Durchführung der Steuer gezeigt, die völlig bei der Errichtung der neuen Verfassung von 1879 erkannt wurden. Der Inhalt dieser Verfassung und die Möglichkeiten, die sie für eine Aenderung des Steuersystems schon damals bot, sind dafür ein deutliches Zeichen. Wenn trotzdem die allgemeine Vermögensteuer in der alten Form ihre bedeutende Stellung im Rahmen des Steuersystems so lange behielt, so ist dies nur durch die kräftige wirtschaftliche

1) Die Differenz von Doll. 12.01 ist im Report nicht geklärt.

Entwicklung und die Entstehung immer neuer Vermögenswerte zu verstehen, die, wenn auch unzulänglich besteuert, doch einen stets wachsenden Steuerertrag einbrachten.

Der Staatsbedarf fand damit bei den bis 1910 nur mäßig steigenden Staatsausgaben zwar seine Deckung, aber umso unzuträglicher wurde die ungleiche Last der allgemeinen Vermögensteuer innerhalb der verschiedenen Bevölkerungsschichten, die nicht im entferntesten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit besteuert wurden. Die allgemeine Vermögensteuer ist allenfalls in Staaten mit rein ländlicher Wirtschaft von geringem Entwicklungsgrade geeignet, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu treffen. In einem Lande mit starker Industrialisierung und wirtschaftlicher Entwicklung, die neue Bevölkerungsklassen und Berufsschichten entstehen läßt, wird die allgemeine Vermögensteuer jedoch zu einer Unmöglichkeit.

Die allgemeine Vermögensteuer knüpft in erster Linie an objektive Merkmale an und läßt die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen völlig in den Hintergrund treten. Dies wirkt sich vor allem bei der Veranlagung aus. Der grafschaftliche Veranlagungsbeamte kann wohl die sichtbaren Vermögensteile leicht erfassen, die Kontrolle einer Steuerhinterziehung ist ihm aber bei der Veranlagung des beweglichen Vermögens kaum möglich. Die Veranlagung der Waren und Materialen in Geschäftshäusern und Fabriken weist in den Jahren von 1880 bis 1890 nur eine Wertsteigerung von 27% auf [1]), während die Bevölkerung in derselben Zeit um 46% gewachsen ist. Noch deutlicher zeigte die Veranlagung von Geld und Krediten die Unmöglichkeit der vollen Erfassung beweglichen Vermögens; diese Veranlagungswerte betrugen[2]):

im Jahre 1880	$	24678330
1884	$	26303958
1890	$	25226970
1895	$	26270813
1896	$	45623195
1904	$	42921033

In diesen Ziffern fehlt das stetige Ansteigen, welches dem wachsenden Wohlstand und der wirtschaftlichen Entwicklung mit der damit verbundenen Zunahme der Kredite entsprechen würde. Dies findet darin seinen Grund, daß die Einzelpersonen ihre Bankdepositen nur selten in ihrer tatsächlichen Höhe in der Steuererklärung angaben und die Banken, die wie Einzelpersonen veranlagt wurden, die aufgenommenen Gelder, die mit den Krediten entsprechend anstiegen, als „solvent debts" von den nicht dinglich gesicherten Forderungen abziehen durften. Die Banken aber hatten vielerlei Möglichkeiten, am Tage der Steuererklärung ihre Ausweise so zu gestalten, daß die solvent debts die Höhe der solvent credits nahezu erreichten oder gar überstiegen und ihre Forderungen damit praktisch steuerfrei waren. 1896 wurde insofern eine Besserung erreicht, als die Banken am Tage vor der Abgabe der Steuererklärungen den Bank Commissioners besondere Ausweise einreichen mußten, welche den Veranlagungsbeamten als Kontrolle der Steuererklärungen dienten.

Die Besteuerung der Banken hatte sich noch dadurch immer schwieriger gestaltet, daß die Nationalbanken, die den Bundesgeset-

1) Commission Report 1906, Seite 57.
2) Commission Report 1906, Seite 56.

zen unterstehen, keine Steuern zahlten, weil die Bundesgerichte erklärten, daß die Vermögensbesteuerung der Nationalbanken im Widerspruch zu der vom Bunde gegebenen Vorschrift über die Besteuerung dieser Banken stände. Diese Vorschrift besagte nach der damaligen Fassung der U. S. Revised Statutes sec. 5219, daß Nationalbanken nur zu einer Steuer auf das Aktienkapital herangezogen werden dürfen und daß die Steuerlast nicht höher sein dürfe als die für anderes Geldkapital (other moneyed capital). Die auf diesem Gesetz beruhenden Gerichtsentscheide hatten die Nationalbanken von der Steuerleistung befreit, und nun bewog diese Begünstigung eine Anzahl von Staatenbanken, von 1890 bis 1896 sich zu Nationalbanken zu wandeln.

Somit entzog sich das bewegliche Vermögen der Besteuerung immer mehr, je weiter die wirtschaftliche Entwicklung voranschritt. Die Verhältniszahlen der Veranlagerungswerte des beweglichen zum unbeweglichen Vermögen bewegten sich gerade in einer der tatsächlichen Entwicklung entgegengesetzten Richtung. Von 1880 bis 1904 stieg die Bevölkerungszahl von 860 000 auf 1 625 000, in derselben Zeit sank das Wertverhältnis des beweglichen zum unbeweglichen Vermögen von 26,18 % auf 18,27 %, und 1910 beträgt dieses Verhältnis nur noch 14,09% [1]). Demnach ruht die Last der allgemeinen Vermögensteuer hauptsächlich auf den Besitzern unbeweglichen Vermögens, die Steuer wurde praktisch zu einer Steuer auf den Grund- und Hausbesitz.

Aber auch innerhalb des unbeweglichen Vermögens war die Steuerlast verschieden hoch verteilt. Die lokalen Veranlaungsbeamten pflegten das Vermögen nur zu einem Bruchteil des full cash value zu bewerten, wobei sie die Bemessung dieses Bruchteiles nicht etwa nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen vornahmen; sie suchten den Maßstab der Bewertung vielmehr in rein persönlicher Rücksichtnahme auf ihre Wähler oder sie bewerteten besonders niedig, um den Anteil ihrer Grafschaft an der staatlichen Vermögensteuer auf andere Grafschaften abzuwälzen; dagegen waren vermögensärmere Grafschaften zu höherer Bewertung genötigt. Das Verhältnis des veranlagten Wertes des unbeweglichen Vermögens zu seinem full cash value schwankte von 26% bis zu 95% [2]). Der State Board of Equalization konnte an dieser Tatsache nichts ändern, da er Einzelwerte nicht ändern durfte; die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesamtwertes einer grafschaftlichen Veranlagungsliste erhöhte aber geradezu die Ungleichheit der Einzelwerte.

Alle Versuche des State Board of Equalization, durch zentrale Aufsicht und Aufstellung einheitlicher Regeln für die Veranlagung die Steuerverwaltung zu bessern, hatten nur Teilerfolge erzielt. Es war unmöglich, auf diesem Wege die allgemeine Vermögensteuer den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, welche immer differenziertere Formen des Vermögens schuf. Gerade die Leistungsfähigsten, das Unternehmertum, trug am wenigsten zur Deckung der Staatsausgaben bei.

Es ist verständlich, daß eine Steuerreform nun zur dringenden Notwendigkeit wurde, zumal der Staatsbedarf in den Jahren von 1900 bis 1910 ständig stark anstieg. Die wachsende Bevölkerungszahl und die industrielle Entwicklung, die neue soziale Schichten mit verschiedenen wirtschaftspolitischen Forderungen entstehen ließ, stellten den

---

[1]) Vgl. Anhang, Tabelle 1.
[2]) Commission Report 1906, Seite 61.

Staat vor eine Anzahl neuer Aufgaben, in deren Rahmen die Ueberwachung der Fabriken, Bergwerke und Banken, die Kontrolle und finanzielle Unterstützung der Schulen zwecks einheitlicher Erziehung, die Errichtung von staatlichen Fach- und Hochschulen, die Anlage von Armenhäusern, Krankenhäusern usw. fiel. Die Verkehrssteigerung zwang zur Kontrolle der Verkehrsgesellschaften und zu einem großzügigen Ausbau des Hafens von San Francisco. Mit der Ausführung dieser wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen wurden eine Reine von State Commissioners betraut, welche gerade in den Jahren von 1900 bis 1910 ihren Aufgabenkreis erweiterten und einen beträchtlichen Beamtenapparat erforderten. Der Einfluß dieser Erweiterung staatlicher Betätigung auf die Staatsausgaben spiegelt sich in folgenden Zahlen [1]) wider:

Staatsausgaben im Jahre	1900	$ 9 229 321.55
	1905	$ 13 144 487.46
	1910	$ 18 753 720.31

Mit diesen wachsenden Staatsausgaben konnte weder der Ertrag der allgemeinen Vermögensteuer noch der Ertrag der seit 1905 eingeführten neuen Steuern Schritt halten. Die Steuererträge ergaben im Jahre 1910:

Ertrag der allgemeinen Vermögensteuer	$ 8 873 791.95
Ertrag der Erbschaftsteuer	$ 883 639.74
Ertrag der Corporation License Tax	$ 745 605.–
Ertrag der Kopfsteuer	$ 687 953.49
Ertrag der Versicherungsteuer	etwa $ 145 000.–
Steuertrag 1910	etwa $ 11 336 000.–

Damit wurde die Besteuerungsfrage, die schon durch die zahlreichen Mängel der allgemeinen Vermögensteuer ernsthaft genug war, zu einem äußerst schwierigen Problem. Schon seit 1894 hatte der State Board of Equalization in seinen Berichten auf die Notwendigkeit einer Reform hingewiesen. Tatsächlich wuchs die Unzufriedenheit vor allem unter den Landwirten ständig, deren im wesentlichen „greifbares" Vermögen den Veranlagungsbeamten nicht verborgen blieb und die gegenüber anderen Bevölkerungsschichten mit erheblichen Einkommen aus „intangible property" bedeutend höher belastet waren. Das Parlament setzte einige Untersuchungskommissionen ein, deren Ergebnisse aber noch keine tatsächlichen Erfolge erzielten. Erst die im Jahre 1905 eingesetzte Commission on Revenue and Taxation, deren Mitglieder der Staatsgouverneur, vier Abgeordnete und Professor Plehn waren, unternahm eine eingehende Untersuchung der Wirkung der allgemeinen Vermögensteuer und schlug zugleich ein neues Steuersystem vor. Das Ergebnis wurde in dem Bericht von 1906 dem Parlamente vorgelegt. Den Vorschlägen entsprechend ist das neue Steuersystem schließlich nach wenigen unwesentlichen Aenderungen im Jahre 1910 durch eine Verfassungsänderung angenommen worden.

Es ist interessant, den ganzen Gedankengang, welcher der Steuerreform des Jahres 1910 zu Grunde liegt, näher zu betrachten. Der Bericht der Commission of Revenue and Taxation vom Jahre 1906 enthält nicht nur wirtschaftliche und finanzpolitische, sondern auch

---

1) Fankhauser, a. a. O. Seite 406.

psychologische Begründungen, die auf die traditionellen Anschauungen des Amerikaners Rücksicht nehmen und die Eigenart des neuen Steuersystems erklären.

Es waren zunächst drei besondere Gründe, welche die Steuerreform so dringend notwendig machten.

1. Die unheilvolle Wirkung der staatlichen allgemeinen Vermögensteuer auf die lokale Veranlagung und die Unfähigkeit des State Board of Equalization, dessen Machtbefugnisse für einen durchgreifenden Einfluß auf die lokale Verwaltung nicht ausreichten.
2. Die allgemeine Unterbewertung des Vermögens der public utility corporations, der Banken und Versicherungsgesellschaften.
3. Die – nach dem Finanzbedarf der Grafschaften bemessen – ungleiche Verteilung des Ertrages der vom State Board veranlagten Vermögensteuer der Eisenbahngesellschaften.

Demnach muß – so wird im Bericht des Jahres 1906 weiter ausgeführt – eine scharfe Trennung zwischen den lokalen und staatlichen Steuern vorgenommen werden, um in der Besteuerung den Staat von den untergeordneten öffentlichen Körperschaften völlig unabhängig zu machen, andrerseits aber auch die Grafschaften und Gemeinden von der kommenden staatlichen Vermögensteuer zu befreien.

Den Weg zu dieser Trennung der Steuerquellen weist die geographisch bedingte Eigenart der Wirtschaft des Staates Californien. Es haben sich im wesentlichen zwei große Handels- und Industriezentren im Staate herausgebildet: San Francisco und Los Angeles, in denen sich die franchises (der corporate excess) konzentrieren. Diesen Wirtschaftsmittelpunkten gegenüber bestehen ausgedehnte Landwirtschaftsgebiete mit nur spärlicher Bevölkerung. Drei große Eisenbahnverkehrswege führen von San Francisco aus nach dem Norden, dem Osten und Südosten durch das Land. Wenn nun der Steuerertrag der Eisenbahngesellschaften vom State Board of Equalization nach dem Verhältnis der Streckenlängen unter die Grafschaften verteilt wird, so stehen die Anteile in starkem Mißverhältnis zu dem Finanzbedarf der Grafschaften: San Francisco z. B. besteuerte 12 Meilen, San Bernardino County mit nur geringem Finanzbedarf 700 Meilen[1]). Die Gebirgsgrafschaften haben zum Teil groß angelegte Wasserkraftwerke, deren Strom über das ganze Land verteilt wird, diesen Grafschaften fällt der ungekürzte Steuerertrag solcher Gesellschaften zu.

Nach diesem Gedankengang entschloß sich die Commission zu folgender Zielsetzung für die Steuerreform: Die Steuern, die bisher lokal nur äußerst unzureichend verwaltet werden konnten, also die franchises und die bank taxes, sind den Gemeinden und Grafschaften zu entziehen und dem Staate zu überlassen. Außerdem übernimmt der Staat die Besteuerung derjenigen Gesellschaften, deren Geschäfte über das Gebiet einer Grafschaft hinausreichen. Die Erträge dieser Steuern fließen ohne Ausnahme dem Staate zu, während den Grafschaften und Gemeinden die allgemeine Vermögensteuer verbleibt.

Das neue Steuersystem, das die Commission vorschlug und das 1910 angenommen wurde, behält die Erbschaftsteuer, die Corporation License Tax, die Gründungsteuer und die Kopfsteuer bei. Neue Staat-

[1]) Plehn, Tax Reform in California, State and Local Taxation, 5the Annual Conference of the National Tax Association, 1911, Seite 115 f.

steuern, die unabhängig von den lokalen Körperschaften erhoben werden, bilden die Aktienkapitalsteuer der Banken, die Versicherungsrohprämiensteuer, die Besteuerung der general franchises sowie die Besteuerung der public utility corporations.

Die Besteuerung des Bankaktienkapitals wurde eingeführt, um die Banksteuern den Vorschriften des Bundes anzupassen und auf die Nationalbanken ausdehnen zu können. Der Rohprämiensteuer werden auch die innerstaatlichen Versicherungsgesellschaften unterworfen. Die Besteuerung der general franchises bedeutet nur insoweit eine Neuerung, als die Steuerverwaltung völlig verstaatlicht wird und auch der Ertrag nur dem Staate zufließt.

Den Kernpunkt der Reform bildet nun die Frage der Besteuerung der public utility corporations, jener Gesellschaften, deren Geschäfte sich nicht auf ein engeres Gebiet beschränken. Als Bemessungsgrundlage dieser Körperschaftsteuer wird das Roheinkommen (gross earnings) aus dem „operating property", dem werbenden Vermögen, gewählt. Die Commission weist ausdrücklich darauf hin, daß mit dieser Steuer das Vermögen der Gesellschaften besteuert werden soll und daß die gross earnings nur als ein zureichenderer Maßstab für die Bewertung des Vermögens gelten sollen. An dieser Begriffsbestimmung der gross earnings tax als „Vermögensteuer" hält die Commission fest, sie lehnt ausdrücklich eine Besteuerung nach dem Reineinkommen ab, weil jede Einkommenbesteuerung „unamerikanisch" sei. Zwar ergibt sich der wahre Vermögenswert durch Kapitalisierung des Reineinkommens mit einem angemessenen Zinsfuß, aber auf die Höhe des Reineinkommens kann Rücksicht genommen werden, wenn die Gesellschaften nach verschiedenen Geschäftszweigen klassifiziert werden und entsprechend dem durchschnittlichen Verhältnis des Reineinkommens zum Roheinkommen, welches innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsklasse als annähernd gleich groß erachtet wird, mit verschiedenem Steuersatz auf das Roheinkommen besteuert werden. Die Berechnung der Steuersätze ist außerdem – dies fordert die Steuergerechtigkeit – derart vorzunehmen, daß die Steuerlast der Gesellschaften nicht höher ist als die Steuerlast auf das „sonstige Vermögen im Staate"[1]).

Die Berechnung der Steuersätze geschieht nun nach folgender Methode[2]): Verhält sich das Roheinkommen zum Reineinkommen innerhalb einer Gesellschaftsklasse durchschnittlich wie 100:36, so beträgt bei einem Zinsfuß von 6% das Kapital für $ 100 Roheinkommen 36 . 100 / 6 $. Bei einem Vermögensteuersatz von 1,5% wäre der Steuerbetrag B = K . 1,5 / 100; in unserem Beispiel wäre demnach 36 . 100 / 6 1,5 / 100 = 36 / 6 . 1,5 = $ 8,33 Steuer zu zahlen; da das Beispiel für $ 100 berechnet ist, ergibt sich der Steuersatz von 8 1/3% auf das Roheinkommen. Späterhin sind allerdings bei einer Aenderung der Steuersätze für die public utility corporations andere Methoden angewendet worden.

Mit dieser Steuerreform, die in sec. 14, Art. XIII der Verfassung als Zusatz vom 8. November 1910 ihren Niederschlag fand, schuf Californien ein neues Steuersystem, das in seiner Art und in der Begründung zu seiner Einführung eigenartig ist. Ganz im Gegensatz zu anderen Staaten, die sich durch eine Reihe von Teilreformen langsam

1) Commission Report 1906, Seite 93.
2) Commission Report 1906, Seite 94 f.

von der allgemeinen Vermögensteuer loslösten, unternahm Californien eine Aenderung des Steuersystems in einem Wurf. Das Ziel war, wie in den Reformen anderer Staaten, auch hier die separation of sources, die Trennung der Steuerquellen des Staates von denen der Grafschaften und Gemeinden, aber die separation in Californien stellt doch nicht das dar, was man im allgemeinen in den Einzelstaaten unter separation versteht. Es ist der Sinn der separation, den Staat steuerlich völlig unabhängig von den lokalen öffentlichen Körperschaften zu machen und durch Einkommensteuern und andere Steuern ein staatliches Steuersystem zu schaffen, welches sich seinem Wesen nach von den lokalen Steuern gänzlich unterscheidet. In den neuen Körperschaftsteuern Californiens auf die public utility corporations aber ist eine Bindung an die den Gemeinden überlassene allgemeine Vermögensteuer recht deutlich. Es ist eine andere Art der Steuerquellentrennung, welche die Bezeichnung „segregation of property" erhalten hat und nur in eine Trennung verschiedener Vermögensklassen hinausläuft. Dabei beansprucht der Staat das Vermögen der Gesellschaften, deren Geschäfte über das ganze Land hinausreichen, und das mit Recht – so betont die Commission[1]) – denn der Staat sorgt durch Gesetzgebung und Verwaltung im allgemeinen für diejenigen Interessen der Staatsbürger, die von den lokalen öffentlichen Körperschaften nicht wahrgenommen werden können, und an dieser Staatstätigkeit haben die großen public utility corporations ein größeres Interesse als die Einzelpersonen, für deren engere Interessen die Kommunen sorgen.

In dieser Begründung liegt ein Bekenntnis zur Aequivalentytheorie oder „benefit theory", und tatsächlich wollte die Commission eine konsequente Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ausdrücklich vermeiden. Deshalb hatte sie auch vor der Einführung einer Einkommensteuer, der verfassungsmäßig nichts im Wege stand, gewarnt. Die Einkommensteuer ist auch schon vor dem Jahre 1910 mehrmals in den Einzelstaaten der Union eingeführt worden, aber infolge einer nur unzureichenden Steuerverwaltung, die allenthalben der Bestechung zugänglich war, bald wieder aufgehoben worden. Der Commission fehlten noch die Beispiele der erfolgreichen Einkommensteuer in Wisconsin seit 1911 und der Bundeseinkommensteuer seit 1913. Allerdings enthält der Commission Report eine ganz andere Begründung für die ablehnende Haltung gegenüber der Einkommensteuer: „Es ist nicht klug, jetzt eine Einkommensteuer einzuführen."[2]) – „Eine allgemeine Einkommensteuer ist unamerikanisch. Unser Volk hat so viel Achtung vor der Arbeit, daß alles, was durch ehrlichen Fleiß erworben wird, als heilig angesehen werden darf."[3]) So unamerikanisch scheint jedoch die Einkommensteuer nicht zu sein, die Worte der Verfassung, die ausdrücklich eine Einkommensteuer zulassen, wären dann jedenfalls nicht zu erklären. Das Argument der Commission ist nicht überzeugend, aber geschickt vorgebracht[4]). Die Commission wollte einem bisher in anderen Staaten erfolglosen Versuch vorbeugen, ohne den Vorwurf einer unzureichenden Steuerverwaltung zu erheben.

Somit ist die Steuerreform des Jahres 1910 gekennzeichnet durch das Ziel, einerseits die staatliche allgemeine Vermögensteuer durch

---

1) Commission Report 1906, Seite 79 f.
2) Commission Report 1906, Seite 51.
3) Commission Report 1906, Seite 14.
4) Vgl. auch: Cohn, Gustav, Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens, Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtsch., 32. Jahrg., 1908, Seite 433 ff.

ein System einzelner Körperschaftsteuern zu ersetzen und andererseits eine allgemeine Einkommensteuer und auch eine Besteuerung der Körperschaften nach dem Reineinkommen zu vermeiden. Die Körperschaftsteuern der Banken und Versicherungen gelten als Steuern auf das bewegliche Vermögen im Sinne der „intangibles", des bisher nicht erfaßbaren Vermögens, denn die Banken und Versicherungsgesellschaften dürfen von der Staatssteuer den Betrag der lokalen real estate taxes abziehen. Die Roheinkommensteuer der public utilities ist als Steuer auf das „operative property" aufzufassen, auf das Vermögen, welches tatsächlich an dem Betriebsertrag der Gesellschaft Anteil hat, und nur das „non-operative property" unterliegt weiterhin der lokalen Besteuerung.

Da den Gemeinden auf diese Weise ein Teil des steuerbaren Vermögens entzogen wurde, ergab sich die Notwendigkeit eines zeitweiligen Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden, der solange stattfinden sollte, bis sich die Kommunen durch Erhöhung des Steuersatzes der Vermögensteuer oder durch Erschließung neuer Steuerquellen – man dachte an Lizenzen oder an eine Besteuerung kommunaler franchises – neue öffentliche Einkünfte geschaffen haben: Der Staat stellt bis zum Jahre 1918 aus dem general fund für den Ausfall von Steuererträgen, der den Grafschaften und Gemeinden aus dem Verlust des steuerbaren Vermögens der Eisenbahngesellschaften entsteht, einen Betrag zur Verfügung,[1]) dessen Höhe sich je nach den von den Kommunen angemeldeten Steuerausfällen richtet. Neben diesen jährlichen Ueberweisungen – es wurden insgesamt nur von 7 Grafschaften Steuerausfälle in der verhältnismäßig geringen Höhe von $ 130897.– angemeldet[2]) – wurde noch eine andere Bestimmung getroffen, um die kommunale Verschuldung nicht zu gefährden: Die Grafschaften und Gemeinden dürfen die nun der staatlichen Besteuerung unterworfenen Gesellschaften noch weiterhin der allgemeinen Vermögensteuer zu einem Steuersatz unterwerfen, der genügt, um die zur Zeit der Einführung der Reform bestehende Verschuldung der Kommunen zu verzinsen und zu tilgen, doch nur so lange, bis diese Obligationen getilgt sind. Die Gesellschaften dürfen diesen Teil ihrer lokalen Steuern von den staatlichen Steuern abziehen. Die Bestimmung wurde jedoch bald abgeändert, weil die Staatssteuer vor der Festsetzung der Kummunalsteuer fällig war, und nun zahlen die Gesellschaften den vollen Betrag der Staatssteuer, während der Staat die von den Grafschaften und Gemeinden veranlagten „bond refund taxes" den Kommunen überweist[3]).

Das neue Steuersystem des Jahres 1910 ist im wesentlichen nur durch die Besteuerung der Kraftwagen und durch die Kraftwagenbetriebsstoffsteuer (1923) ergänzt worden. In dieser Form ist bis zum Jahre 1929 keine grundsätzliche Aenderung eingetreten. Erst nach dem Jahre 1929 wird schrittweise die endgültige separation of sources vorgenommen. Die Staatseinkünfte wurden völlig von der Bindung an die Besteuerungsgrundlage der Gemeinden befreit und durch Einführung der Besteuerung der Körperschaften nach dem Reineinkommen, der Personal Income Tax und anderer der neuesten Zeit angemessener Steuern gänzlich von den Einkünften der Gemeinden getrennt. Die Darstellung dieser Entwicklung soll einer besonderen Behandlung vorbehalten bleiben.

---

1) Art. XIII, sec. 14, Abschn. f. der Verfassung.
2) California State Board of Equalization, special report on taxation showing first effects of separation, Sacramento, 1911, Seite 16 f.
3) Political Code § 3670.

IV. Das Steuersystem bis zur Reform des Jahres 1932.

Im Mittelpunkt des Steuersystems Californiens standen seit 1910 Körperschaftsteuern ertragsteuerlichen Charakters. Aus diesen Quellen schöpfte Californien noch 1928 die Hälfte seiner steuerlichen Einkünfte, je ein Zehntel floß aus der Erbschaftsteuer und der Kraftwagensteuer, und den verbleibenden Rest von 30% warf die seit 1924 an Bedeutung stets zunehmende Verbrauchsteuer auf den Betriebsstoff der Kraftwagen (Motor Vehicle Fuel Tax) ab. Die folgende Aufstellung soll das Verhältnis der Steuererträge zum Gesamtaufkommen zeigen und gleichzeitig die Entwicklung seit der Reform des Jahres 1910 kennzeichnen[1]):

Steuererträge in $ 1000.

	1912	%	1916	%	1921	%	1924	%
Public utility corporations (Roheinkommensteuer)	6 617	53,6	9 863	46,9	15 519	42,1	22 754	42,0
Versicherungsges. (Rohprämiensteuer)	521		1 019		1 852		3 516	
Banken (Kapitalsteuer)	1 629		2 223		2 634		3 874	
		37,2		28,0		20,8		22,2
Franchise tax	1 620		1 862		2 245		3 362	
Corporations License Tax	802		774		937		1 263	
Körperschaftsteuern insgesamt	11 189	90,8	15 741	74,9	23 187	62,9	34 769	64,2
Erbschaftsteuer	1 083	8,7	3 145	14,9	6 805	18,4	6 463	11,9
Kraftwagenbetriebstoffsteuer	—	—	—	—	—	—	5 915	10,9
Kraftwagensteuer	63	0,5	2 127	10,2	6 869	18,7	6 986	13,0
Gesamtertrag	12 335	100,0	21 013	100,0	36 861	100,0	54 133	100,0

	1925	%	1926	%	1927	%	1928	%
Public utility corporations	27 778	40,1	28 501	38,3	29 713	37,2	31 656	33,7
Versicherungsgesellsch.	4 369		4 325		4 892		5 429	
Banken	4 107		4 287		4 319		4 360	
		19,6		18,6		18,2		15.4
Franchise tax	3 856		3 875		3 988		4 642	
Corporations License Tax	1 315		1 316		1 375		—	
Körperschaftsteuern zus.	41 425	59,7	42 304	56,9	44 287	55,4	46 087	49,1
Erbschaftsteuer	6 423	9,3	7 420	9,9	8 641	10,9	10 968	11,7
Kraftwagenbetriebstoffsteuer	13 870	20,0	16 376	22,0	18 354	22,9	27 566	29,4
Kraftwagensteuer	7 621	11,0	8 194	11,2	8 565	10,8	9 191	9,8
Gesamtertrag	69 339	100,0	74 294	100,0	79 847	100,0	93 812	100,0

Ueberblickt man die Entwicklung der Steuererträge, so ergibt sich, daß die Körperschaftsteuern stets am stärksten am Gesamtsteueraufkommen beteiligt gewesen sind, wenn auch ihr Anteil vor allem durch die wachsenden Einkünfte aus der Kraftwagenbetriebstoffsteuer[2]) prozentual gesunken ist. Beachtenswert ist das Ansteigen der Gesamtsteuererträge auch in den letzten Jahren. Die Staatseinnahmen

1) „The Tax Digest" May 1929. Seite 165 f.
2) 1928 Erhöhung des Steuersatzes!

einschließlich der Einnahmen aus nicht steuerlichen Quellen blieben seit 1920 nur einmal (1922) hinter den Gesamtausgaben zurück, die fortlaufenden Ueberschüsse führten zu einem ständig höheren Kassenbestand im Staatsschatzamt als zu erwarten war. Die Bestände betrugen:[1])

am 1. Juli 1926	$ 29898613,12
am 1. Juli 1927	36960480,34
am 1. Juli 1928	49341846,68

Trotz der günstigen Kassenlage gestattete die Starrheit der Steuerformen keine unmittelbare Entlastung. Die Körperschaftsteuern waren besonders unelastisch, weil die Steuersätze nur mit Parlamentsbeschluß mit 2/3 Mehrheit und nur dann geändert werden können, wenn es die Ungleichheit der Steuerlast, die auf dem Vermögen der Gesellschaften ruht, und der Steuerlast auf dem sonstigen (lokal besteuerten) Vermögen erforderlich machte. Im Gegensatz zur allgemeinen Vermögensteuer, deren Sätze jährlich geändert werden konnten[2]), war eine enge Anpassung der steuerlichen Einkünfte an die Staatsausgaben nicht möglich, und die Unelastizität des Steuersystems war ein wesentlicher Grund für die Durchführung der kommenden Steuerreform.

Die hohe Bedeutung der Körperschaftsteuern, vor allem der Roheinkommensteuer der Public utility corporations, läßt das Interesse für diese Steuerform in den Vordergrund treten, es soll demnach diese Steuer an erster Stelle einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

1. Die Körperschaftsteuern.

Charakteristisch für alle Körperschaftsteuern ist die Bindung ihrer Höhe an die Steuerlast auf „sonstigem" Vermögen im Staate, die deshalb geschaffen wurde, um den Gedanken an eine reine Vermögensbesteuerung beizubehalten. Die neuen Bemessungsgrundlagen dienen nur zur Anpassung der Besteuerung an die fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnisse, zur Erfassung des mannigfaltigen beweglichen Vermögens, welches bei der Bemessung der Vermögensteuer nach dem full cash value fast gänzlich der Besteuerung entging. Dabei wird tatsächlich die Leistungsfähigkeit der Gesellschaften näher getroffen als durch die allgemeine Vermögensteuer. Doch auch die neuen Körperschaftsteuern knüpfen noch an nur äußere Merkmale an. Die Besteuerung der public utilities wird nach dem Roheinkommen, die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften nach den Rohprämien, die der Banken nach dem Kapital bemessen, die übrigen Körperschaften sind der franchise tax unterworfen, die auch schon vor der Reform erhoben wurde, nun aber die ebengenannten Gesellschaften nicht mehr trifft und ausschließlich Staatssteuer ist.

a) Die Besteuerung der Public Utility Corporations. (Gross Earnings Tax).

Wie wir gesehen haben, lag der Einführung der Roheinkommensteuer der Gedanke einer besseren Methode der Vermögensbewertung zu Grunde, die man in der Kapitalisierung des Reineinkommens

1) „The Tax Digest" May 1929, Seite 169.
2) Vgl. Anhang, Tabelle 1.

fand. Da aber gerade eine Besteuerung nach dem Reineinkommen zumeist aus steuertechnischen Gründen vermieden werden sollte, wurde als Bemessungsgrundlage das Roheinkommen gewählt, wobei die Höhe des Reineinkommens – wenn auch nur in roher Weise – bei der Berechnung der Steuersätze berücksichtigt wurde[1]). Auf Grund eingehender Untersuchungen technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten in verschiedenen Gesellschaftsgruppen stellte man fest, daß das Größenverhältnis des Reineinkommens zum Roheinkommen im wesentlichen nur von Gruppe zu Gruppe stark variiert, dagegen innerhalb einer Gruppe annähernd gleich bleibt. Zum Zwecke der Zuteilung besonderer Roheinkommensteuersätze, welche das innerhalb einer Gesellschaftsgruppe als typisch anzusehende Größenverhältnis des Reineinkommens zum Roheinkommen berücksichtigen, wurden die public utility corporations zunächst in 5 Gruppen klassifiziert. Später wurde die Klassifizierung durch die 1921 und 1927 eingeführte Unterteilung der Bahngesellschaften und durch Anwendung der Roheinkommensteuer auf die „Highway Transportation Companies" – Omnibus- und Güterverkehrsgesellschaften, deren Kraftwagen auf bestimmten Strecken fahrplanmäßig verkehren[2]) – erweitert, sodaß die subjektive Steuerpflicht zur Roheinkommensteuer sich schließlich auf folgende 8 Gruppen der public utility corporations bezieht:

1.) Eisenbahnen, die mit Dampf betrieben werden,
2.) elektrisch betriebenen Eisenbahnen, sowie Straßenbahnen,
3.) short line roads (Streckenlänge bis 250 Meilen),
4.) Gas- und Elektrizitätsgesellschaften,
5.) Telefon- und Telegrafengesellschaften,
6.) Schlaf- und Speisewagengesellschaften, Kühlwagen-, Fruchtwagen- und ähnliche Gesellschaften,
7.) „Express" Gesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche mit eigenem Fuhrpark, Waggons oder Schiffen oder auch auf fremden Verkehrsmitteln Transportgeschäfte über ein lokales Gebiet hinaus betreiben,
8.) Highway transportation companies, Gesellschaften mit fahrplanmäßigem Omnibus- oder Lastwagenverkehrsdienst.

Die objektive Steuerpflicht der Roheinkommensteuer bezieht sich auf das für den Geschäftsbetrieb benützte Vermögen der Gesellschaften. Die Verfassung besagt darüber[3]): „the companies shall annually pay to the state a tax upon their property used exclusively in the operation of their business in this state". Was unter operative property zu verstehen ist, wird für jede der steuerpflichtigen Gesellschaftsgruppen im einzelnen bestimmt. Das operative property der Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften umfaßt die franchises, Bahnwege und -dämme, Gleise, das rollende Material, Wegerechte, Neben- und Auslaufgleise, Weichen, Signalsysteme, Krane und Anlagen für Ein- und Ausladen der Wagen, Einzäunungen, Leitungsmasten, Leitungsdrähte und -röhren, Rampen, Lagerplätze und -Gebäude, Fähren und Schlepper, Maschinen- und Reparaturwerkstätten, Wärterhäuser, Wagenschuppen, Kraftanlagen, Stationsgebäude sowie andere Gebäude, soweit diese Vermögensteile dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft dienen, außerdem die für die Gebäude benützten Grund-

1) Vgl. oben Seite 28.
2) Verf. Art. XIII, sec. 15, Zusatz vom 2. November 1926.
3) Verf. Art. XIII, sec. 14a, sec. 15.

stücke, soweit sie für eine geeignete Benützung dieser Gebäude erforderlich sind[1]). Aehnliche Aufzählungen sind für das operative property der übrigen public utilities gegeben. Für alle Gesellschaften gilt die Bestimmung, daß alle übrigen, nicht aufgezählten Vermögensteile objektiv steuerpflichtig sind, soweit sie für den Geschäftsbetrieb notwendig sind. Dagegen sind im Bau befindliche Anlagen sowie das dazu erforderliche Material keine für den Geschäftsbetrieb notwendigen Vermögensteile, sie gehören zum „non – operative property", welches nur der kommunalen Besteuerung unterliegt.

Die Bemessungsgrundlage der Steuer auf dieses operative property sind die „gross earnings from operation", das ist das Roheinkommen, welches aus den innerhalb des Betriebes benützten Vermögensteilen fließt. Eine genaue Definition des Roheinkommens in d i e s e m Sinne wird in den Gesetzen nicht gegeben. Der Gesetzgeber begnügt sich mit der Angabe[2]), daß das ganze Roheinkommen aus den im Staate betriebenen Geschäften besteuert werden soll. Abzugsfähig sind nur solche Roheinkommensteile, welche aus dem non-operative property stammen, sonstige Abzüge sind nicht gestattet. Die Bundesvorschrift, daß Einzelstaaten durch Besteuerung den zwischenstaatlichen Handel nicht hemmen dürfen, macht bei den Gesellschaften, deren Geschäfte über die Grenzen des Staates hinausreichen, noch eine Unterscheidung in Roheinkommen aus innerhalb und außerhalb des Staates betriebenen Geschäften erforderlich. Als Maß für die Teilung dient das für jedes einzelne Geschäft festzustellende Verhältnis der Längen der Transportwege (benützte Gleisstrecken, Stromleitungen usw.) innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen.

Die Steuersätze sind proportional und für die Gesellschaftsklassen im Laufe der Zeit wie folgt bemessen worden:[3])

	1911	1913	1915	1917	1921	1927	1932	
Straßenbahnen	4,0	4,75	5,25	5,25	5,25	5,25	4,25	%
Eisenbahnen	4,0	4,75	5,25	5,25	7,0	7,0	7,0	%
Kleinbahnen	4,0	4,75	5,25	5,25	7,0	5,25	5,25	%
Gas- u. Elektr.-Gesellsch.	4,0	4,6	5,25	5,6	7,5	7,5	7,5	%
Telef.- u. Telegr.-Ges.	3,5	4,2	4,5	4,2	5,5	5,5	5,5	%
Wagen-Gesellsch.	3,0	4,0	3,95	3,95	5,25	5,25	5,25	%
Express-Gesellsch.	2,0	2,0	1,6	0,9	1,0	1,0	1,0	%
Highway transp. companies								
f. d. Personenverkehr	–	–	–	–	–	4,25	4,25	%
f. d. Gütertransp.	–	–	–	–	–	5	5	%

Die Höhe der Steuersätze ist an die Forderung gebunden, daß die Roheinkommensteuern auf dem operative property der Gesellschaften ebenso schwer lastet wie die lokal erhobene Vermögensteuer auf dem sonstigen Vermögen im Staate. Voraussetzung für jede Aenderung der Steuersätze ist demnach immer eine Untersuchung, welche einen Unterschied in der Steuerlast feststellt. Außerdem ist jede Aenderung der Steuersätze an die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit beider Häuser, des Senats und des Repräsentantenhauses, geknüpft. – Seit der Reform des Jahres 1910 sind die Steuersätze – abgesehen von der Maßnahme im Jahre 1927, welche den Steuersatz für die Bahnen unter 250 Meilen Streckenlänge ermäßigte, viermal geändert worden, und stets ging diesen Aenderungen eine Untersuchung über die Höhe der Steuerlast voraus. Die Methode, den Vermögenswert

1) Political Code § 3665 b.
2) Political Code § 3665 a.
3) Final Report of the California Tax Commission, Sacramento 1929, Seite 30. Revenue Laws of California 1932, Seite VI.

durch Kapitalisierung des Reineinkommens zu bestimmen, wurde jedoch nur im Jahre 1912 vom State Board of Equalization angewendet[1]). Außerdem wurde in diesem Jahre die Bewertung des Vermögens der Gesellschaften nach der „stock and bond method" vorgenommen, wonach der Marktwert der Aktien und Obligationen für die Bewertung maßgebend ist. Auf Grund solcher Feststellungen errechnete der Board die Last der Roheinkommensteuer auf 0,88% des Vermögenswertes der Gesellschaften, während die Berechnung der Steuerlast der lokalen allgemeinen Vermögensteuer den Durchschnittssatz von 1,14% ergab. Auch für die Aenderungen der Steuersätze im Jahre 1915 und 1917 wurde die stock and bond method bei der Bewertung des Gesamtvermögens angewendet. Die Untersuchung im Jahre 1916 ergab für die Steuerlast der public utilities den Durchschnittssatz von 1,256 Prozent, für die Steuerlast des sonstigen Vermögens den Satz von 1,209 Prozent. Im Jahre 1920 hatte man völlig von einer Bewertung des Vermögens der Gesellschaften abgesehen, weil in dieser Zeit die Börsenkurse einen allgemeinen Rückschlag erlitten hatten und demnach die stock and bond method keinen geeigneten Bewertungsmaßstab gab. Man begnügte sich mit der Feststellung des durchschnittlichen allgemeinen Vermögensteuersatzes für das Jahr 1920 auf folgende Weise: Der Wert des „sonstigen" Vermögens ist von 1916 bis 1920 von 2917 Millionen auf 3784 Millionen, der Ertrag der allgemeinen Vermögensteuer (sämtlicher Kommunen insgesamt) von 82,5 Millionen auf 144,5 Millionen gestiegen, wenn sich der durchschnittliche Steuersatz von 1,209% seit 1916 nicht geändert hätte, so würde die Vermögensteuer 1920 nur 107,05 Millionen ergeben haben. Demnach muß der Steuersatz im Verhältnis von 107,05: 144,5, d. h. also von 1,209% auf 1,632% gestiegen sein. Dieser Steigerung des durchschnittlichen kommunalen Steuersatzes wurden die Roheinkommensteuersätze in der sogenannten „King Tax Bill" vom Jahre 1921 angeglichen, welche besonders wegen der völlig unzureichenden Methode des Steuerlastenvergleichs von den public utilities stark angegriffen wurde.

Seit der Erhöhung der Steuersätze im Jahre 1921 wurde keine allgemeine Aenderung mehr vorgenommen. Der State Board of Equalization erhielt jedoch die Aufgabe, jedes zweite Jahr einen Steuerlastenvergleich vorzunehmen, wobei 6 Methoden der Bewertung des operative property vorgeschrieben werden:[2])

1.) der physische Wert,
2.) der Kurswert der Aktien und Obligationen,
3.) der von der railroad commission festgesetzte Vermögenswert,
4.) die von den Gesellschaften der railroad commission angemeldeten Werte als Grundlage für die Tarifkontrolle,
5.) der Reproduktionskostenwert,
6.) der tatsächliche Kostenwert.

Zur Feststellung des „physischen" Wertes benützte der Board die von den Gesellschaften angegebenen Abschreibungen für den Reproduktionskostenwert und den tatsächlichen Kostenwert. Auf Grund einer geeigneten Auswahl oder Kombination der Bewertungsmethoden stellte der Board den Wert des operative property fest und errechnete dann für jede Gesellschaftsklasse den Prozentsatz der Rohein-

1) Commission Report 1929, Seite 136 ff.
2) Statutes 1921, Chapter 154 und Political Code § 3664 e.

kommensteuerbeträge für den Vermögenswert [1]). Im Durchschnitt aller Gesellschaften ergab sich für 1927 der konstruktive Vermögensteuersatz von 1,533%, demgegenüber hat der Board die Steuerlast auf „sonstigem" Vermögen im Staate auf 1,809% berechnet. Greift man als Beispiel die Gas- und Elektrizitätsgesellschaften heraus, so ergibt sich, wenn die geleisteten Roheinkommensteuerbeträge zum Werte des operative property in Beziehung gesetzt werden, ein konstruktiver Vermögensteuersatz von 1,27%, der durchschnittliche Steuersatz für das sonstige Vermögen in Höhe von 1,809% liegt jedoch um 42,4% höher. Um denselben Prozentsatz mußte der geltende Roheinkommensteuersatz von 7,5% erhöht werden, sollten die Gesellschaften tatsächlich nicht weniger pro $ 100 ihres Vermögenswertes leisten als andere Steuerpflichtige. Der angepaßte Roheinkommensteuersatz beträgt demnach 10,68%, und nach diesem Steuersatz würden alle Gas- und Elektrizitätsgesellschaften insgesamt über $ 5 Millionen Steuern mehr zu leisten haben als nach dem geltenden Steuersatz. Andere Gesellschaften werden dagegen höher besteuert als das common property. Für 1927 und 1932 ergibt sich auf Grund derartiger Berechnungen[2]) folgendes Bild[3]):

	Tatsächl. Roheink. Steuersatz		Konstrukt. Vermögen Steuersatz		Angepaßter Steuersatz	
	1927	1932	1927	1932	1927	1932
Car companies	5,25	5,25	2,166	1,47	4,384	6,61
Express companies	1	1	4,975	3.17	0,364	0,58
Long steam railr.	7	7	1,867	2,24	6,782	5,78
short steam railr.	5,25	5,25	0,699	1,99	13,586	4,88
Streat railr.	5,25	4,25	1,952	2,38	4,865	3,30
Gas and Electric	7,50	7,50	1,270	1,24	10,680	11,19
Teleph. and Telegr.	5,50	5,50	1,679	1,64	5,926	6,20
Durchschnittl. konstr. Satz			1,533	1,54		
Durchschnittl. Vermögenst.-Satz			1,809	1,85		

Trotz der großen Unterschiede der konstruktiven Vermögensteuersätze schlug der State Board selbst keine Aenderung der Roheinkommensteuersätze vor, er warnt vielmehr vor einer Anpassung der Steuersätze auf Grund der in seinem Berichte gegebenen Daten, die nur in unzureichender Weise den Tatbestand schildern könnten. Denn so unzuverlässig die konstruktiven Vermögensteuersätze für eine Beurteilung der tatsächlichen Steuerlast sind, weil sie immer nur Durchschnittssätze für eine bestimmte Gesellschaftsklasse darstellen und weil selbst eine Kombination der verschiedenen Bewertungsmethoden keinen für einen Vergleich verläßlichen Vermögenswert ergibt, so wenig maßgebend ist auch der durchschnittliche Steuersatz für das sonstige Vermögen im Staate, weil auch die seiner Berechnung zu Grunde liegenden Einzelsätze, die das Verhältnis der geleisteten lokalen Steuerbeträge zum full cash value des common property zum Ausdruck bringen, außerordentlich stark variieren [4]).

Der Ueberblick über die Entwicklung der Steuersätze und die eingehendere Betrachtung der Methode des Steuerlastenvergleichs zeigt somit, in welch geringem Maße eine Angleichung der Steuerlasten erreicht werden konnte. Die Bindung der Roheinkommen-

1) Report of the State Board of Equalization, Sacramento 1928, S. 30 u. 36. Vergl hierzu Anhang, Tabelle 2.
2) Vgl. Anhang, Tabelle 2.
3) Report of the California Tax Rescarch Bureau, Sacramento 1933, Seite 31.
4) Report of the State Board of Equalization, 1928, Seite 29 u. 38.

steuersätze an die Höhe der lokalen Vermögensteuer hinderte den Staat an einer freien Anpassung der Steuer an die Höhe des Finanzbedarfs, andererseits tragt die Steuerform in dieser Starrheit stets die Gefahr in sich, die steuerpflichtigen Gesellschaften stärker zur Steuerleistung heranzuziehen als notwendig ist. Es war im wesentlichen die bedeutende Erhöhung der Steuersätze durch die „King Tax Bill" im Jahre 1921, welche die Ueberschüsse im Staatsschatz in den folgenden Jahren verursacht haben[1]), und diese Tatsache führte in erster Linie mit zu der Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Reformplanes. In der Botschaft, mit welcher der Staatsgouverneur im Jahre 1927 dem Parlament das Budget vorlegte, wies der Gouverneur darauf hin, daß der Ueberschuß im Staatsschatzamt bei diesem Steuersystem nicht eher abgedeckt werden kann als bis das zukünftige Ansteigen der Staatsausgaben die Steuererträge übersteigt, und daß man sich ernsthaft fragen muß, ob späterhin die notwendigen wachsenden Ausgaben des Staates durch neue periodische King Tax Bills gedeckt werden können oder ob nicht eine Aenderung oder Erweiterung des Steuersystems erforderlich ist[2]).

Aber die Art des Steuerlastenvergleichs zeigt noch ein Anderes. Ursprünglich sollte der Vermögenswert der public utilities durch Kapitalisierung des Reineinkommens, festgestellt werden, und die Bemessung nach dem Roheinkommen, dessen Veranlagung einfacher ist als die Veranlagung des Reineinkommens, wurde aus steuertechnischen Gründen gewählt. Es liegt dieser Steuer derselbe Gedanke zu Grunde wie der Vermögensteuer in den Neu-England Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, welche mit dem Ausdruck „faculty tax" bezeichnet wird. Mit dieser faculty tax sollte auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rücksicht genommen werden; das geschah aber nicht durch eine genaue Ermittlung des Einkommens, sondern durch Festsetzung eines fiktiven Kapitals, dessen Höhe sich nach dem Ertrage richtete[3]). Auch die „gross earnings tax on operative property" sollte die differenzierten Gewinne in der Verschiedenheit des Unternehmerkapitals erfassen. Die seit der Einführung der Steuer angewendeten Methoden der Vermögensbewertung haben aber das Prinzip der Kapitalisierung des Ertrages völlig aufgegeben, denn auch die Bewertung nach dem Kurswert der Aktien und Obligationen ist in dieser Hinsicht unzureichend, weil der Börsenkurs nicht nur von der Dividenden- und Zinshöhe abhängt. Durch die übliche Methode der Anpassung der Roheinkommensteuer an die Höhe der kommunalen Vermögensteuer wird der Maßstab der Leistungsfähigkeit wieder stark eingeschränkt. Damit wird die Roheinkommensteuer aber auch noch nicht zur Vermögensteuer. Will man den Begriff des Steuerobjektes nicht so sehr aus dem Wortlaut der Gesetze ableiten, sondern aus den wirtschaftlichen Wirkungen der Steuer, so zeigen gerade die Steuerlastenvergleiche, daß der Vermögenswert kein Maßstab der Steuer ist. Tatsächlich wirkt sich die Roheinkommensteuer als eine Steuer auf den Umfang der getätigten Geschäfte aus[4]). Sie hatte im wesentlichen ertragsteuerlichen Charakter.

---

1) Biennial Report of the State Controller 1927, Seite 11.
2) Budget of the State of California, Sacramento 1927, S. X.
3) Vgl. Moll, Bruno: Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögensteuer, Leipzig 1912.
4) Hsien-Ju-Huang, State Taxation of Railways, 1928, Seite 163.

b.) Die Besteuerung der Banken.

In allen Einzelstaaten der Union ist die Besteuerung der Banken von den Vorschriften des Bundes über die Besteuerung der Nationalbanken, deren Recht bundesgesetzlich geregelt ist, abhängig gewesen. Auch die in Californien 1910 eingeführte Bankkapitalsteuer ist entsprechend der zu jener Zeit geltenden Fassung des § 5219 der U. S. Revised Statutes (vom Jahre 1868) anstelle der allgemeinen Vermögensteuer gewählt worden. Diese Bundesvorschrift bestimmte, daß das Kapital der Nationalbanken als bewegliches Vermögen der Anteilseigner an dem Ort, an dem die Bank ihren Sitz hat, besteuert werden darf und daß die Steuer nicht höher sein darf als die Steuer auf sonstigem Geldkapital in den Händen der Einzelpersonen. An diese Forderungen knüpfte die Besteuerung der Banken in Californien an.

Die von allen Banken außer Darlehensgenossenschaften zu leistende Steuer [1]) wird nach dem eingezahlten Aktienkapital zuzüglich der Reserven und unverteilten Dividenden bemessen, doch darf, da die Steuer als Steuer auf das bewegliche Vermögen gilt, der lokal veranlagte Wert des unbeweglichen Vermögens von dem so errechneten Eigenkapital der Bank abgezogen werden. Für Zweigniederlassungen auswärtiger Banken gilt als Kapital der Wert des ganzen im Staate für den Geschäftsbetrieb verwendeten Vermögens abzüglich des Wertes des unbeweglichen Vermögens. Der Steuersatz beträgt 1,45 %, Aenderungen sind an die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit beider Häuser gebunden. Die Veranlagung findet im Namen des Aktionärs, welcher der Steuerträger ist, am Sitze der Bank statt, Steuerzahler ist die Bank. Für die Steuer haftet sowohl die Bank als auch der Aktionär mit der Aktie und der Dividende.

Mit dieser Steuer hatte sich Californien den vom Bunde gegebenen Vorschriften angepaßt und die Banken bis zum Jahre 1926 erfolgreich besteuert. In diesem Jahr aber trat eine Verfassungsänderung in Kraft [2]), welche die Besteuerung der Banken von neuem mit dem Bundesgesetz in Konflikt brachte. Nach der Verfassungsänderung werden von den Gemeinden Forderungen, Schuldscheine, Aktien, welche „intangible values" darstellen, besonders niedrig besteuert, im Gegensatz zur sonstigen Bewertung des Vermögens zum full cash value dürfen diese Werte nur zu 7 % des vollen Wertes veranlagt werden. Die Maßnahme bedeutet nun, daß das Aktienkapital der Nationalbanken höher besteuert wird als das sonstige Geldkapital in den Händen der Einzelpersonen. Wie in anderen Einzelstaaten, welche innerhalb der allgemeinen Vermögensteuer die „intangibles" besonders niedrig besteuerten, so erhoben auch in Californien die Nationalbanken Klage. Tatsächlich erklärten die Bundesgerichte, daß der § 5219 der Revised Statutes verletzt worden sei. Nach dieser Entscheidung und unter dem Druck der Fälle der nun einsetzenden Prozesse forderte eine große Anzahl der Staaten eine Aenderung der Bundesvorschrift, die auch in zwei Gesetzen 1923 und 1926 vorgenommen wurde. Die bisherige Vorschrift bleibt im wesentlichen bestehen, jedoch erhält das Gesetz insofern eine bedeutende Erweiterung, als nun drei weitere Besteuerungsformen zugelassen sind: Die Besteuerung der Dividenden der Aktionäre, die Besteuerung des Reineinkommens der Banken und schließlich Steuern, welche sich nach der

1) Art. XIII, sec. 14 c, Political Code § 3664 c.
2) Art. XIII, sec. 12 1/2.

Höhe des Reineinkommens richten (according to or measured by the net income)[1]). Californien nahm daraufhin im Jahre 1927 eine Anpassung an die Bundesvorschrift in der Weise vor, daß die Veranlagung der intangibles zur lokalen Vermögensteuer wieder zum full cash value stattzufinden hat, wogegen für diese Werte derselbe Steuersatz von 1,45% wie bei der staatlichen Bankkapitalsteuer vorgesehen wird. Man fürchtete jedoch, daß diese Aenderung noch nicht genügen würde, denn die lokale Vermögensteuer enthält noch eine Anzahl von Bestimmungen – so z. B. die des Abzugs der Schulden von den Forderungen, welcher bei der staatlichen Bankkapitalsteuer nicht gestattet ist – welche den Banken neuen Anlaß zur Klageführung über bevorzugte Besteuerung des Privatkapitals geben können. Aus diesem Grunde wurde durch Verfassungsänderung vom 6. November 1928 die Bankkapitalsteuer durch eine Steuer ersetzt, welche nach dem Reineinkommen bemessen wird[2]).

c) Die Franchise Tax.[3])

Die Besteuerung der franchises in Californien geht bis auf den Erlaß der zweiten Staatsverfassung im Jahre 1879 zurück. Wie wir gesehen hatten[4]), verfolgte die Besteuerung der franchises im Rahmen der allgemeinen Vermögensteuer das Ziel, der Unmöglichkeit der Erfassung des beweglichen Vermögens dadurch abzuhelfen, daß besondere den Gesellschaften vom Staate verliehene Privilegien als Vermögen besteuert werden. Die Steuer stützt sich auf den Gedanken, daß den Gesellschaften als juristischen Personen besondere rechtliche und wirtschaftliche Vorteile zukommen, die der Verwendung ihres Vermögens erst eine so hohe Rentabilität verleihen. Im Grunde ist der Begriff der franchise eine juristische Fiktion, die in den Einzelstaaten zu einer Reihe von Körperschaftsteuern mit den verschiedensten Bemessungsgundlagen geführt hat. In Californien ist zwischen den zwei Arten der franchises, der „franchise to do and to act" und der „franchise to do special things", nicht immer klar unterschieden worden. Schon frühzeitig wurde die franchise to do special things zu einer general franchise, welche nicht nur die Vorrechte der public utility corporations betrifft, Wege und öffentliche Anlagen für Gleis- und Leitungsanlagen zu benützen, sondern überhaupt auf das Privileg, im Staate Geschäfte treiben zu dürfen, bezogen wird. Damit ist inhaltlich die general franchise mit der franchise to do and to act identisch. Seit 1905 wurde das Recht, im Staate Geschäfte treiben zu dürfen (also die franchise to do and to act) mit der Corporation License Tax noch durch eine Sondersteuer erfaßt[5]), welche bis zum Jahre 1927 bestehen blieb. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuern bildete der Nennwert des Aktienkapitals, ihr lag ein Stufenbetragstarif mit 11 Tarifstufen von $ 10 000 bis $ 10 Millionen zu Grunde, denen Steuerbeträge von $ 10 bis $ 1 000 zugeordnet waren[6]). Auf Grund einer Gerichtsentscheidung, welche die Steuer als verfassungswidrig erklärte, weil sie dieselbe Quelle wie die franchise tax besteuert, wurde die Corporation

1) Commission Report 1929, Seite 259.
2) Verf. Art. XIII, sec. 16. Vergl. hierzu Seite 55 ff.
3) Revenue Laws 1924, Seite 474.
4) Vergl. Seite 17.
5) Vgl. Seite 21.
6) „Rev. Laws 1924" Seite 474.

License Tax jedoch im Jahre 1927 aufgehoben. Zur Deckung des Steuerausfalls fand eine Erhöhung des Steuersatzes der franchise tax von 1,6 % auf 1,8 % statt.

Mit dieser Aenderung unterliegen die franchises nur der einen franchise tax, welche seit der Reform des Jahres 1910 völlig verstaatlicht ist. Nach der gesetzlichen Definition [1]) bezieht sich die franchise tax auf das Recht, unter den Gesetzen des Staates als Gesellschaft zu bestehen und Geschäfte zu treiben, für auswärtige Gesellschaften auf das Recht, im Staate Californien Geschäfte auszuüben; auch die special franchises fallen unter diese Steuer. Subjektiv steuerpflichtig sind alle einheimischen und auswärtigen Gesellschaften mit Ausnahme der public utility corporations, der Versicherungsgesellschaften und der Banken, deren franchises schon durch die anderen Körperschaftssteuern erfaßt werden. Im Sinne der Verfassung und der Gesetze liegt die objektive Steuerpflicht, der ursprünglichen Auffassung gemäß, bei dem als franchise bezeichneten Vermögen, dem intangible property. Als Bemessungsgrundlage der franchise ist der „actual cash value" vorgeschrieben. Wie dieser Wert aber festzustellen ist und was darunter verstanden werden soll, bleibt unklar, zumal der actual cash value „nach gebührendem Abzug des good will" veranlagt werden soll, einen Verkehrswert hat die franchise nicht. Tatsächlich geschieht die Bewertung in der Weise, daß der Kurswert der Aktien und Obligationen abzüglich des Wertes des lokal veranlagten, erfaßbaren Vermögens als Maßstab für den Wert der franchise gilt. Bei auswärtigen Gesellschaften wird nur der Teil dieser Differenz besteuert, welcher dem Verhältnis der im Staate Californien getätigten Umsätze zum Gesamtumsatz entspricht. Die Bewertungsmethoden für franchises der Gesellschafen, welche kein Aktienkapital besitzen oder deren Aktien und Obligationen keinen Kurswert haben, kann der State Board of Equalization, in dessen Händen die Veranlagung liegt, nach eigenem Gutdünken wählen. Anfechtung ist nur im Falle von Irrtümern zulässig.

Die franchise tax ist noch ein Ueberrest aus der früheren allgemeinen Vermögensteuer. Ihr Mangel an Bestimmtheit wurde mit fortschreitender Zeit auch für den Steuerpflichtigen immer fühlbarer. Die schwierigen Probleme der Bewertung des „corporate excess", welche die franchise tax mit sich brachte, sind durch eine Besteuerung des Vermögens nicht zu lösen. Es ist ein bedeutender Fortschritt, daß die Verfassungsänderung vom 6. November 1928 diese Art der Besteuerung des corporate excess durch die Besteuerung des Reineinkommens ersetzte [2]).

d. Die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften.

Die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften wird nach den Rohprämien zu dem Steuersatz von 2,6 % bemessen. Da diese Steuer in ihrer ursprünglichen Form bis zum heutigen Tage beibehalten blieb und erst in den letzten Jahren durch die Besteuerung der Seefahrtsversicherungen ergänzt wurde, soll an dieser Stelle nur auf die Ausführungen verwiesen werden, die der Teil II dieser Arbeit hierzu enthält.

---

1) Verf. Art. XIII, sec. 14 d. Political Code § 3664 d.
2) Vgl. Seite 55 ff.

e. Die Verwaltung der Körperschaftsteuern. Aufgaben des State Board of Equalization.

Die Veranlagung der Körperschaftsteuern liegt in den Händen des State Board of Equalization. Die Körperschaften müssen dem Board innerhalb von 10 Tagen vom ersten Montag im Monat März jedes Jahres eine beeidete Steuererklärung abgeben, welche alle erforderlichen Daten enthält. Für die Prüfung der Angaben stehen dem Board weitgehende Informationsrechte zu, und jeder Steuerpflichtige ist zu uneingeschränkter Erteilung von Auskünften verpflichtet.

Die Erträge der Körperschaftsteuern fließen in den general fund. Die einzige Ausnahme bilden die Erträge der Roheinkommensteuer der highway transportation companies; diese Erträge werden zur Hälfte vom Staate für den Unterhalt und Neubau der Landstraßen verwendet, zur anderen Hälfte den Grafschaften im Verhältnis der Anzahl der in ihrem Bezirk eingetragenen Kraftwagen überwiesen. Die Grafschaften sind an die Verwendung der überwiesenen Beträge für den Wegebau gebunden.

Mit der Veranlagung der Staatssteuern hören jedoch die dem State Board gestellten Aufgaben noch nicht auf. Die „Segregation of sources" im Jahre 1910, welche einen Teil des Vermögens im Staate der Besteuerung der Kommunen entzog und der staatlichen Besteuerung unterwarf, brachte eine Anzahl neuer Aufgaben. Der State Board entscheidet endgültig über alle Streitfragen, welche zwischen dem Steuerpflichtigen, dem Board und dem lokalen Veranlagungsbeamten über ein bestimmtes Vermögen, dessen Charakter als operative property zweifelhaft ist, entstehen. Die Veranlagungswerte des unbeweglichen Vermögens der Versicherungsgesellschaften und Banken sind einer Kontrolle und gegebenenfalls einem Ausgleich durch den State Board unterworfen, um einen zu hohen Ansatz dieser Werte, welcher die staatliche Steuer entsprechend herabsetzen würde, zu vermeiden. Einen Ausgleich lokaler Veranlagungswerte erforderte endlich auch die Bestimmung, daß die Grafschaften und Gemeinden zur Deckung ihrer Verschuldung zur Zeit der Reform des Jahres 1910 sowie zur Zeit der Uebernahme der highway transportation companies in die staatliche Roheinkommensteuer auch das operative property der public utility corporations sowie das ganze Vermögen aller anderen Gesellschaften mit Ausnahme der Banken besteuern dürfen. Diese lokalen „bond taxes" erheben die Kommunen nicht von den Gesellschaften, sondern der Staat überweist den von den Kommunen festgesetzten Steuerbetrag aus dem Ertrage seiner Körperschaftsteuern.

Der State Board of Equalization muß in einem zweijährigen Bericht das Ergebnis seiner Tätigkeit dem Parlament vorlegen, wobei er Vorschläge für Aenderungen in der Steuerverfassung des Staates zu machen hat, soweit sie ihm erforderlich erscheinen. Dem Bericht ist jeweils der bereits erwähnte Steuerlastenvergleich hinzuzufügen, wozu sich der Board das erforderliche Material zu beschaffen hat.

2. Die Kraftwagensteuern und die Kraftwagenbetriebstoffsteuer.

Als Folge des sich schnell entwickelnden Kraftwagenverkehrs und damit der großen Aufgaben des Chausseebaues, die den Grafschaften allein nicht überlassen werden konnten, ist das Problem der Besteuerung der Kraftfahrzeuge stark in den Vordergrund getreten.

Zunächst wurde eine jährliche Lizenzsteuer als Luxusbesitzsteuer in Höhe von $ 3.– für alle privaten Personenwagen eingeführt; daneben tritt eine Steuer für Lastkraftwagen, die nach dem Nettogewicht bemessen ist und gestaffelte Steuerbeträge vorsieht. Die Steuer beträgt für Lastkraftwagen

bis	3000 pounds	$ 10
bis	6000 pounds	$ 20
bis	10000 pounds	$ 30
über	10000 pounds	$ 40

Die Steuerbeträge vermindern sich auf die Hälfte, wenn die Wagen volle Luftbereifung tragen, dagegen ist die Steuer für Kraftwagen mit elektrischem Antrieb höher.[1]) Die Verwaltung dieser Kraftwagensteuern liegt in den Händen des Department of Finance. Außerdem werden alle Kraftwagen von den Grafschaften und Gemeinden als bewegliches Vermögen versteuert. Seit 1923 versucht der Staat die Fahrtunternehmer, welche außerhalb der Städte auf Bestellung Personenfahrten oder Gütertransporte übernehmen, besonders zu besteuern. Hierfür war eine Roheinkommensteuer von 4% vorgesehen (Transportation License Tax[2]), die vierteljährlich zu zahlen war. Die Unternehmer sollten der Aufsicht der Railroad Commission unterworfen werden, um eine durchgreifende Verwaltung der Steuer zu gewährleisten. Gegen diese Maßnahme erhob sich jedoch allgemeiner Widerspruch, und der Oberste Bundesgerichtshof entschied die Streitfrage zu Ungunsten des Staates. Damit wurde die Besteuerung der Roheinkommen all dieser Einzelunternehmer zu einer unlösbaren Frage, und die Steuer mußte 1927 aufgehoben werden. An ihre Stelle trat die Roheinkommensteuer der Highway Transportation Companies,[3]) welche aber nur die verhältnismäßig geringe Zahl der großen Gesellschaften mit fahrplanmäßigem Verkehrsdienst erfaßt. Für die kleineren Unternehmer dieser Art wurde als Ersatz für die Transportation License Tax seit 1929 die Besteuerung der Kraftwagen nach dem Nettogewicht angewendet, jedoch wurden hier die Steuerbeträge von $ 20 auf $ 30, von $ 30 auf $ 80 und von $ 40 auf $ 100 erhöht.[4]) Erst das Jahr 1933 bringt eine zureichende Lösung, wonach das Kraftwagen-Verkehrsgewerbe auf einheitlicher, breiter Grundlage nach den Roheinnahmen besteuert wird.

Im Gegensatz zu der Kraftwagenbesteuerung hat sich die Kraftwagenbetriebsstoffsteuer als außerordentliche Einkommensquelle für Staat und Gemeinden erwiesen. Sie wird mit einem Steuersatz von 3 cents pro gallon vom Umsatz des Produzenten bezw. Importeurs erhoben. Der Ertrag ist ausschließlich zur Deckung der Straßenbaukosten bestimmt und fließt je zur Hälfte dem Staat und den Gemeinden zu. Später wurde der Verteilungsschlüssel geändert. Im übrigen ist das Steuergesetz in seiner ursprünglichen Form noch heute in Kraft. Die eingehende Darstellung folgt demnach im Teil II dieser Arbeit.

---

1) Commission Report 1929, Seite 107.
2) „Revenue Laws 1924" Seite 525.
3) Vgl. oben Seite 33.
4) Commission Report 1929, Seite 106.

3. Die Erbschaftsteuer.

Die Erbschaftsteuer geht bis auf das Jahr 1893 zurück. Ueber ihre frühere Form ist bereits berichtet worden.[1]) Der Tarif vom Jahre 1905 blieb bis 1921 in Kraft, wonach er folgende Fassung erhielt:[2])

Erbschaftsteuertarif 1921.

Verwandschaftsgrade	Steuerfreie Abzüge	Bis Doll. 25 000	Von Doll. 25 000 bis 50 000	Von Doll. 50 000 bis 100 000	Von Doll. 100 000 bis 200 000	Von Doll. 200 000 bis 500 000	Ueber Doll. 500 000
Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, Adoptivkinder	Witwen u. minderjähr. Kinder Doll. 24 000 andere Doll. 10 000	1 %	2 %	4 %	7 %	10 %	12 %
Geschwister, deren Nachkommen, Schwiegerkinder	Doll. 2000	3 %	6 %	9 %	12 %	15 %	18 %
Geschwister der Eltern und deren Nachkommen	Doll. 1000	4 %	8 %	10 %	15 %	20 %	20 %
Andere Erben	Doll. 500	5 %	10 %	15 %	20 %	20 %	20 %

Die Steuersätze besonders in den hohen Vermögensklassen stellen eine bedeutende Anspannung gegenüber der früheren Tarife dar. Die Erträge sind demnach auch nicht unbedeutend: Im Jahre 1928 deckt die Erbschaftsteuer 11,7% aller Staatseinkünfte aus Steuern. Mit Ausnahme einiger Tarifänderungen ist das Erbschaftsteuergesetz noch heute in Kraft, sodaß hinsichtlich des übrigen Gesetzesinhalts auch hier auf die Ausführungen im Teil II verwiesen werden kann.

1) Vergl. Seite 20.
2) Revenue Laws 1928, Seite 327.

V. Die Steuerreform der Jahre 1929 und 1933.

Es ist bereits bei der Darstellung der Körperschaftsteuern von den schwerwiegenden Problemen gesprochen worden, welche das im Jahre 1910 eingeführte Steuersystem hervorrief. Die franchise tax als Vermögensteuer sowie die ertragsteuerartigen Körperschaftsteuern, welche bei der Festsetzung des Steuersatzes noch immer am Gedanken der Vermögensbesteuerung festhalten, sind bei der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer unzuträglicher geworden. Die Schwierigkeiten in der Anpassung der Steuersätze der Körperschaftsteuern an die Höhe der kommunalen Vermögensteuer, sowie die Unelastizität, welche zu den großen Ueberschüssen im Staatsamt führten, bewogen schließlich das Parlament im Jahre 1927, eine besondere Steuerkommission einzusetzen, welche eine eingehende Untersuchung der Besteuerungsfragen vornehmen sollte. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde in einem Special Report vom 10. August 1928 und in dem Final Report vom 5. März 1929 niedergelegt. Auf Grund dieser eingehenden Untersuchungen hat die Commission ein neues Steuersystem in Vorschlag gebracht, welches sich in seinen Grundzügen scharf von dem bestehenden System unterscheidet.

Der Reformplan verzichtet völlig auf die traditionelle Auffassung, daß Vermögenswerte den einzigen Maßstab für die Gleichheit der Besteuerung bilden. Darin liegt seine größte Bedeutung, denn so allein wird der Weg frei zu einer Besteuerung des Einkommens, mit der andere Einzelstaaten schon seit langem gute Erfahrungen gemacht haben. Die Loslösung von dem Gedanken der Vermögensbesteuerung hat den Vorteil, daß auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen weit mehr Rücksicht genommen werden kann, sie eröffnet zudem neue Wege zur Anwendung der verschiedensten Steuerformen zu einem weiteren Steuersystem, durch welches nicht wie bisher die Körperschaften und der Haus- und Grundbesitzer die einzigen Steuerträger sind, sondern welches einer gleichmäßigen Verteilung der Steuerlast bei weitem näherkommt.

Das Ziel des neuen Reformplanes ist ein Steuersystem, welches neben der Erbschaftsteuer und der Besteuerung des Kraftwagenverkehrs aus einer allgemeinen Körperschaftsbesteuerung nach dem Einkommen und schließlich aus einer Einkommensteuer für alle Einzelpersonen besteht. Auf diesem Wege sind wesentliche Schritte schon getan worden, die durch Dringlichkeit der Banksteuerfrage schon vor der Durchführung einer allgemeinen Steuerreform notwendig wurden. Die Neuerungen im Steuersystem fanden ihren Niederschlag in einer Verfassungsänderung vom 6. November 1928,[1]) zu der im April 1929 die erforderlichen Gesetze ergingen, welche die Verfassungsbestimmungen noch geringfügig modifizierten.[2]) Die Aenderungen beziehen sich auf die Besteuerung der Banken und der Körperschaften, welche bisher der franchise tax unterworfen waren, und auf die kommunale Besteuerung der intangible values.

In der Besteuerung der Banken wird auf die Vorschriften des § 5219 der U. S. Revised Statutes Rücksicht genommen. Die neue Steuer wird von allen Banken in Höhe von 4% des Reineinkommens erhoben. Die Steuer gilt anstelle aller anderen Steuern mit Ausnahme der kommunalen Steuern auf das unbewegliche Vormögen.

1) Verf. Art. XIII sec. 16. vgl. Commission Report 1929, Seite 77.
2) Vgl. „The Tax Digest" April 1929, Seite 128 und Mai 1929, Seite 174.

Um einen Verstoß gegen die Vorschrift des Bundes, daß die Nationalbanken nicht höher besteuert werden dürfen als sonstiges Geldkapital, zu vermeiden, wurde gleichzeitig die Besteuerung der übrigen Körperschaften (außer den public utilities), zu denen auch die anderen financial corporations gehören, in derselben Weise geändert: An die Stelle der franchise tax tritt die Besteuerung dieser Gesellschaften nach dem Reineinkommen in Höhe von 4 %, doch darf von dieser Steuer die kommunale Vermögensteuer abgezogen werden. Der Steuerabzug für das bewegliche Vermögen darf 75 % der Staatssteuer nicht überschreiten, für den Abzug der Steuer für unbewegliches Vermögen wird die Grenze auf 10% festgesetzt.

Die dritte Aenderung betrifft die kommunalen Steuern auf „intangibles". Für die Wertpapiere wird eine low rate tax von 2 ‰, für „solvent credits" der Satz von 1 ‰ vorgesehen.

Mit diesen Neuerungen ist jedoch erst ein Teil der weitgesteckten Ziele des neuen Reformplanes erreicht. In Zukunft sollten auch die public corporations nach dem Reineinkommen besteuert werden, um eine durchgehend einheitliche Körperschaftsbesteuerung zu erreichen. Daneben wurde empfohlen, schrittweise eine Einkommenbesteuerung der Einzelpersonen einzuführen und in demselben Maße die Besteuerung der beweglichen Vermögens abzuschaffen. Die Gemeinden werden für den Ausfall an Steuern dadurch entschädigt, daß sie einen bedeutenden Teil des unbeweglichen operative property der public utility corporations wieder zur Besteuerung zurückerhalten.

Neben diesen grundlegenden Aenderungen wurden noch einige weitere Vorschläge gemacht. Für einen etwaigen Fehlbetrag der neuen Steuern wird eine geringfügige staatliche Vermögensteuer auf das unbewegliche Vermögen vorgesehen. Die hohen Erbschaftsteuersätze vor allem in der letzten Klasse und den letzten Besteuerungsmengen sollen herabgesetzt werden. Der Abzug der kommunalen Steuern auf das unbewegliche Vermögen sollte auch für die Versicherungsgesellschaften aufgehoben werden, außerdem wären Bestimmungen zu treffen, welche die Steuerausweichung durch Rückversicherung verhindern. Endlich wurde auf die Reformbedürftigkeit der Kraftwagensteuern aufmerksam gemacht.

Auch in der Steuerverwaltung sollte eine wesentliche Aenderung stattfinden. Der State Board of Equalization, in dessen Händen die Verwaltung der Mehrzahl der staatlichen Steuern liegt, ist eine Behörde, dessen Befugnisse nicht weit genug zu einer durchgreifenden Steuerverwaltung reichen. Der Board besteht jetzt aus dem State controller als ex officio Mitglied und vier gewählten Mitgliedern, welche leicht dem Einfluß ihrer Wähler unterliegen können. Weit größere Wirksamkeit haben die dauernden State Tax Commissions, die in fast allen anderen Staaten bestehen. Eine solche State Tax Commission soll aus drei vom Gouverneur für 6 Jahre ernannten Mitgliedern bestehen, die Ernennung soll derart vorgenommen werden, daß jedes zweite Jahr ein Mitglied ausscheidet. Die Befugnisse dieser State Tax Commission wären: [1])

1.) Die Aenderung individueller Veranlagung der lokalen Beamten.
2.) Staatliche Veranlagung des Vermögens der public utility corporations.

---

[1]) Commission Report 1929, Seite 131.

3.) Steuerausgleich für die Kommunalsteuer.
4.) Verwaltung aller Staatssteuern, auch der Erbschaftsteuer und der Kraftwagensteuern.
5.) Alle Informationsrechte.

Solche Befugnisse einer Permanent State Tax Commission würde die Zentralisierung der Steuerverwaltung vervollständigen und die Verwaltung auf das höhere Niveau erheben, welches in anderen Staaten bereits erreicht ist.

Soweit der Reformplan, wie ihn die California Tax Commission unter der Leitung von Professor Dr. Robert Murray Haig von der Columbia Universität in New York vorschlug. Er ist weitsichtig abgefaßt, sodaß er mit einem Schlage alle traditionellen Auffassungen ablegte und das Steuersystem auf eine grundsätzlich neue Basis stellen sollte. Doch konnten sich die gesetzgebenden Körperschaften noch nicht so schnell entschließen, alle diese weit gesteckten Ziele sofort zu verwirklichen. Solange der Glaube an die fortdauernde prosperity der amerikanischen Wirtschaft nicht erschüttert wurde, fand man nicht den Mut, die vom State Board of Equalization und der Tax Commission der Jahre 1927–29 aufgezeigten offensichtlichen Mängel der Staats- und Gemeindesteuern zu beheben. Trotzdem der State Board in seinem 1931 veröffentlichten Bericht wiederum auf die Ungleichheit der Steuerlasten hinwies und zum Ausdruck brachte, daß die lokale Besteuerung des Vermögens zuweilen einer Konfiskation des Vermögensertrages gleichkomme,[1]) weiß der Board keinen anderen Rat als den, daß von den Vorschlägen der State Tax Commission zurzeit am besten nichts verwirklicht werde! Das Ergebnis der Zahlen, die der Board in seinem zweijährigen Bericht dem State Governor vorlegte, beruhte doch auf zu ungenügenden Unterlagen, als daß daraus allein die Dringlichkeit der Forderungen der State Tax Commission abgeleitet werden konnte. So beschränkte sich der Board darauf, die Einrichtung eines permanenten statistischen Amtes zu empfehlen, das ausreichenderes Material zur Beurteilung der Steuerfragen ständig zusammentragen und bearbeiten sollte.

Zu demselben Ergebnis kommt das Joint Legislative Committee on Taxation in seinem dem Parlament 1931 vorgelegten Bericht[2]). Das Committee ist im Jahre 1929 auf Veranlassung des Senates eingesetzt worden um die Vorschläge der State Tax Commission 1927–29 zu überprüfen.

Die Kritik richtet sich hauptsächlich gegen die Behandlung der Frage, wie die unbestreitbare Steuerlast der lokalen Vermögensteuer erleichtert werden soll. Wenn auch die State Tax Commission 1927 grundsätzlich neue Wege der staatlichen Besteuerung aufwies, so bleibt doch offen, wie eine Erleichterung der Vermögensteuern ohne Gefährdung der Gemeindehaushalte erlangt werden kann. Die Commission hat keinen ausdrücklichen Vorschlag zur tatsächlichen Beseitigung der Vorschrift gleichmäßiger Steuerlasten gemacht. Werden die Erträge neuer Steuern zur Entlastung der lokalen Vermögensteuern verwendet, so müssen mit dieser Entlastung gleichzeitig die Steuersätze der public utilities ermäßigt werden. Das aber ergibt wieder eine Ungleichheit der Steuerlasten bei den Körperschaften. Von diesem Gesichtspunkt aus hat also die Commission keine restlose Lösung gebracht. Dem Joint Committee erscheint die Frage einer

1) Report of the State Board of Equalization 1931, Seite 9.
2) Report of Joint Legislative Committee on Taxation, Sacramento 1931.

Steuerreform auch nicht akut zu sein, weil das bisherige System einen Ueberschuß im Staatsschatz von $ 30 000 000 einbrachte.[1]) Außerdem empfinden die Steuerzahler selbst, sofern sie für die staatlichen Steuern in Betracht kommen, kein dringendes Bedürfnis nach einer Steuerreform. Viel größeren Erfolg versprach sich der Untersuchungsausschuß von einer eingehenderen Beobachtung der Steuerwirkungen durch ein ständiges Amt, das die Beurteilung der Steuerfragen aufgrund besserer Unterlagen ermöglichen sollte.

Dagegen hat das Joint Committee in der Beurteilung der Besteuerung der Banken eine geradezu überraschend weitsichtige Auffassung gezeigt.

Es ist bereits erwähnt worden[2]), daß seit 1929 Banken und Körperschaften anderer Geschäftszweige nach dem Reineinkommen besteuert werden. Es sei daran erinnert, daß vor dieser Zeit die Banken eine Steuer zahlten, die nach dem Kapital bemessen war. Da aber die Bundesgesetze gleichmäßige Besteuerung der Nationalbanken mit „anderem Geldkapital" forderten und der oberste Gerichtshof des Bundes die in Californien teils steuerfreien, teils mit besonders niedrigem Steuersatz belasteten Hypotheken und „intangibles" als „konkurrierendes Geldkapital" erklärten, lehnten die Nationalbanken die Steuerzahlungen mit dem Hinweis auf die verfassungswidrige Steuerform ab. Das „Bank and Corporation Franchise Tax Act" des Jahres 1928 machte diesem Zustand ein Ende.

Seitdem kann sich zwar keine Nationalbank mehr der Besteuerung entziehen, aber ein in seinen Ausmaßen nicht erwartetes anderes Ergebnis trat ein: der Ertrag der Banksteuern sank erschreckend tief hinab:

Steuererträge [3])		Banken	andere Körpersch.	Gesamtertrag
nach der alten Steuer	1926	Doll. 4 347 803	4 057 026	8 404 829
	1927	4 384 791	4 725 215	9 110 006
	1928	4 766 780	4 691 340	9 458 120
		13 449 374	13 473 581	26 972 955
nach der neuen Steuer	1929	554 604	5 755 300	6 309 904
	1930	905 669	6 366 171	7 271 840
	1931	831 982	4 642 418	5 474 400
		2 292 255	16 763 889	19 056 144

Aus dem Vergleich der Steuererträge ist klar ersichtlich, daß der Steuererleichterung der Banken eine gestiegene Steuerlast der Körperschaften gegenübersteht. Das einfache Mittel der gegenseitigen Angleichung der Steuerlasten durch Aenderung der Steuersätze verbietet jedoch sect. 5219 der Revised Statutes des Bundes, wonach der Steuersatz für Banken nicht höher sein darf als der höchste Steuersatz für Handels- oder Industriegesellschaften. Der Steuersatz betrug zu dieser Zeit für alle dieser Steuer unterliegenden Körperschaften und Banken 4%. Einer Erhöhung des Banksteuersatzes müßte also die gleiche Steuersatzerhöhung für andere Körperschaften folgen. Das Joint Committee sieht keine Möglichkeit einer ausreichenden Besteuerung der Nationalbanken, ohne mit dem Bundesgesetz in Konflikt zu kommen. Es empfiehlt daher zwar, die Steuer in dieser Form beizubehalten, legt aber dem Parlament dringend nahe, beim Bundesstaat

[1]) a. a. O., Seite 26 und 27.
[2]) Vgl. Seite 39 und 40.
[3]) California Tax Research Bureau 1932, Seite 75.

entsprechende Schritte zur Erleichterung der Bundesvorschriften zu unternehmen. Damit trifft der Bericht den Kern der Sache. Nur von einer Aenderung der sect. 5219 kann die Lösung erwartet werden. Der Bund konnte sich jedoch bis heute zu dieser Maßnahme nicht entschließen. Auf welchem anderen Wege Californien sich inzwischen half, wird bei der Betrachtung der gegenwärtigen Form der Bank and Corporation Franchise Tax zu zeigen sein.[1])

Wesentlich neue Vorschläge enthält der Bericht des Joint Legislative Committee on Taxation im übrigen nicht. Das auch vom State Board erwähnte ständige statistische Amt ist 1931 gegründet worden: Das California Tax Research Bureau trägt in engster Zusammenarbeit mit dem State Board umfangreiches Zahlenmaterial zusammen, enthält sich aber besonderer Vorschläge.

Hauptsächlich lenkt das Joint Committee die Aufmerksamkeit des Parlamentes auf die schwere Vermögensteuerlast der Landwirte und kleinen Hausbesitzer hin. Wenn der Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht eingeschränkt wird oder von Seiten des Staates durch einen entsprechenden Finanzausgleich nicht zum Teil gedeckt wird, muß der Staat Aufgaben der Gemeinden übernehmen. Eine weitere Vermögensteuerbelastung wäre jedenfalls keineswegs tragbar. Damit wird bereits auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse hingewiesen, die die restlose Durchführung der im Jahre 1927 geplanten Reform unverhofft fördern sollte.

Die wirtschaftliche Hochkonjunktur in den Vereinigten Staaten fand im Jahre 1929 ein jähes Ende. Der grenzenlose Optimismus und der unbeugsame Glaube an die „Ewigkeit" der prosperity der amerikanischen Wirtschaft haben vor allem auf dem Kreditmarkt zu einer Expansion geführt, die weit über das Anwachsen der wirtschaftlichen Tätigkeit hinausging. Keine warnende Stimme konnte die Börsenspekulation mäßigen, bis endlich der Federal Reserve Board die Banken zur Kreditrestriktion veranlaßte. Die Folge war ein allgemeiner Bankkrach, hatten sich doch an der Spekulation weite Kreise der Wirtschaft und des Publikums beteiligt. Trotz des zunächst noch nicht erschütterten Glaubens an eine Wiederkehr der prosperity in kurzer Zeit hat sich die amerikanische Wirtschaft in den kommenden Jahren nicht erholen können. Die konjunkturpolitischen Maßnahmen des Bundes haben nur wenig lindernd gewirkt.[2]) Bis Anfang 1932 folgte eine Welle der Bankschließung auf die andere. Der Beschäftigungsgrad der Industrie, der Wert der Baukontrakte, der Eisenbahnverkehr sinken unter 50% der entsprechenden Zahlen von 1925–26 bei ständigem Steigen der Erwerbslosigkeit. Tiefliegende Agrarpreise und überhöhte nominelle Bodenwerte haben schon seit langem zu einer latenten Illiquidität der Immobiliarkredite geführt, die im Februar und März 1933 eine neue Bankenkrise verursachte.

Die einzelnen Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Krise hier anzuführen würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Es genügt der Hinweis, daß Stützungsaktionen, Subventionen für Erwerbslosenfürsorge und Baukredite für die Einzelstaaten den Haushalt des Bundes in ein bedenkliches Defizit stürzte. Das trifft nicht minder für die Haushalte der Einzelstaaten zu, deren Verpflichtungen für die Erwerbslosenunterstützung durch die bundesstaatlichen Subventionen keineswegs gedeckt waren. Zudem hatten die Einzelstaaten

1) Vergl. Seite 56.
2) Günter Schmölders, Die Konjunkturpolitik der Vereinigten Staaten, Leipzig 1934.

bei sinkenden Steuereinnahmen oft neue Aufgaben übernommen, weil allenthalben empfohlen wurde, die fehlende Privatinitiative durch eine höhere staatliche Wirtschaftsinitiative zu ersetzen. Von wachsenden Staatsausgaben erhoffte man sich die Wiederkehr der prosperity.

Es ist selbstverständlich, daß diese Entwicklung auf die öffentlichen Haushalte des Staates und der Gemeinden Californiens nicht ohne Einfluß blieb. Der State Controller meldete im Juni 1933 in seinem Bericht an den State Governor ein Defizit im Haushalt von $ 12 659 000.– [1]), das erste Defizit, das seit 1893 wieder aufgewiesen wird. Auch bei den Gemeinden erreicht das Steueraufkommen den Betrag der Ausgaben selten. Während schon 1931 die Vermögensteuer keine weitere Anspannung vertrug, führten die den gestiegenen Ausgaben angepaßten Steuersätze zu zahlreichen Steuerausfällen. So konnten die Unterhaltskosten für Grundschulen von 16 counties und für höhere Schulen von 23 counties nicht aufgebracht werden [2]). Der Staat stand nicht nur vor der Aufgabe, das Defizit im eigenen Haushalte auszugleichen, sondern auch den erschütterten Finanzen der Gemeinden zu helfen und darüber hinaus für die zureichenden Einnahmen in der Zukunft Vorsorge zu treffen.

Die Lage war so ernst, daß unverzügliches Handeln geboten war. Die erforderlichen Gesetze wurden in einer außerordentlichen Parlamentssitzung am 27. Juni 1933 verabschiedet und leiteten eine Reihe von grundsätzlich neuartigen Maßnahmen ein, die im Jahre 1935 ihre Ergänzung erfuhren.

Vordringlichste Aufgabe war die Entlastung der Träger der lokalen allgemeinen Vermögensteuer durch Uebernahme von Aufgaben seitens des Staates, die bisher den Gemeinden oblagen und deren Kosten von den Erträgen der Vermögensteuer gedeckt wurden. Andererseits mußte der Staat neue Steuerquellen erschließen, um seinerseits die Kosten für die zusätzlichen Aufgaben und das Defizit zu decken. Das Parlament entschloß sich zu folgenden Maßnahmen:

1. Der Staat übernimmt die Anteile der Schulkosten, die die counties bisher aufzubringen hatten. Sie betrugen für Grundschulen $ 30.– und für höhere Schulen $ 60.– je Schüler. Insgesamt entfielen auf die counties im Jahre 1932–33 [3])

für Grundschulen	$ 21 284 658.91
für höhere Schulen	$ 16 326 776.36
insgesamt	$ 37 611 435.27

Die Uebernahme dieser Kosten seitens des Staates bedeutet eine Entlastung der Vermögensteuer um etwa 20% [4]).

2. Die im Jahre 1910 verfassungsmäßig festgelegte segregation of sources wird abgeschafft. Nach der Verfassungsvorschrift von Art. XIII sect. 14 unterlag das bewegliche Vermögen der public utility corporations allein der staatlichen Besteuerung, bemessen nach den gross earnings. Das bewegliche Vermögen dieser Gesellschaften wird nunmehr wieder von der lokalen Vermögensteuer erfaßt. Der Staat unterwirft sie wie die anderen Körperschaften der Bank and Corporation Franchise Tax. Der Ertrag der Vermögensteuer dieser public utilities

1) Biennial Report of the State Controller 1933.
2) State Aid and Tax Limitation, National Municipal Review, November 1936, Seite 659.
3) A Plan for Tax Relief, Sacramento 1933, Seite 9.
4) Report of State Board of Equalization 1935, Seite 10.

wird für die Gemeinden auf etwa $ 30 000 000 geschätzt. Rechnet man diesen Steuerertragszugang mit dem Schulkostenausfall zusammen, so ergibt sich insgesamt eine Vermögensteuersenkung um etwa 33⅓ %[1]).

3. Um den Steuerzahlern das Ergebnis dieser Maßnahmen für die Zukunft zu sichern, wird gesetzlich verfügt, daß die Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in Zukunft nicht 5 % der Ausgaben des Vorjahres überschreiten dürfen.

4. Der Staat erhebt zur Deckung der übernommenen Kosten eine Umsatzsteuer des Einzelhandels in Höhe von 2 1/2 %, die im ersten Jahre den Ertrag von $ 46 180 000 einbrachte.

Somit war der außerordentlich schwierigen Kassenlage des Staates und der Gemeinden abgeholfen. Bei diesem Augenblickserfolg aber blieb es nicht. Tatsächlich bedeutet das Jahr 1933 den Beginn eines neuen Zeitabschnittes in der Steuergeschichte Californiens. Die Tragweite der damals gefaßten Entschlüsse liegt in der Verfassungsänderung, wonach die Staatssteuern restlos von der lokalen Besteuerung getrennt wurden. Der Staat ist jetzt völlig von der Bindung an die Gemeindesteuerlast befreit und ist in seinen Entschlüssen für die Zukunft in keiner Weise mehr an die Gemeinden gebunden.

Die Umsatzsteuer bildet sich in den kommenden Jahren noch zu einer ergiebigen Steuerquelle aus, ihre Erträge decken im Jahre 1936 fast 45% aller staatlichen Steuereinnahmen[2]). Bedeutende Einnahmen warf ab 1933 die Motor Vehicle Transportation License Tax ab, die endlich die Besteuerung der Kraftwagen auf breite Grundlage stellte und das ganze Kraftwagen-Verkehrsgewerbe mit einer nach den Roheinnahmen bemessenen Steuer von 3 % erfaßt.

Das Jahr 1935 bringt ferner die weit gesteckten Vorschläge des Reformplanes von 1927 endgültig zur Verwirklichung: die allgemeine Einkommensteuer für Einzelpersonen wird eingeführt, über die schon seit 1910 von neuem wieder eifrig diskutiert wird. Die Entwicklung findet ihren Schlußstein in der Einführung der Besteuerung alkoholischer Getränke, deren Erträge dem Staat und den Gemeinden anteilig zufließen.

Das Ergebnis dieser neuen Steuern spiegelt sich in folgenden Zahlen wider[3]):

Gesamtstaatseinkünfte:

1930	$ 155 611 327.19
1931	$ 172 306 275.65
1932	$ 166 785 622.54
1933	$ 136 831 439.89
1934	$ 239 845 369.50
1935	$ 345 763 566.83
1936	$ 348 925 882.29

Es steht zweifellos fest, daß Californien einen glücklichen Weg aus der überaus ernsten Lage des Jahres 1933 gefunden hatte. Der Staatshaushalt war im Jahre 1934 wieder ausgeglichen, und darüber hinaus fanden die durch zusätzliche Aufgaben gestiegenen Ausgaben

1) Report of State Board of Equalization, 1935, Seite 10.
2) Revenue Laws of California, 1936, Seite VI.
3) Financial Transactions of Municipalities and Counties, Sacramento 1937, Seite 5. Die Zahlen schließen alle Staatseinkünfte ein, auch die aus nichtsteuerlichen Quellen. Doch ist die Zusammenstellung für die Darstellung der Entwicklung gut brauchbar, weil die Steigerung fast ausschließlich auf die veränderten Steuererträge zurückgeht.

volle Deckung. Durch die im Jahre 1929 gefundene Lösung der Frage, wie die Nationalbanken ohne Verletzung der Bundesvorschriften zu regeln sei und durch die Reform des Jahres 1933 mit der einschneidenden Bestimmung, daß das bewegliche Vermögen der public utilities wieder den Gemeinden zur Besteuerung überlassen wird, bot sich für Californien die Möglichkeit, das Steuersystem in moderner Form auszubauen. Es wird die Aufgabe des zweiten Teils dieser Arbeit sein, das gegenwärtige Steuersystem und die einzelnen Steuerformen einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Zweiter Teil.

Das gegenwärtige Steuersystem im Staate Californien.

Die gegenwärtig in Californien erhobenen Staatssteuern werden teils nach dem Einkommen, teils nach dem Umsatz bemessen. Eine Ausnahme stellt lediglich die Erbschaftsteuer dar, die vom Vermögenswert erhoben wird. Die jüngste der nach dem Einkommen bemessenen Steuern ist die Personal Income Tax seit 1935. Von den Körperschaftsteuern zählen zu dieser Gruppe die Bank and Corporation License Tax seit 1929, während die Insurance Tax der Versicherungsgesellschaften nach den Rohprämien bemessen wird und bis auf die Steuerreform des Jahres 1910 zurückgeht. Alle anderen Steuern der zweiten Gruppe sind fast ausschließlich erst in jüngster Zeit eingeführt worden. Unter ihnen steht dem Ertrage nach die Einzelhandels-Umsatzsteuer (Sales Tax seit 1933 und Use Tax seit 1935) an erster Stelle. Aus ihr fließen im Jahre 1936 etwa 44 % aller Einnahmen aus Staatssteuern. Erheblichen Anteil am Gesamtertrag hat ferner die Kraftwagen-Betriebsstoffsteuer (Motor Vehicle Fuel License Tax seit 1923) mit etwa 28 %. Ihr folgen die Getränkesteuern (Alcoholic Beverage License Fees and Excise Taxes seit 1935) und für das Kraftwagen-Verkehrsgewerbe die Motor Vehicle Transportation License Tax seit 1933. Die folgende Zusammenstellung gibt eine Uebersicht [1]):

	Einf.-Jahr	Bemessungs-Grundlage	Steuersatz	Verwaltung	Ertrag in 1000 Doll.
Pers. Income Tax	1935	Reineink.	1–15 %	Franchise Tax Comm.	6528
Bank and Corp.					
Banks	1929	Reineink.	4–8 %	" "	14400
Corp.	1929	Reineink.	4 %	" "	
Insurance	1910	Rohprämien	2,6 %	State Board of Equaliz.	6377
Sales Tax	1933	Umsätze	3 %	" "	73287
Use Tax	1935	Umsätze	3 %	" "	
Alcoholic Beverages	1935	Umsätze	versch.	" "	9228
Motor Veh. Fuel	1923	Umsätze	3 cts. pro gallon	" "	46858
Motor Veh. Transp.	1933	Umsätze	3 %	" "	2272
Inheritance	1893	Vermögenswert	2–16 %	State Controller	6768

1) Revenue Laws 1936, Seite VI.

I. Die Einkommensteuer [1]).

Die Einkommensteuer ist eine für Californien völlig neue Art der Mittelbeschaffung. Obwohl bereits das Jahr 1879 verfassungsmäßig den Weg zu dieser Steuerform ebnete [2]), haben die Schwierigkeiten, die andere Staaten mit einer unzureichenden Verwaltung dieser Steuer aufzeigten, in den kommenden Jahren zunächst abschreckend gewirkt. Noch im Jahre 1931 berichtet das Joint Legislative Committee on Taxation, daß die Erfahrungen noch nicht soweit gediehen seien, zumal die State Tax Commissions anderer Einzelstaaten in der Untersuchung der Steuerwirkungen noch zu keinem Abschluß gelangten. Man fürchtete, daß die Einkommensteuer gerade diejenigen Steuerzahler zusätzlich belasten würde, die bereits von der real estate tax in besonders harter Weise erfaßt wurden, andererseits war kaum anzunehmen, daß die Einkommensteuer neue Steuerzahler heranziehen und somit gestatten würde, das unbewegliche Vermögen zu entlasten [3]). Diese Probleme traten jedoch in wenigen Jahren ganz in den Hintergrund, als die Vermögensteuerfrage im Jahre 1933 gelöst war und lediglich der Finanzbedarf des Staates nach dieser neuen Steuer verlangte.

Nach dem Einkommensteuergesetz des Jahres 1935 ist subjektiv steuerpflichtig jede Einzelperson, wohnhaft im Staate Californien, sowie jede außerhalb der Staatsgrenzen wohnende Einzelperson, sofern sie Einkommen aus Quellen innerhalb des Staates bezieht. Objektiv unterliegt der Steuer das Reineinkommen dieser Steuerpflichtigen sowie das Reineinkommen, das nicht ausbezahlten Treuhandvermögenszuwachs darstellt. Das Reineinkommen wird aus den Bruttoeinnahmen mit Berücksichtigung bestimmter Abzüge errechnet. Bruttoeinkünfte, die unter das Einkommensteuergesetz fallen, sind Löhne, Gehälter und Entgelt für Dienste aller Art, Einkünfte der Gewerbetreibenden und der freien Berufe, Zinsen, Renten sowie Gewinne und Einkünfte aus sonstigen Quellen. Steuerfrei sind insbesondere Auszahlungen der Lebensversicherungen, Erbschaften und Schenkungen sowie Auszahlungen der Kranken- und Altersversicherung.

Zur Errechnung des Reineinkommens sind folgende Abzüge gestattet: Alle ordentlichen und notwendigen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes einschließlich einem angemessenen Entgelt für tatsächlich persönlich geleistete Dienste, Reisespesen für Geschäftszwecke, Schuldzinsen, Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer des Staates und des Bundes und der Erbschaft- und Schenkungssteuer, durch Versicherung nicht gedeckte Verluste, uneinbringliche Forderungen, angemessene Abschreibungen des werbenden Vermögens, die sich nach den Vorschriften der Bundeseinkommensteuer richten, Zuwendungen zu Gunsten des Bundes oder der Einzelstaaten für öffentliche Zwecke oder zu Gunsten von Gesellschaften, die religiöse, charitative, wissenschaftliche oder literarische oder ähnliche Zwecke verfolgen. Nicht abzugsfähig dagegen sind Ausgaben für den persönlichen Lebensunterhalt, für Neubauten oder Instandhaltung der Vermögenswerte, die den Abschreibungsvorschriften unterliegen, Lebensversicherungsprämien.

---

1) Revenue Laws 1936, Seite 583.
2) Vergl. oben Seite 14.
3) Report of Joint Legislative Committee on Taxation 1931, Seite 31.

Von dem so errechneten Reineinkommen ist steuerfrei

1. bei alleinstehenden Personen $ 1 000.–
2. bei Ehegatten $ 2 500.–
3. für jede zum Haushalt gehörende Person unter 18 Jahren ohne Einkommen und jede geistig oder physisch berufsbehinderte Person $ 400.–

Der Steuertarif. Der Tarif weist eine Teilmengenstaffelung auf und erscheint im Gesetz in der Form des Spitzentarifs mit durchgerechneten Teilsteuerbeträgen für den Beginn einer jeden Zerlegungsstufe.

Die Steuerbeträge errechnen sich wie folgt:

1 % Doll.	für Einkommen bis zu	Doll. 5000				Doll.
50	" " von	5000	und	2 %	für das Einkommen über	5000 – 10000
150	" " "	10000	"	3 %	" " " "	10000 – 15000
300	" " "	15000	"	4 %	" " " "	15000 – 20000
500	" " "	20000	"	5 %	" " " "	20000 – 25000
750	" " "	25000	"	6 %	" " " "	25000 – 30000
1050	" " "	30000	"	7 %	" " " "	30000 – 40000
1750	" " "	40000	"	8 %	" " " "	40000 – 50000
2550	" " "	50000	"	9 %	" " " "	50000 – 60000
3450	" " "	60000	"	10 %	" " " "	60000 – 70000
4450	" " "	70000	"	11 %	" " " "	70000 – 80000
5550	" " "	80000	"	12 %	" " " "	80000 – 100000
7950	" " "	100000	"	13 %	" " " "	100000 – 150000
14450	" " "	150000	"	14 %	" " " "	150000 – 250000
28450	" " "	250000	"	15 %	" " " "	250000

Gegenüber den Tarifen der Einkommensteuer anderer amerikanischer Einzelstaaten zeigt der Einkommensteuertarif Californiens eine moderne Form. Gewiß kamen den Gesetzgebern die Erfahrungen zugute, die andere Staaten mit dieser Steuer machten, ein Vorteil, der der späten Einführung zu verdanken ist.

Die Steuerverwaltung obliegt dem Franchise Tax Commissioner, dem jeder Steuerpflichtige eine Steuererklärung abzugeben hat, deren Richtigkeit an eidesstatt zu versichern ist. Die Erklärungen sind am 15. des vierten Monats nach Ende des Wirtschaftsjahres abzugeben, eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag nur bis zu 6 Monaten nach Ablauf der Normalfrist gewährt werden. Gleichzeitig ist der Steuerbetrag bei den Aemtern des Franchise Tax Commissioners einzuzahlen, doch kann die Steuer nach Wahl des Steuerzahlers auch in 3 gleichen Raten entrichtet werden. Für Gehalt- und Lohnempfänger sowie für Zins-, Renten-, Prämien- und Unterstützungsberechtigte gestattet das Gesetz den Abzug der Einkommensteuer an der Quelle.

Für die Nichtbeachtung der Gesetzesvorschriften werden empfindliche Strafen festgesetzt. Nichtabgabe der Steuererklärungen hat einen Zuschlag von 25%, nach besonderer Mahnung von 50% zur Folge. Das Gleiche trifft für offensichtlich falsch abgefaßte Steuererklärungen bei Fahrlässigkeit bzw. Betrug zu. Sonstige Verfehlungen können mit Geldstrafen bis zu $ 1000.– geahndet werden.

Die Verwaltungskosten sind aus dem Ertrage der Einkommensteuer zu decken, der nach deren Abzug ausschließlich dem State General Fund zufließt.

II. Die Körperschaftsteuern.

Seit 1929 werden die Körperschaften und Banken durch die Bank and Corporation Franchise Tax erfaßt. Die Gründe sind bereits erwähnt worden, die dazu führten, diese nach dem Reineinkommen bemessene Steuer anstelle der gross earnings stax zu setzen und somit die Besteuerung der Körperschaften den Forderungen der neueren Zeit anzupassen. Ihre Einführung im Jahre 1929 leitete die neue Steuerreform ein. Nur für die Versicherungsgesellschaften gilt noch die Rohprämiensteuer des Jahres 1910 mit wenigen inzwischen vorgenommenen Aenderungen.

1. Die Bank and Corporation Franchise Tax. [1])

Den Rahmen für die Besteuerung der Banken durch die Einzelstaaten steckt der Bundesstaat mit der Vorschrift, daß keine Staatsbank gegenüber den Nationalbanken steuerlich bevorzugt werden darf. Die Revised Statutes der Vereinigten Staaten geben in sect. 5219 bestimmte Richtlinien, nach denen die Staaten lediglich wählen dürfen.[2]) Die Steuer darf von Nationalbanken nur erhoben werden

1. vom Aktienkapital,
2. von den Dividenden im Rahmen einer personal income tax,
3. vom Reineinkommen,
4. „according to or measured by the net income".

Mit der Besteuerung des Aktienkapitals hatte Californien schlechte Erfahrungen gemacht, weil die Vorschrift, daß die Steuerlast nicht größer sein darf als bei sonstigem Geldkapital, mit den Bestimmungen der allgemeinen Vermögensteuer nicht in Einklang zu bringen war. Von der zweiten und dritten Methode versprach sich der Staat nur geringen Erfolg. Somit fiel die Wahl auf die Besteuerung „according to or measured by the income". Damit unterwarf sich der Staat auch der Vorschrift der sect. 5219 Abs. 1c, wonach der Steuersatz nicht höher sein darf als der Steuersatz für andere Kreditinstitute und Finanzierungsgesellschaften und ferner auch den höchsten Steuersatz für Gesellschaften aller Handels- und Industriezweige nicht übersteigen darf. Es lag aus steuertechnischen Gründen nahe, daß in diesem Zusammenhang auch die übrigen Körperschaften nach dem Reineinkommen besteuert werden müssen. Californien hat sich auf diese Weise streng an die Rahmenbestimmungen des Bundes gehalten.

Subjektiv steuerpflichtig sind Nationalbanken, Staatsbanken, Finanzierungsgesellschaften sowie alle sonstigen Körperschaften, die innerhalb des Staates ein Gewerbe betreiben. Ausgenommen sind Holdings-Gesellschaften, die lediglich zum Zwecke der Verwertung und Verwaltung von Wertpapieren gegründet sind und keine anderen Geschäfte treiben als diese, sowie Gesellschaften zur Pflege religiöser, wissenschaftlicher und ähnlicher Zwecke ohne Absicht auf Gewinnerzielung.

Steuerobjekt ist das Reineinkommen der in diesem Gesetz erfaßten Gesellschaften und Banken. In welcher Weise das Reineinkommen durch Abzug der Ausgaben von dem gross income errech-

---

1) Revenue Laws 1936, Seite 539.
2) Vergl. oben Seite 38.

net wird, ist im einzelnen vorgeschrieben. Die Vorschriften entsprechen sinngemäß den im Einkommensteuergesetz festgelegten Bestimmungen.[1])

Für National- und Staatsbanken verbietet das Gesetz eine zusätzliche Besteuerung irgendwelcher Art, auch die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur das unbewegliche Vermögen, also den Grund- und Hausbesitz besteuern. Für die übrigen Körperschaften gilt diese Beschränkung nicht, doch dürfen die Finanzierungsgesellschaften den Steuerbetrag der personal property tax der Gemeinden von dem Steuerbetrag der Franchise tax abziehen, sofern dadurch die Staatssteuer nicht unter 4% sinkt. Allerdings ist der Betrag dieses Abzuges, d. h. also die bei der Berechnung der Staatssteuer eingesparte Vermögensteuer, wieder als Gewinn zu versteuern.

Der Steuersatz ist nur für die corporations other than banks festgelegt. Er beträgt 4%, wenigstens aber $ 25.–. Der Steuersatz für National-, Staatsbanken und Finanzierungsgesellschaften ist variabel und richtet sich je nach der Steuerlast, welche die übrigen Körperschaften einschließlich der lokalen personal property tax tragen. Nur darf der Steuersatz nicht über 8% hinausgehen. Er wird jährlich festgelegt durch Ermittlung des prozentualen Verhältnisses der 4%igen corporation franchise tax zuzüglich den personal property taxes zum Einkommen aller Körperschaften ausschließlich der Banken. Da sich der Ertrag der Vermögensteuer vom beweglichen Vermögen dieser Gesellschaften von Jahr zu Jahr ändert, ist dieser Steuerlastenvergleich jährlich erforderlich, er gewährleistet aber eine annähernd gleiche Durchschnittsbelastung, wie sie der Bundesstaat vorschreibt.

Die Festsetzung des Steuersatzes übernimmt der Franchise Tax Commissioner, in dessen Händen die Verwaltung liegt. Ihm sind am 15. des dritten Monats nach Schluß des Geschäftsjahres die Steuererklärungen einzureichen, gleichzeitig ist die Hälfte des Steuerbetrages zu zahlen. Die zweite Hälfte wird am 15. des neunten Monats fällig. Der Franchise Tax Commissioner kann nach eigenem Ermessen Schonfristen gewähren. Für Zahlung nach Fälligkeit, für Nichtabgabe der Steuererklärungen oder deren Fälschungen werden Strafen wie im Einkommensteuergesetz festgelegt.

Von dem Ertrage der Bank and Corporation License Tax, den der Staat ungekürzt in Anspruch nimmt, leisteten die Banken zunächst sehr wenig. Der Steuersatz betrug zunächst 4 % wie bei den Gesellschaften. Wieweit die Banken gegenüber den sonstigen Körperschaften eine bevorzugte Stellung einnahmen, zeigt der bereits früher erwähnte Vergleich der Steuererträge[2]). Die Notwendigkeit, hier eine Aenderung zu schaffen, führte im Jahre 1933 zu der Anwendung des variablen Steuersatzes. Damit dürfte Californien die einzige Möglichkeit geschaffen haben, die Erträge der Banksteuern zu steigern, ohne mit den Bundesvorschriften in Konflikt zu kommen. Leider werden die Erträge der Bank and Coporation License Tax nur in einem Betrage in den Statistiken ausgewiesen, sodaß der tatsächliche Erfolg unsichtbar bleibt.

In einem besonderen Gesetz, dem Massachusetts or Business Trusts Act, wird die Geltung der vorerwähnten Körperschaftsteuern auf Treuhandgesellschaften ausgedehnt, die neben der Aufgabe der Ver-

1) Vgl. Seite 53.
2) Vgl. Seite 47.

waltung fremder Vermögen eigene Geschäfte treiben. Sie zahlen eine Reineinkommensteuer von 4 %. Im übrigen finden die Vorschriften der Bank and Corporation Franchise Tax voll und ganz Anwendung.

2. Die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften.

Alle Versicherungsgesellschaften, einheimische und auswärtige, sind einer Rohprämiensteuer unterworfen (gross premiums tax)[1]. Objektiv steuerpflichtig sind die aus den innerstaatlichen Geschäften des Vorjahres vereinnahmten Rohprämien, von denen Rückprämien abgezogen werden dürfen. Doch gelten Dividenden, welche Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern auszahlen, nicht als Rückprämien[2]. Abzugsfähig sind weiterhin Rückversicherungsprämien, welche an andere einheimische Versicherungsgesellschaften gezahlt wurden. Diese Bestimmung führte dazu, daß Rückversicherungen gern mit solchen Gesellschaften abgeschlossen werden, um auf diese Weise die abzugsfähigen Beträge zu erhöhen. Die Steuer gilt als Steuer auf das bewegliche Vermögen der Gesellschaften, weshalb die kommunalen Vermögensteuern auf das unbewegliche Vermögen von der Rohprämiensteuer abgezogen werden dürfen. Daß diese Maßnahme zum Teil bedeutend den Ertrag der Rohprämiensteuer mindert, zeigt das Beispiel einer Gesellschaft, welche (bei einem aus Prämien und Investierungen stammenden Reineinkommen von über $ 1 Million!) keine Rohprämiensteuer zahlte, weil der Betrag der kommunalen Vermögensteuer die veranlagte staatliche Steuer überstieg[3]. Der Steuersatz ist auf 2,6% bemessen und darf nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beider Häuser geändert werden.

Die auswärtigen Versicherungsgesellschaften unterliegen weiterhin einer Vergeltungsbestimmung, auf Grund deren diejenigen auswärtigen Gesellschaften, deren Heimatstaat californische Versicherungsgesellschaften stärker als eigene Gesellschaften besteuert, mit einem höheren Steuersatz belastet werden dürfen.

Die allgemeine Rohprämiensteuer wird noch ergänzt durch die besondere Versicherungsgewinnsteuer der Schiffahrtsversicherungen. Diese Ocean Marine Insurance Tax darf nicht nach dem ganzen Gewinn bemessen, sondern nur nach dem Teil erhoben werden, der aus innerstaatlichen Geschäften entspringt. Der Maßstab wird aus dem Verhältnis der Rohprämien aus den „im Staate Californien abgeschlossenen Versicherungsverträgen" zu den Rohprämien aus Verträgen mit Auftraggebern aus anderen Bundesstaaten oder fremden Ländern gewonnen. Der Steuersatz beträgt 5%.

Ueber die Errechnung der Versicherungssteuern muß eine Steuererklärung dem Insurance Commissioner eingereicht werden, der die Unterlagen dem die Steuer verwaltenden State Board of Equalization weitergibt. Dieser veranlagt die Versicherungssteuern und gibt das Ergebnis dem State Treasurer bekannt. Durch ihn erfolgt schließlich die Steuererhebung.

---

1) Verf. Art. XIII, sec. 14 b.
2) Revenue Laws 1928, Seite 36.
3) Commission Report 1929, Seite 81.

III. Die Umsatzsteuer des Einzelhandels und die Use Tax.[1])

Die Umsatzsteuer – Retails Sales Tax – bestimmt als subjektiv steuerpflichtig die Einzelhändler und Einzelhandelsfirmen aller Geschäftszweige, gleichgültig in welcher Rechtsform sie auftreten, d. h. also alle letzten Verteiler, sofern sie den Einzelhandel gewerbsmäßig mit der Absicht auf Gewinnerzielung betreiben.

Die objektive Steuerpflicht bezieht sich auf alle Verkäufe und Uebertragungen von Rechten an „tangible personal property", d. h. an allen sinnlich wahrnehmbaren Gegenstände. Auch Miet- und Pachtverträge sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie zum Zwecke der Steuerausweichung abgeschlossen werden sollten. Steuerfrei sind solche Umsätze, deren Besteuerung die Verfassung des Bundes oder des Staates verbietet, ferner Gas-, Elektrizitäts- und Wasserlieferungen, Goldbarren, sowie eine Reihe von Lebensmitteln: Getreide, Milch, Fleisch, Fische, Eier, Gemüse, Früchte, Gewürze, Zucker, Kaffee, Tee, Kakao und die Produkte aus diesen Lebensmitteln mit Ausnahme der daraus gewonnenen alkoholischen Getränke. Ferner sind die Kraftwagenbetriebsstoffumsätze steuerfrei, da sie bereits der Motor Vehicle Fuel Tax unterliegen.

Als Bemessungsgrundlage gilt der Verkaufspreis einschließlich aller in Geldwert gemessenen Gegenwerte für Dienste und Leistungen aller Art, die mit dem Verkauf verbunden sind. Skonto und Auszahlungen oder Gutschriften zur Rücknahme verkaufter Gegenstände sind abzugsfähig. Der Steuersatz betrug 1933–34 2½% und wurde gleich bei Gesetzeserlaß für 1935 und die folgenden Jahre auf 3% festgesetzt. Die Steuer ist vierteljährlich zu zahlen und am 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats unter Beifügung einer Steuererklärung zu entrichten. Für die Steuererklärung kann auf Antrag eine Schonfrist von 30 Tagen gewährt werden. Die Steuererklärungen sind als endgültig und nicht als Voranmeldung anzusehen. Steuerbescheide gibt es nicht. Die Verwaltung der Umsatzsteuer obliegt dem State Board of Equalization, der mit weitgehenden Befugnissen für die Durchführung ausgestattet ist. Jeder Steuerpflichtige muß sein Einzelhandelsgewerbe bei dem Board anmelden, worauf ihm die Erlaubnis erteilt wird, Einzelhandelsgeschäfte gewerbsmäßig zu betreiben. Diese Erlaubnis kann der Board jedem wieder entziehen, der den Vorschriften des Gesetzes zuwiderhandelt, eine Maßnahme, die sicher ihren Eindruck nicht verfehlt, wenn alle übrigen Strafvorschriften und Druckmittel wie Sicherungsübereignung und amtliche Veranlagung nutzlos bleiben sollten.

Trotzdem der Gesetzestext ausdrücklich den Einzelhändler als subjektiv Steuerpflichtigen erklärt und ihm die Haftung für die Steuer auferlegt, schreibt sect. 8½ vor[2]), daß der Verkäufer die Umsatzsteuer vom Konsumenten „erhebt". Die Ueberwälzung wird also ausdrücklich gefordert. Gleichzeitig wird den Verkäufern verboten, die Steuer selbst zu tragen und in öffentlichen Ankündigungen und Werbungen jeder Art zu behaupten, daß die Umsatzsteuer in den Preisen nicht einkalkuliert sei. Solche Behauptungen gelten als unlauterer Wettbewerb und sind als solcher strafbar. Die ausdrückliche

1) Revenue Laws 1936, Seite 498 und 518 ff.
2) Revenue Laws 1936, Seite 503.

Bestimmung des Käufers als Steuerträger gibt dem Staate aber die Möglichkeit, alle die Umsätze durch eine Zusatzsteuer zu treffen, welche die Sales Tax nicht erreicht. Diese notwendig gewordenen Ergänzungs-Umsatzsteuer wurde im Jahre 1935 mit der Use Tax eingeführt.

Zweck der Use Tax ist der Schutz des einheimischen Einzelhandels vor der Konkurrenz des Handels außerhalb des Staates. Die Vorschrift des Bundes, daß der zwischenstaatliche Handel in keiner Weise gehemmt werden darf, birgt die Gefahr, daß die bundesstaatliche Rechtsprechung die Besteuerung des Umsatzes auswärtiger Einzelhandelsfirmen in Californien als verfassungswidrig erklärt. Die Use Tax vermeidet diese Gefahr dadurch, daß sie grundsätzlich alle Käufer zur Zahlung einer Umsatzsteuer verpflichtet, die nicht durch Vorlage einer Quittung nachweisen können, daß der Gegenstand in einem Einzelhandelsbetrieb innerhalb der Staatsgrenzen gekauft wurde. Sofern eine auswärtige Einzelhandelsfirma eine Filiale im Staate Californien unterhält, wird diese in derselben Weise zur Einziehung der Steuer vom Konsumenten verpflichtet wie der einheimische Händler.

Als subjektiv steuerpflichtig erklärt das Gesetz

1. alle auswärtigen Einzelhandelsfirmen, die im Staate Californien eine Zweigniederlassung unterhalten,
2. alle im Staate Californien wohnhaften Käufer, sofern sie nicht durch Quittung den Kauf innerhalb der Staatsgrenzen nachweisen können.

Objektiv steuerpflichtig ist das tangible personal property, das zum Zwecke der „Lagerung, des Gebrauchs oder Verbrauchs" gekauft wurde. Von der Steuer befreit sind alle die Gegenstände, die bereits durch die Umsatzsteuer betroffen werden, ferner finden die im Umsatzsteuergesetz genannten Steuerbefreiungen Anwendung. Der Steuersatz beträgt 3% des Kaufpreises. Für die Steuerverwaltung gelten dieselben Vorschriften wie im Umsatzsteuergesetz. Demnach müssen die auswärtigen Einzelhandelsfirmen, die eine Zweigniederlassung in Californien unterhalten, eine Steuererklärung über die „vom Käufer einbehaltene" Steuer am 15. jedes auf ein Vierteljahr folgenden Monats dem State Board einreichen und gleichzeitig die Steuer entrichten. Ferner ist jede Einzelperson, die Käufe außerhalb des Staates tätigte, zur Abgabe dieser Steuererklärung und Entrichtung der Steuer verpflichtet. Wie weit solche Steuererklärungen von den Käufern abgegeben werden und welcher Anteil am Steuerertrag der Use Tax auf die unmittelbare Steuerleistung der Konsumenten entfällt, ist in dem Bericht des State Board of Equalization von 1937 nicht genannt. Es darf wohl vermutet werden, daß dieser Anteil sehr gering, ja vielleicht völlig bedeutungslos ist. Immerhin wird erwähnt [1]), daß in zwei Jahren, seitdem die Steuer erhoben wird, der Ertrag bereits $ 2 500 000 übersteigt. Der Board vermutet auch, daß ein nicht geringer Teil der Ertragssteigerung der Umsatzsteuer auf die Einführung der Use Tax zurückgeführt werden kann, weil durch den Ausschluß des Wettbewerbs auswärtiger Händler der Käuferflucht über die Grenze Einhalt geboten wird.

---

1) Report of State Board of Equalization 1937, Seite 3.

Die Use Tax stellt an die Steuerehrlichkeit der Käufer außerordentliche Anforderungen, weil die Verwaltung wohl kaum durchgreifende Kontrollen vornehmen kann. Es war aber gewiß weniger der Zweck der Use Tax, die Käufer außerhalb des Staates der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Vielmehr erklärt sich diese eigenartige Steuerform in der Absicht, 1. den einheimischen Handel vor der auswärtigen Konkurrenz zu schützen und 2. die Besteuerung der Filialen auswärtiger Handelsgesellschaften mit der interstate commerce Klausel in Einklang zu bringen. Das dürfte allerdings auch gelungen sein.

Zur Einführung der Umsatzsteuer zwang die Finanzkrise, in der sich Californien im Jahre 1933 befand [1]). Die außerordentlich ernste Kassenlage forderte seinerzeit die Deckung eines Defizits von über $ 12 000 000, hinzu kam noch die durch Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände notwendig gewordene Mittelbeschaffung für die zusätzlichen Staatsausgaben. Die Hoffnungen, die man auf diese neue Steuer setzte, wurden nicht enttäuscht. Insbesondere durch Heraufsetzung des Steuersatzes im Jahre 1935 und Einführung der Use Tax sind die Erträge in steiler Kurve angestiegen. Sie betrugen:

1933/34	$ 46 180 000
1934/35	$ 60 605 000
1935/36	$ 73 287 000

1) Vgl. Seite 49.

IV. Die Besteuerung alkoholischer Getränke [1]).

Alkoholische Getränke werden vom Staate Californien seit dem Jahre 1935 besteuert. Die hierfür geltenden Vorschriften bestimmt das Alcoholic Beverage Control Act, das sich nicht nur auf die Besteuerungsmaßnahmen beschränkt, sondern überhaupt das Konzessionsrecht für Hersteller und Händler alkoholischer Getränke enthält. Die steuerlichen Maßnahmen betreffen

1. eine Lizenzsteuer
2. eine Getränkeumsatzsteuer.

Die Lizenzsteuer ist jährlich zu zahlen und gilt als Voraussetzung zur Erteilung der Konzession. Hersteller sowie Groß- und Einzelhändler werden in 21 Gruppen klassifiziert, jeder Gruppe ist ein die Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers nicht berücksichtigender Steuerbetrag zugeordnet. Nur die Winzer und Spirituosen-Einzelhändler zahlen eine nach der Produktionsmenge bzw. dem Umsatz gestaffelte Lizenz. Unter anderem beträgt die Lizenzsteuer für

Brauereien	$ 750.–
Winzer	
bei Herstellung bis zu 1000 gallons	$ 5.–
bei Herstellung bis zu 2500 gallons	$ 10.–
bei Herstellung bis zu 5000 gallons	$ 20.–
bei Herstellung bis zu 20000 gallons	$ 40.–
bei Herstellung bis zu 100000 gallons	$ 75.–
bei Herstellung bis zu 200000 gallons	$ 100.–
bei Herstellung bis zu 1000000 gallons	$ 150.–
für jede angebrochene weitere 1000000 gallons	$ 100.–
Spirituosenhersteller	$ 250.–
Bierimporteure	$ 500.–
Bier- und Wein-Einzelhändler	$ 10.–
Bier- und Wein-Großhändler	$ 50.–

Die Konzession wird von dem State Board of Equalization erteilt, der auch die Steuerbeträge einnimmt. Vor Beginn eines jeden Jahres muß die Lizenz auf Antrag unter Zahlung der Steuer erneuert werden. Winzer und Spirituosen-Einzelhändler zahlen vor Beginn des Jahres den für die unterste Tarifstufe geltenden Steuerbetrag und reichen vierteljährlich dem State Board Produktions- bezw. Umsatzberichte ein. Sobald sich in diesen Berichten erweist, daß eine höhere Tarifgruppe erreicht ist, wird der Unterschied zwischen dem ursprünglich bezahlten Steuerbetrag und dem der betreffenden höheren Stufe zugeordneten Betrage fällig. Am Jahresschluß ist der Lizenznehmer zur Abgabe einer endgültigen Lizenzsteuererklärung verpflichtet.

Die Verbrauchssteuer auf Bier, Wein und Spirituosen ist als Getränkeumsatzsteuer ausgebildet. Das Gesetz nennt sie Excise Tax, sie wird für Bier und Wein in anderer Form erhoben als für Spirituosen.

Die Bier- und Weinsteuer wird vom Hersteller und Importeur erhoben, der beim State Board einen Schuldschein hinterlegen muß, womit er sich verpflichtet, pünktlich am Fälligkeitstage die Steuer zu zahlen. Steuerpflichtig sind alle Umsätze im Staate Californien, der

1) Revenue Laws 1936, Seite 425 ff.

Export nach anderen Staaten oder Ländern ist demnach steuerfrei. Nicht steuerpflichtig sind ferner die Verkäufe an andere Hersteller oder Importeure. Als Steuersätze gelten:

für Bier	62 cents für jedes Faß mit 31 gallon
für Wein	2 cents für 1 gallon
Schaumwein	3 cents für 1/2 Liter.

Für Gefäße mit anderem Inhalt wird die Steuer proportional berechnet.

Hersteller und Importeure dieser Getränke geben am 10. eines jeden Monats Steuererklärungen über den Umsatz des Vormonats ab, in denen auch die Umsätze an andere Hersteller und Importeure getrennt aufzuführen sind. Der Export ist ebenfalls zu melden. Am 10. jedes Monats nach Abgabe der Steuererklärung ist die Steuer fällig und an den State Controller zu zahlen.

Für die Spirituosensteuer sind die Einzelhändler und Gaststätten subjektiv steuerpflichtig. Die Steuer beträgt für Spirituosen mit Normalweingeistgehalt

2 cents für jede	2 ounces-Flasche
5 cents für jede	8 ounces-Flasche
10 cents für jede	1 pint-Flasche
16 cents für jede	1/5 gallon-Flasche
20 cents für jede	1/4 gallon-Flasche
40 cents für jede	1/2 gallon-Flasche
80 cents für jede	1 gallon-Flasche

Abfüllungen und Zwischengrößen werden proportional nach dem nächst höheren Satz besteuert, für stärker gebrannte Spirituosen gilt der doppelte Steuersatz.

Händler und Gaststätten entrichten die Steuer durch Kauf von Getränkesteuermarken, die der State Board of Equalization ausgibt. Jede Getränkeflasche ist mit einer solchen dem Inhalt entsprechenden Steuermarke in dem Augenblick zu versehen, in dem sie der Originalpackung entnommen wird, spätestens an Ort und Stelle des Verkaufs an den Konsumenten. Gleichzeitig muß der Verkäufer die Marke durch einen Stempel entwerten, der neben der Kennummer des Lizenzträgers das Datum der Entwertung trägt.

Die Erträge der Lizenzsteuer und der Excise Tax fließen je zur Hälfte dem Staate und den Gemeinden zu und dienen in erster Linie zur Deckung aller Kosten der Aufsicht über Herstellung und Handel mit alkoholischen Getränken.

V. Die Kraftwagenbetriebsstoffsteuer.[1])

Größere Bedeutung kommt der seit 1923 erhobenen Verbrauchsteuer auf den Betriebstoff der Kraftwagen zu (Motor Vehicle Fuel License Tax), die 1936 mit 28% am Gesamtsteuerertrag des Staates beteiligt ist. Sie hat den Vorteil, daß mit der steigenden Inanspruchnahme der Landstraßen die Erträge wachsen und die Belastung sich nach dem Grade der Benutzung der Straßen richtet.

Die Steuer knüpft an die Verteilung des Betriebstoffes bei den Produzenten oder dem Importeur an, sie erfaßt alle an Abnehmer im Staate Californien verkaufte Mengen sowie den Eigenverbrauch der Produzenten und Importeure mit 3 cents pro gallon. Zur Erleichterung der Veranlagung gilt die Belieferung eigener Tankstellen der Produzenten als Verkauf. Steuerpflichtig sind nur die Betriebstoffe, welche tatsächlich für den Kraftwagenverkehr verwendet werden. Im zwischenstaatlichen Handel oder im Export abgegebene Mengen sind steuerfrei. Die Steuerpflichtigen müssen am 15. jedes Monats dem State Board of Equalization Steuererklärungen mit allen erforderlichen Daten einreichen, aufgrund deren der Board die Steuerrolle anfertigt, die er dem State Controller weitergibt. Wird eine Steuererklärung nicht eingereicht, so kann der Board schätzungsweise die Schuld feststellen, auf diesen Betrag ist eine Strafe von 25% gelegt und diese Summe ist vom Fälligkeitstage an mit 7% zu verzinsen. Die Steuer ist monatlich an den State Controller zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, von der Möglichkeit auch wöchentlicher Zahlungen Gebrauch zu machen. In diesem Falle ist die Steuer an den State Board zu entrichten, bei dem zur Sicherheit eine Schuldverschreibung in zweifacher Höhe der zu erwartenden monatlichen Steuerschuld hinterlegt werden muß. Dem Board stehen alle Rechte der Auskunftseinholung und Buchprüfung zu.

Die Erträge der Steuer fließen zu zwei Drittel dem Staate zu und sind ausschließlich für den Bau und Unterhalt der Chausseen bestimmt. Ein Drittel des Ertrages wird den Kommunalverbänden und Städten überwiesen, die in der Verwendung in derselben Weise gebunden sind. Die Ueberweisungen geschehen derart, daß jeder Gemeindeverband und jede Stadt vierteljährlich die feste Summe von $ 7500 erhält, das ergibt bei 58 counties und 281 cities jährlich den Betrag von $ 10 200 000. Der Rest wird diesen Körperschaften im Verhältnis der Anzahl der in ihnen registrierten Kraftwagen zugeteilt. Zu diesem Zwecke müssen die counties einen fund anlegen, in den alle die Ueberweisungen fließen, zu dem sind sie verpflichtet, jährlich den State Controller einen Bericht über die empfangenen Beträge und ihre Verwendung zu erstatten.

1) Revenue Laws 1936, Seite 462 ff.

VI. Die Besteuerung des Kraftwagenverkehrsgewerbes.[1])

Das Problem der Besteuerung des Kraftwagenverkehrsgewerbes ist erst im Jahre 1933 endgültig gelöst worden. Auch hier machte die restlose separation of sources den Weg zu einer einheitlichen Besteuerung dieses Gewerbes frei.[2])

Der Steuer unterliegen als subjektiv steuerpflichtig alle Unternehmungen des gewerblichen Kraftwagenverkehrs für Personen- und Güterbeförderung über Landstraßen außerhalb der Städte. Gewerbebetriebe, deren Geschäftsbereich nicht über die Grenzen einer Stadt hinausgehen, sind steuerfrei. Objektiv steuerpflichtig sind die Roheinnahmen, die mit einem Steuersatz von 3% belastet werden. Der State Board of Equalization, dem monatliche Umsatzberichte einzureichen sind, stellt die Veranlagung fertig und reicht die Veranlagungsliste dem State Controller ein, an den die Steuer monatlich entrichtet wird. Der Unternehmer ist zur Führung einer Umsatzliste verpflichtet, die jederzeit zur Kontrolle zur Verfügung stehen muß. Wie bei allen Lizenzsteuern gilt auch hier die Steuer als Entgelt für die vom Staate gewährte Erlaubnis zur Führung des Gewerbebetriebes überhaupt. Kommt der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nicht nach, die das Gesetz ihm auferlegt, so kann ihm der Board die Lizenz entziehen und dem Department of Motor Vehicles entsprechende Meldung erstatten, der die Nummernschilder sofort von den Kraftwagen des Unternehmers entfernt. Im Gegensatz zu der Kraftwagenbetriebsstoffsteuer ist der Ertrag der Motor Vehicle Transportation License Tax nicht an bestimmte Verwendungszwecke gebunden, er wird dem state general fund gutgeschrieben und steht der Deckung allgemeiner Ausgaben zur Verfügung.

Eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für Staat und Gemeinde hat sich Californien vorübergehend mit der Besteuerung der Kraftwagenbesitzer erschlossen.[3]) Sie wird als Lizenz für den Kraftwagenbesitzer vom Department of Motor Vehicles jährlich erhoben und beträgt 1,75% des Marktwertes (actual market value) des Kraftwagens. Am Ertrage sind die Gemeinden wie folgt beteiligt: Die Städte erhalten 25%, die Gemeindeverbände 12½%, der Rest fließt dem Staate zu. Die Zuteilung erfolgt im Verhältnis der Bevölkerungszahl der Städte und Gemeindeverbände. Im Jahre 1936 brachte diese Steuer insgesamt rund $ 8 500 000 ein.

Die Kraftwagenbesitzsteuer wird in Zukunft keine Bedeutung mehr haben, da die Geltung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1937 beschränkt ist, wenn nicht der Staat aus dringenden Gründen die Verlängerung der Geltungsdauer beschließt.

---

1) Revenue Laws 1936, Seite 486 ff.
2) Vgl. Seite 50.
3) Revenue Laws 1936, Seite 402.

VII. Die Erbschaftsteuer.

Wie in allen eine Erbschaftsteuer erhebenden Einzelstaaten der Union ist die Erbschaftsteuer in Californien als Erbanfallsteuer ausgebildet. Die Steuer geht jedoch weit über den Rahmen einer reinen Erbschaftsteuer hinaus, sie umfaßt als Ersatz einer Schenkungsteuer, die nicht als besondere Steuer ausgebildet ist, alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen, durch welche die Erbschaftsteuer umgangen werden könnte. Die Erweiterung der steuerpflichtigen Verkehrsvorgänge über den Anfall einer Erbschaft durch Testament oder Intestaterbrecht hinaus bezieht sich auf eine Reihe von im einzelnen bestimmten Vorgängen[1]): Der Erbschaftsteuer unterliegen alle Vermögenszuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers, wenn sie in Erwartung des Todes oder unter der aufschiebenden Bedingung vollzogen werden, daß der Besitz erst beim Todesfalle übergeht. Als Vermögensübertragung in Erwartung des Todes gelten alle Zuwendungen, die nicht testamentarisch vorgenommen werden und als Umgehung der Erbschaftsteuer angesehen werden können. Wenn mehreren Personen an einem Vermögen das Gesamteigentum zusteht, oder von mehreren Personen ein Bank-Depot mit der Bedingung begründet worden ist, daß das betreffende Vermögen den Ueberlebenden ausgezahlt werden soll, so gilt das ganze Vermögen als steuerpflichtig, als ob es zu Lebzeiten des verstorbenen Teilhabers ihm gehört hätte. Steuerpflichtig ist ferner die Ausübung einer Bestimmungsvollmacht, die in irgend einer Art der Vermögensverfügung begründet ist. Bei der Ausübung dieser Bestimmungsvollmacht gilt das Vermögen als im Eigentum des Bevollmächtigten und wird derart behandelt, als ob das Vermögen durch diesen testamentarisch übertragen worden wäre, übt der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht aus, so gilt er als Erbe, und in diesem Falle wird er selbst zur Erbschaftsteuerleistung herangezogen.

Die objektive Steuerpflicht. Die Besteuerung des Erbteiles der Berechtigten erfaßt alle Werte sowohl des unbeweglichen wie des beweglichen Vermögens, sofern der Erblasser zur Zeit des Todesfalles seinen Wohnsitz im Staate hatte. In diesem Falle wird das ganze Vermögen ohne Rücksicht auf den Belegenheitsort besteuert. Hatte dagegen der Erblasser zur Zeit des Todesfalles seinen Wohnsitz außerhalb des Staates, so beschränkt sich die objektive Steuerpflicht auf das Vermögen innerhalb des Staates Californien. Für das bewegliche Vermögen auswärtiger Erblasser ist eine Reziprozitätsklausel vorgesehen, welche bestimmt, daß das bewegliche Vermögen nicht besteuert wird, sofern auch der Heimatstaat des Erblassers das bewegliche Vermögen der in Californien wohnhaften Erblasser von der Besteuerung befreit.[2])

Der Gesamtwert des nachgelassenen Vermögens – der Bruttonachlaß – wird durch ernannte Einschätzer festgesetzt. Zur Berechnung des Nettonachlasses sind jedoch noch eine Reihe von Abzügen[3]) gestattet. Zu diesen gehören die Schulden des Erblassers, die Bestattungskosten sowie die Kosten der Verwaltung des Vermögensüber-

[1]) Inheritance Tax Law sec. 2.
[2]) Inheritance Tax Law sec. 6.
[3]) Inheritance Tax Law sec. 2 Abs. 12.

ganges. Abzugsfähig sind weiter alle Staats- und Kommunalsteuern, soweit sie fällig sind. Schließlich dürfen die von anderen Einzelstaaten oder vom Bund erhobenen Erbschaftsteuern in Abzug gebracht werden.

Die subjektive Steuerpflicht. Grundsätzlich ist jede Person oder Körperschaft innerhalb oder außerhalb des Staates für den ihr zukommenden Erbanfall steuerpflichtig. Der Erbberechtigte ist jedoch nur Steuerträger, während Steuerzahler der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ist, welcher nach amerikanischem Recht die zunächst empfangsberechtigte Person ist. Dieser darf erst dann die Erbschaft zuteilen, wenn er die Steuer bezahlt hat, er hat auch das Recht, Teile der Erbschaft zur Deckung der Steuer zu verkaufen. Er haftet außerdem persönlich in gleicher Weise für die Zahlung der Steuer wie die Erbberechtigten.

Von der Steuerleistung befreit sind nur die öffentlichen Körperschaften sowie Gesellschaften, welche erzieherische, chatitative und andere gemeinnützige Zwecke verfolgen und nicht zur Erzielung eines Gewinnes gegründet worden sind.

Der Tarif. Der Steuertarif ist mehrfach geändert worden. Während er noch 1921 besonders in der Klasse der entfernt Verwandten und nicht verwandten Erben hart angespannt war und schon bei $ 100 000 den hohen Satz von 20% erreichte, wurden in den Jahren 1929 die Sätze wesentlich ermäßigt, 1935 allerdings wieder etwas erhöht. Dagegen sind die Freigrenzen zum Teil nicht unbedeutend ermäßigt worden.

Der Steuertarif ist nach zwei Richtungen hin progressiv gestaltet.[1]) Die Progression richtet sich nach dem Grade der Verwandtschaft und der Höhe des Erbanfalles. Die Erbberechtigten werden in folgender Weise klassifiziert:

1. Klasse: Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen gerader Linie, Adoptivkinder.
2. Klasse: Geschwister und deren Nachkommen, sowie die Schwiegerkinder.
3. Klasse: Geschwister der Eltern und deren Nachkommen.
4. Klasse: Alle anderen Grade der Verwandtschaft sowie alle anderen Erben.

Der Steuersatz ist für jede der vier Klassen im Wege der Teilmengenstaffelung je nach der Höhe des Erbanfalles von 1 % bis zu 16 % bemessen [2]). Eine indirekte Progression ist außerdem durch die Staffelung der Abzüge nach den Verwandtschaftsgraden geschaffen. Für Witwen ist eine Freigrenze von $ 24 000, für minderjährige Kinder von 12 000.– vorgesehen, für die übrigen Verwandten der ersten Klasse gilt die Freigrenze von $ 5 000. Die steuerfreien Beträge der zweiten Klasse sind auf $ 2 000, der dritten Klasse auf $ 500 und der letzten Klasse auf nur $ 50 bemessen.

Der Tarif ist allerdings für die endgültig zu leistende Steuer nicht allein maßgebend. Seit 1927 wird aus der Bestimmung der Nachlaßsteuer des Bundes, daß die Steuerpflichtigen die staatlichen Steuern bis zu 80 % des Bundessteuerbetrages abziehen dürfen, ein bedeutender Vorteil gezogen [3]). Dies geschieht durch die Erhebung einer Zu-

[1]) Inheritance Tax Law sec. 4–5.
[2]) Inheritance Tax Law sec. 6.
[3]) Inheritance Tax Law sec. 2 Ziff. 12.

schlagsteuer, die immer dann in Anrechnung kommt, wenn der Staatssteuerbetrag die nach dem bundesstaatlichen Steuergesetz gestattete Höchstaufrechnungssumme noch nicht erreicht. Die Höhe der Zuschlagsteuer ergibt sich wie folgt:

Zunächst wird der Betrag errechnet, welcher 80 % der Bundessteuer ausmacht; von diesem Betrage wird die auf Grund des Tarifes berechnete Staatssteuer abgezogen, und die Differenz wird als Zuschlagsteuer erhoben. Für den Steuerpflichtigen bedeutet diese Maßnahme keine Erhöhung der Steuerlast, denn um den Betrag der Zuschlagsteuer senkt sich entsprechend die Bundessteuer.

Veranlagung und Erhebung. Die Veranlagung der Erbschaftsteuer wird von dem „superior court" einer jeden Grafschaft vorgenommen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Erblassers, bei „non-residents" nach dem Belegenheitsort des Nachlasses. Das Erbschaftsgericht ernennt die Erbschaftssteuereinschätzer, welche die Bewertung des Nachlaßvermögens zum Marktwert vorzunehmen haben. Diesen grafschaftlichen Taxatoren sind vom State controller ernannte Beamte zugeordnet, die bei der Veranlagung mitwirken. Nach Beendigung der Bewertung muß der Einschätzer das Ergebnis der Veranlagung dem Erbschaftsgericht wie auch dem State controller mitteilen. Das Gericht gibt den Erbberechtigten von dem Ergebnis der Veranlagung Kenntnis und muß in mindestens 3 verbreiteten Tageszeitungen die Beendigung der Veranlagung bekanntgeben. Einsprüche gegen die Veranlagung sind nur innerhalb von 10 Tagen gestattet.

Die Erbschaftsteuer wird mit dem Todesfall des Erblassers fällig und ist an den County-Schatzmeister einzuzahlen. Wird die Steuer vor Ablauf von 6 Monaten bezahlt, so darf ein Diskont von 5% abgezogen werden. Erfolgt die Zahlung jedoch erst nach 18 Monaten, so ist der fällige Betrag mit 10 % zu verzinsen. Dieser Satz vermindert sich auf 7 %, sofern die Führung „notwendiger" Prozesse eine frühere Steuerleistung unmöglich macht.

Der grafschaftliche Schatzmeister, welcher die Steuerzahlungen in Empfang nimmt, muß über jede Steuerleistung eine Quittung in dreifacher Ausführung ausstellen, dessen eine Kopie der Steuerpflichtige erhält. Das Original und die zweite Kopie werden dem State controller eingereicht, welcher die zweite Kopie mit dem Staatssiegel versehen dem Grafschaftsgericht zustellt. Das Erbschaftsgericht darf dem Testamentsvollstrecker nicht eher die Berechtigung zur Zuteilung der Erbanfälle erteilen, als es nicht vom State controller die Bescheinigung über die Leistung sämtlicher Steuern in den Händen hat.

Zur Vermeidung der Steuerhinterziehung sind eine Anzahl Bestimmungen getroffen. Schon die persönliche Haftpflicht des Nachlaßverwalters bedeutet einen derartigen Schutz. Des weiteren dürfen Gesellschaften nicht ohne Zustimmung des State controller Anteile verstorbener Teilhaber auf andere übertragen. Banken dürfen Guthaben oder Vermögen des Erblassers, welches sie in Besitz oder in Verwahrung haben, nur ausliefern, wenn sie einen zureichenden Teil des Vermögens zur Deckung der Steuern zurückhalten. Der Zutritt zu den Bankdepots und Safes des Verstorbenen ist nur mit Zustimmung des State controller gestattet.

Da der Ertrag der Erbschaftssteuer gänzlich dem Staate zufließt, hat der Staat ein besonderes Interesse an der Kontrolle der lokalen Verwaltung. Die zentrale Aufsicht über die Erbschaftsteuerverwaltung

hat sich erst in den letzten 15 Jahren entwickelt. Die Kontrolle liegt dem inheritance tax Department des State controller ob, dem eine Reihe von Einschätzern und Erbschaftsteueranwälten unterstehen, welche auf die lokale Verwaltung der Steuer großen Einfluß ausüben. In jährlichen Zusammenkünften der lokalen Einschätzer mit den ihnen beigeordneten staatlichen Taxatoren und Anwälten wird für eine möglichst einheitliche Veranlagung vorgesorgt.

VII. Die Kommunalsteuern.

Die Betrachtung des Steuersystems im Staate Californien soll nicht eher abgeschlossen werden, ehe die kommunale Besteuerung nicht in ihren wesentlichen Zügen Erwähnung gefunden hat. In vieler Hinsicht war bis 1933 das staatliche Steuersystem von den Gemeindesteuern abhängig, es sei nur an die Aenderung in der kommunalen Vermögensteuer im Jahre 1926 erinnert, welche die staatliche Besteuerung der Banken stark erschütterte. Seitdem jedoch die gross earnings tax der public utilities mit ihrer eigenartigen Bindung an die lokale Vermögensteuer abgeschafft war, fand diese Verkettung staatlicher und lokaler Steuern ein Ende.

Im Mittelpunkt des kommunalen Besteuerungswesens steht die allgemeine Vermögensteuer, die besonders in den Städten nur durch eine Reihe von Lizenzsteuern ergänzt wird. Dieser Steuer unterliegt seit 1933 auch das operative property der public utilities, nicht aber das bewegliche Vermögen der Banken und Versicherungsgesellschaften.

In der Besteuerung des common property haben seit dem Jahre 1910 einige Aenderungen stattgefunden, die auf eine Verbesserung der Vermögensteuer hinzielen. Sie liegen im Rahmen der Reformversuche, die in fast allen Einzelstaaten des Bundes erstrebt worden sind, und sehen für die „intangible values" eine besondere steuerliche Behandlung vor. Die allgemeine Vermögensteuer wird zu einer klassifizierten Vermögensteuer. Californien begann mit diesen Modifizierungen im Jahre 1910, als die Hypothekenforderungen gänzlich von der Steuer befreit wurden. 1917 werden auch die Aktien einer Gesellschaft nicht besteuert, wenn das Vermögen dieser Gesellschaft bereits erfaßt wurde. Der bedeutendste Schritt liegt aber darin, daß im Jahre 1926 eine besonders niedrige Bewertung der Wertpapiere und Forderungen in Höhe von 7 % festgesetzt wude. Diese letztere Bestimmung änderte man 1927 dahin ab, daß anstelle der niedrigen Bewertung dieses beweglichen Vermögens ein besonders niedriger Steuersatz von 1,45 % vorgeschrieben wird. 1929 werden Hypotheken und Aktien wieder besteuert, der Steuersatz aber nochmals stark ermäßigt, er betrug 0,2 %, für „sovent debts" nur 0,1 %.

Diese Versuche, welche das nur schwer erfaßbare Vermögen von der Steuer befreien oder mit nur sehr niedriger Steuer belasten, haben vor allem das Ziel, den Anreiz zu Steuerhinterziehungen zu vermeiden und bei niedriger Besteuerung der Erfassung des beweglichen Vermögens näher zu kommen. Seit Einführung der Einkommensteuer werden diese „intangible values" jedoch nicht mehr veranlagt und sind demnach wieder gänzlich vermögensteuerfrei [1]).

Die Vermögensteuer wird von lokalen Beamten bei den Eigentümern veranlagt. Das Vermögen der public utilities dagegen veranlagt der State Board of Equalization, der die festgesetzten Veranlagungswerte den Gemeinden zur Ergänzung der lokalen Steuerlisten bekanntgibt. Die Bewertungsmethoden der lokalen Behörden weichen zum Teil sehr stark voneinander ab. Oft wird die Bewertung weit unter dem „full cash value" vorgenommen. Ausgleichend sollen hier die county boards of supervisors wirken, denen die Prüfung der Ver-

1) Revenue Laws 1936, Seite 72.

anlagungslisten obliegt. Seit 1910 fand keine weitere Aufsicht über die Veranlagung der Gemeinden statt. Der State Board of Equalization hatte seinerzeit nur die durchschnittliche Last der allgemeinen Vermögensteuer festzustellen und ihr die gross earnings tax der public utilities anzugleichen. Seit 1933 entfällt diese Aufgabe, und nunmehr nimmt der Board wieder einen Ausgleich der Gemeindesteuerlisten vor. In zahlreichen counties mußten die Veranlagungswerte bis zu 50 % erhöht werden, so sehr waren die Veranlagungsmethoden in den 23 Jahren voneinander abgewichen.[1])

Neben der Veranlagung zur Vermögensteuer sind besonders in den letzten Jahren eine Reihe von „special taxes" und „special assessments" eingeführt worden, die keine Sondersteuern sind, sondern nur das Vermögen eines bestimmten Bezirkes mit einem besonderen Steuersatz belegen oder es einer besonderen Veranlagung unterwerfen. Die special taxes dienen zur Finanzierung von Einzelaufgaben der counties wie z. B. Bewässerungsanlagen, Schulverwaltung, Wegebau usw. Für die Verwaltung solcher Aufgaben werden bestimmte Bezirke gebildet, auf deren Vermögen die special taxes ruhen. Die special assessments unterscheiden sich de jure von den special taxes dadurch, daß mit ihrem Ertrage Aufgaben bestritten werden sollen, die nicht einer Allgemeinheit, sondern den Steuerpflichtigen unmittelbar einen Vorteil gewähren. Eine solche Aufgabe ist z. B. der Bau einer Straße, die im wesentlichen nur von den Anliegern benutzt wird. Aus diesen Gedanken heraus wurde das operative property den special assessments unterworfen. De facto ist jedoch zwischen den special taxes und special assessments nicht klar zu unterscheiden[2]).

Die district taxes sowie die Steuern in einer großen Anzahl von Städten beruhen auf der Veranlagung der counties. Die Städte erheben die Vermögensteuer als Zuschlag zu den county Steuern, einige jedoch nehmen besondere Veranlagungen mit eigenen Beamten vor.

Der State Board of Equalization zählt neben 58 counties und 281 cities 2820 Grundschuldistrikte, 315 Distrikte für höhere Schulen und 1496 special districts. Das sind 4970 verschiedene Steuererhebungseinheiten, die sich oft mehrfach überschneiden[3]). Special taxes und special assessments führten 1936 in Californien zu 11862 verschiedenen Steuersätzen! Es ist verständlich, daß der Board hier dringend Abhilfe fordert, die den Steuerzahler und die Verwaltung entlasten. Los Angeles County hat bereits im Jahre 1935 auf Veranlassung des county Board of supervisors die Zahl der topnships von 46 auf 24 durch Eingemeindung vermindert, wodurch eine Einsparung von $ 100000 erzielt wurde[4]).

Für den Finanzbedarf der Gemeinden reicht die Vermögensteuer nicht aus. Die Entwicklung besonders in den letzten Jahren machte staatliche Hilfe immer notwendiger. Auf dem Wege des Finanzausgleichs werden den Gemeinden Anteile der Getränke- und Kraftwagenbetriebsstoffsteuern überwiesen. Ferner erhalten die Gemeinden Subventionen u. a. für die Unterhaltskosten der Schulen, für die Alters-, Waisen- und Blinden-Unterstützung und für Tuberkulose. Diese subventions and grants betrugen für counties im Jahre 1934

1) Report of State Board of Equalization 1937, Seite 8.
2) Commission Report 1929, Seite 112.
3) Report of State Board of Equalization, 1937, Seite 7.
4) National Municipal Review, Februar 1937, Seite 105.

$ 46 118 044.24, im Jahre 1935 $ 92 025 307.43.[1]) Das ist ein bedeutender Anteil an den Gesamteinkünften, die sich von 1930–1936 wie folgt entwickelten[2]):

1930	$ 375 613 000	1933	$ 317 474 000
1931	$ 374 126 000	1934	$ 323 418 000
1932	$ 350 318 000	1935	$ 328 385 000
		1936	$ 365 816 000

Bei diesem Geldbedarf der Gemeindeverbände bedeutete die Steuerreform des Jahres 1933 eine Gefahr. Die Uebernahme eines bedeutenden Anteils der Schulkosten durch den Staat und die Rückgabe des beweglichen Vermögens der public utulities für die Veranlagungslisten der Gemeinden sollte ausschließlich der Entlastung der Träger der allgemeinen Vermögensteuer dienen, nicht aber zu unwirtschaftlicher Ausgabenpolitik führen. Um die Gefahr einer Ausgabensteigerung zu vermeiden, die das Ergebnis der Steuerreform wieder ausgleichen würde, wird den Gemeinden gesetzlich eine Beschränkung auferlegt[3]). Die Ausgaben der Gemeinden dürfen jeweils 5% der Ausgaben des Vorjahres nicht überschreiten. Diese limitation of expenditures, oder auch tax limitation genannt, bezieht sich nicht auf den Zinsen- und Tilgungsdienst der Anleihen. Ausnahmen darf auf Antrag der State Board of Equalization zulassen. Der Board ist von der heilsamen Wirkung dieser Bestimmung überzeugt und hofft, daß sie nicht so schnell widerrufen wird. Andererseits aber ist nicht von der Hand zu weisen, daß die tax limitation Härten mitbringt. Manche Distrikte konnten aus der Reform des Jahres 1933 kaum Nutzen ziehen, weil sich in ihrem Gebiet keine utility values befinden und den gestiegenen Ausgaben keine höheren Veranlagungswerte gegenüber gestellt werden können. Ob Mehrausgaben auf Grund höherer Subventionen des Staates unter die Bestimmungen der tax limitation fallen, ist verschieden ausgelegt worden. Diese und andere Unklarheiten bedürfen noch einer besonderen Regelung.

Die steigende Bevölkerungszahl und der wachsende Verkehr werden auch in Zukunft den Bedarf der Kommunen erhöhen. Umso wichtiger wird eine Kontrolle der Betätigung der öffentlichen Körperschaften. Es ist eigenartig, daß eine solche Kontrolle weniger vom Staate ausgeht als von den Steuerpflichtigen selbst. In einer ganzen Reihe von Einzelstaaten haben sich Steuerzahlervereinigungen gebildet, welche die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen versuchen. Die California Taxpayers' Association entfaltet eine besonders eifrige Tätigkeit. Nach ihren Statuten verfolgt sie das Ziel, eine Art Arbeitsgemeinschaft mit den staatlichen und kommunalen Beamten herbeizuführen. Sie will auf unparteiischem Wege im Interesse aller Steuerpflichtigen ein möglichst großes Maß der Wirtschaftlichkeit (the greatest possible economies consistant with efficiency) in der Erhebung der Steuern und der Verwendung öffentlicher Gelder in Staat und in den untergeordneten öffentlichen Körperschaften herbeiführen helfen. Es ist nicht ihr Ziel, auf eine Aenderung des Steuersystems oder der Steuersätze hinzuwirken[4]). Die Vereinigung gibt eine Monatszeitschrift „The Tax Digest" heraus, in welcher von

---

1) National Municipal Review, Nov. 1936, Seite 661.
2) Financial Transactions of Municipalities and Counties, Sacramento 1937, Seite 6.
3) Revenue Laws 1936, Seite 416–417.
4) „The Tax Digest", Juli 1928, 4. Umschlagseite.

Angehörigen aller Berufskreise, auch von Steuerbeamten selbst, zu den laufenden Fragen Stellung genommen wird. Die Hauptarbeit leistet die Vereinigung in eingehenden Untersuchungen der Verwaltung und Ausgabendeckung der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Ergebnisse sie in umfangreichen Einzelstudien veröffentlicht. Bei der Ausarbeitung der verschiedenen Steuerreformpläne haben ihre erfahrenen Mitglieder durch Auskunfterteilung und Beratung wertvolle Hilfe geleistet. Tatsächlich hat sich hier eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden angebahnt.

Zusammenfassung.

Die Geschichte des Steuersystems im Staate Californien zeigt eine typisch amerikanische Entwicklung. Bis zur äußersten Grenze der Tragfähigkeit hat sich Californien ein Steuersystem erhalten, das an den althergebrachten Auffassungen festhielt: Jeder Staatsbürger sollte nur entsprechend seinen Vermögensverhältnissen zu der Bestreitung der Kosten öffentlicher Aufgaben beitragen. Obwohl der Staat oft genug vor der Notwendigkeit der Einführung neuer Ergänzungssteuern stand, hat das Parlament 56 Jahre gezögert, die Einkommensteuer zu erheben. Die Verfassung von 1879 bot bereits die Möglichkeit dazu. Dagegen sind unter steter Berücksichtigung der „benefit theory" oder der „partnership doctrine" Lizenzsteuern oder franchise taxes zur Anwendung gekommen. Auch die gross earnigs tax der public utility corporations von 1910–1932 sollte ausdrücklich als Vermögensteuer aufgefaßt werden. Erst in der neuesten Zeit hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Leistungsfähigkeit der Maßstab ist, nach dem die Steuerzahler zur Staatssteuer herangezogen werden müssen. Es ist bezeichnend, daß nur der Zwang der außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse diese Bresche schlagen konnte.

Tatsächlich hat sich Californien seit den Jahren 1929, 1933 und 1935 ein Steuersystem geschaffen, das hinsichtlich der Erträge und der Elastizität den Forderungen der Gegenwart gerecht wird. Größte Bedeutung kommt zur Zeit den neuen Aufwandsteuern zu, die, gemessen am Gesamtsteuerertrage, eine Vorrangstellung einnehmen. Sie bieten die Möglichkeit, auch die Fragen des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinde zu lösen, denen immer größere Bedeutung zukommt, so lange die Gemeinden lediglich auf die allgemeine Vermögensteuer angewiesen sind.

Andererseits muß der Staat gerade bei der Anwendung der Aufwandsteuern darauf Bedacht nehmen, daß der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates keine Verletzung der Bundesverfassung feststellen kann. Je mehr das wirtschaftliche Leben durch Körperschafts- und Aufwandsteuern erfaßt wird, umso hemmender wirkt sich die „interstate commerce" Klausel der Bundesverfassung aus, wonach die Einzelstaaten den zwischenstaatlichen Handel in keiner Weise hindern dürfen. Nur mit Rücksichtnahme auf diese Klausel ist die eigenartige Form der Use Tax in Californien eingeführt worden. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß dadurch der Steuerverwaltung wie auch dem Steuerzahler zusätzliche Kosten entstehen, muß doch der Steuerzahler bei Aufwand- und Körperschaftsteuern in den Steuererklärungen die zwischenstaatlichen Geschäfte von den binnenstaatlichen trennen.

Je weiter das Steuersystem eines Einzelstaates ausgebaut wird, umso mehr wird der Staat mit Steuern des Bundes konkurrieren. Gerade so hoch industrialisierte Staaten wie Californien können den Problemen der Doppelbesteuerung nicht aus dem Wege gehen. Für

die Steuerzahler, deren Geschäftsbereich weit über die Grenzen des eigenen Staates hinaus geht, bedeutet die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Steuersysteme und Steuerformen eine ungeheure Belastung. In einer privaten statistischen Erhebung hat Professor Haig von der Columbia Universität in New York die Zahlen von 163 Gesellschaften gesammelt, die die Kosten der Steuerzahlung treffend beleuchten [1]). Demnach zahlte z. B. eine Gesellschaft mit einem Geschäftsbereich über 41 Einzelstaaten $ 904 000 Steuern bei einem Kostenaufwand von $ 75 000. Unter anderem kostete die Zahlung der Umsatzsteuer im Betrage von $ 5 500 in sechs Staaten $ 13 205, franchise taxes im Betrage von $ 4 400 in sechszehn Staaten $ 7 000. Nach einem anderen Bericht zu dieser Erhebung gab eine Gesellschaft mit einem Umsatz von 10 Millionen in 35 Staaten 256 Steuererklärungen und 1519 Auskünfte an Steuerbehörden ab.

Wenn auch diese aus privaten Quellen stammenden Unterlagen nur mit entsprechender Vorsicht herangezogen werden dürfen, so zeigen sie doch, daß die Besteuerung in Bund und Einzelstaaten Probleme aufweist, die noch der Lösung harren. An Vorschlägen fehlt es keineswegs, und allenthalben wird die Notwendigkeit einheitlicher oder aufeinander abgestimmter Steuersysteme in den Einzelstaaten erkannt. Insbesondere wird die Aufhebung der interstate commerce Klausel [2]) und die Beseitigung der Beschränkung in der Besteuerung der Nationalbanken [3]) gefordert. Wann sich diese Forderungen durchsetzen werden, ist jedoch noch nicht zu übersehen.

1) Today Magazine, November 1935, Seite 8 ff.
2) Annals of the American Academy of Political and Social Science, Philadelphia 1936, Seite 39 ff.
3) Report of Joint Legislative Committee on Taxation, Sacramento 1931, Seite 89.

Anhang.

Die Arbeitslosenversicherung.

Seit dem Beginn der Wirtschaftsdepression im Jahre 1929 ist das Problem der Arbeitslosenunterstützung immer mehr in den Vordergrund getreten. In den letzten Jahren sind eine Reihe von Staaten dazu übergegangen, die Unterstützung der Erwerbslosen in eine festere Form zu bringen. Es interessiert auch im Rahmen dieser Arbeit, wie der Bund und insbesondere Californien die Erwerbslosenversicherung ausbauten.

Seit 1932 erhalten die Staaten für Zwecke der Erwerbslosenunterstützung vom Bund Subventionen, die die Staatshaushalte nur in geringem Maße entlasten. 1932 führt Wisconsin als erster Einzelstaat eine Arbeitslosenversicherung ein. Der Bund gibt im Jahre 1935 durch die bundesstaatlich eingeführte Arbeitslosenversicherung den Einzelstaaten ein Beispiel, das außer Californien acht weitere Staaten aufgriffen. Der Bund erhebt seit 1936 1%, 1937 2% und ab 1938 3% der Lohnsumme bei Arbeitgebern von 8 und mehr Arbeitnehmern. Sofern ein Einzelstaat die Arbeitslosenversicherung einführt, muß sie dem Rahmen des Bundesgesetzes angepaßt sein. In diesem Falle darf der Arbeitgeber die staatlichen Versicherungsbeiträge von den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung des Bundes bis zu 90% der Bundesbeiträge abziehen.

In den Einzelstaaten ist die Arbeitslosenversicherung in zwei Typen ausgebildet.[1])

1. Employer reserve accounts type: Die Beiträge des Arbeitgebers werden einem auf seinen Namen lautenden Konto gutgeschrieben, aus dessen Summe nur diejenigen Arbeitslosen Unterstützung erhalten, die bei diesem Arbeitgeber beschäftigt waren. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Sobald das Konto erschöpft ist, entfällt auch die Unterstützung.

2. The pooled fund type: Die Beiträge fließen in einen Sammelfond, der die Unterstützung ohne Rücksicht auf die Quelle für alle Unterstützungsberechtigte spendet.

Californien wählte eine Form der Arbeitslosenversicherung, die beide Typen verbindet. Sie ist eine Zwangsversicherung mit Abgabenerhebung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Beiträge sind wie folgt bemessen:
Arbeitgeber 1936 0,9%, 1937 1,8%,1938–40 2,7% der Lohnsumme
Arbeitnehmer 1936 0,45%, 1937 0,9%, 1938–40 1% des Lohnes.
Der Beitragssatz für Arbeitnehmer darf 50% des Arbeitgebersatzes nicht übersteigen.

1) National Municipal Review März 1936, Seite 164 ff.

Die staatlichen Beiträge fließen in den pooled fund. Ab 1940 tritt jedoch für die Arbeitgeberbeiträge die Rechnungsführung nach der ersten Type in Kraft, d. h. daß nach dem „merit rating system" die Arbeitgeberbeiträge auf den seperate employer accounts gutgeschrieben werden.

Die Unterstützung wird erstmalig im Jahre 1938 aus dieser Versicherung bezahlt. Der Mindestunterstützungssatz beträgt $ 7.–, der Höchstsatz $ 15.– die Woche. Unterstützungsberechtigt ist jeder Arbeitnehmer, der ein Jahr im Staate wohnt oder 26 Wochen im Staate arbeitete. Als Wartezeiten gelten 1938/39 vier Wochen, ab 1940 drei Wochen. Die Dauer der Unterstützung ist bei 52 Beitragswochen auf 13 Unterstützungswochen und bei 104 Beitragswochen auf 20 Unterstützungswochen in zwölf Monaten begrenzt. Staatszuschüsse werden den Versicherungsfonds nicht zugeschrieben.

Tabelle 1.

Veranlagungswerte der allgemeinen Vermögensteuer und Steuersatz.

Jahr	Wert des Vermögens insges. Doll.	Wert des beweglichen Verm. Doll.	Verh. d. bew. zum unbew. Vermögen (%)	Staatl. Steuersatz (Cts. f. Doll. 100)
1850	57 670 689	13 968 797	24,22	50
1851	49 231 052	20 935 116	42,52	65
1952	64 579 375	24 213 395	37,49	65
1853	95 335 646	33 654 000	35,32	60
1854	111 191 630	39 040 428	35,11	60
1855	103 887 193	34 858 319	33,56	60
1856	115 007 440	40 942 699	35,60	70
1857	126 059 461	59 149 630	46,92	70
1858	125 955 877	54 185 728	43,01	60
1859	131 060 279	56 580 344	43,17	60
1860	148 193 540	68 369 383	46,06	60
1861	147 811 617	73 350 591	49,62	60
1862	160 369 071	74 014 666	46,15	77
1863	174 104 955	80 496 645	46,23	92
1864	179 164 730	78 117 375	43,60	120
1865	183 534 312	79 782 436	43,47	115
1866	200 368 826	92 490 635	46,15	113
1867	212 205 339	100 105 600	47,17	113
1868	237 483 175	105 112 083	44,26	100
1869	260 563 879	104 723 592	40,19	97
1870	277 583 134	108 001 588	38,90	86,5
1871	267 868 126	86 074 230 (1)	32,13	86,5
1872	637 232 823 (1)	219 942 323	34,51	50
1873	528 747 043	118 425 520	22,20	50
1874	611 495 197	210 779 127	34,46	64,9
1875	618 083 315	199 243 292	32,07	60,5
1876	595 073 177	140 431 866	23,60	73,5
1877	586 953 022	128 780 824	21,77	63
1878	584 578 036	118 304 451	20,23	55
1879	549 142 610	112 325 850	20,45	62,5
1880	666 399 985	174 514 906	26,18	64
1881	659 835 762	160 058 309	24,24	65,5
1882	600 555 960	134 048 617	22,02	50,6
1883	765 729 430	167 338 644	21,85	49,7
1884	821 078 767	166 394 997	20,26	45,2
1885	859 512 385	172 760 681	20,09	54,4
1886	817 445 729	152 889 567	18,70	56
1887	956 740 805	165 663 387	17,31	60,8
1888	1 107 952 700	173 273 458	10,63	50,4
1889	1 111 550 979	170 661 836	15,35	72,2
1890	1 101 137 290	169 489 475	15,39	58
1891	1 242 300 434	190 163 597	15,30	44,6
1892	1 275 678 822	186 579 990	14,62	43,4
1893	1 216 380 398	173 509 311	14,26	57,6
1894	1 204 347 291	162 641 812	13,50	49,3
1895	1 132 512 903	157 050 570	13,87	68,5
1896	1 264 973 043	187 676 729	14,84	42,9
1897	1 089 373 316	152 449 506	13,99	51
1898	1 132 230 221	158 694 274	14,01	48,8
1899	1 193 961 761	218 138 436	18,27	60,1
1900	1 217 648 863	228 664 981	18,78	49,8
1901	1 241 359 555	236 208 276	19,03	48
1902	1 290 238 964	251 112 343	19,46	38,2
1903	1 597 944 240	312 220 698	19,54	56,1
1904	1 545 698 785	282 409 057	18,27	53,5
1905	1 624 023 172	281 852 033	17,35	49
1906	1 594 231 577	270 632 329	16,97	47,6
1907	1 879 950 692	336 156 302	17,35	44,5
1908	1 990 256 945	329 131 342	16,54	40
1909	2 439 566 433	366 841 396	15,04	36,4
1910	2 372 944 301	334 294 790	14,09	35,3
1911	2 602 344 933	393 093 875	15,10	5

Jahr	Wert des Vermögens insges.	Wert des beweglichen Verm.	Verh. d. bew. zum unbew. Vermögen (%)	Staatl. Steuersatz (Cts. f. Doll. 100)
	Doll.	Doll.		
1912	2 919 855 033	441 353 450	15,11	4,4
1913	3 114 821 281	542 178 904	17,41	4,2
1914	3 232 981 478	543 809 923	16,82	3,9
1915	3 324 492 798	578 775 844	17,46	–
1916	3 577 877 764	765 607 899	21,40	–
1917	3 717 087 414	845 366 375	22,74	–
1918	3 806 257 623	898 537 594	23,60	–
1919	4 069 449 770	1 009 278 448	24,80	–
1920	4 551 583 324	1 184 286 428	26,02	–
1921	4 921 786 485	1 271 185 663	25,83	–
1922	5 135 925 963	1 247 706 973	24,29	–
1923	5 716 785 815	1 445 219 741	25,28	–
1924	6 657 797 880	1 049 939 540	15,77	–
1925	7 030 634 535	956 578 932	13,60	–
1926	7 112 547 132	914 992 972	12,86	–
1927	7 647 000 000	990 300 000	12,95	–
1928	8 123 200 000	1 032 000 000	12,70	–

Anmerkung: Die Ziffern bis 1926 sind dem Biennial Report of the State Controller, Sacramento 1927, Seite 189, die Ziffern für 1927 und 1928 dem Final Report of the California Tax Commission, Sacramento 1929, Seite 35, entnommen.

Tabelle 2.

Steuerlastenvergleich.[1])

Table I: Ad Valorem Rates on Operative Property. (Showing total value of operative properties of companies reporting, theis gross receipts taxes, and constructive ad valorem rates.)

Class of company	Value of operative property	Gross receipts taxes	Constructive ad valorem per Doll. 100
	Doll.	Doll.	Doll.
Car	16 946 372.00	367 190.98	2.166
Express	1 853 599.01	91 292.46	4,973
Long steam railrd.	626 350 896.00	11 625 950.14	1,867
Short steam railrd.	45 241 698.18	316 018.88	0,699
Street railroad	102 573 731.88	2 002 044.40	1,952
Gas and Electric	969 299 337.85	12 314 079.26	1,270
Teleph. and Telegr.	230 669 528.31	3 874 374.04	1,679
Totals:	1 992 935 163.23	30 590 950.16	1,535

(Average actual local tax rate on common non-operative property 1,809 %).

Table II: Tax Rates on Utilities. (Showing existing gross receipts tax rates, corresponding constructive ad valorem rates, and gross receipts tax rates adjusted to conform to ad valorem rate on operative property.)

Class of company	Present gross receipts rate	Constructive ad valorem per Doll. 100	Adjusted gross receipts rate
	%	Doll.	%
Car	5,25	2,166	4,384
Express	1,00	4,973	0,364
Long steam railroad	7,00	1,867	6,782
Short steam railroad	5,25	0,699	13,586
Street railroad	5,25	1,952	4,865
Gas and Electric	7,50	1,270	10,680
Teleph. and Telegr.	5,50	1,679	5,926

Table III: Effect of Tax Adjustments. (Showing comparison between revenues derivable at existing rates on gross receipts and rates adjusted to conform to average tax burdens.)

Class of company	Assessment	Tax at prevailing rate	Tax ad adjusted rate	Gain	Loss
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.
Car	7 286 450	382 539	319 438	–	63 101
Express	9 164 782	91 648	33 598	–	58 050
Long steam railroad	172 450 553	12 071 539	11 695 597	–	375 942
Short steam railroad	6 988 617	366 902	949 474	582 572	–
Street railroad	58 438 582	3 068 026	2 843 037	–	224 989
Gas and Electric	164 686 519	12 351 489	17 588 520	5 237 031	–
Teleph. and Telegr.	73 445 631	4 039 510	4 352 388	312 878	–
Totals:	492 461 134	32 371 653	37 782 052	6 132 481	722 082

Net gain $ 5 410 399
Percentage of gain $ 16,7.

1) Report of the California State Board of Equalization, Sacramento 1928, Seite 36.

Tabelle 3.

Erbschaftsteuertarif 1935.[1])

Verwandtschaftsgrade	Steuerfreie Abzüge	Bis Doll. 25 000	Von Doll. 25 000 bis 50 000	Von Doll. 50 000 bis 100 000	Von Doll. 100 000 bis 200 000	Von Doll. 200 000 bis 300 000	Von Doll. 300 000 bis 500 000	Ueber Doll. 500 000
Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen gerader Linie, Adoptivkinder	Witwen 24 000 minderjährige Kinder 12 000 andere 5000	2 %	3 %	4 %	7 %	9 %	9 %	10 %
Geschwister, deren Nachkommen, Schwiegerkinder	2000	5 %	7 %	10 %	12 %	12 %	14 %	15 %
Geschwister der Eltern und deren Nachkommen	500	6 %	9 %	12 %	12 %	12 %	15 %	15 %
Andere Erben	50	7 %	10 %	12 %	12 %	12 %	15 %	16 %

1) Revenue Laws 1936, Seite 667.

Lebenslauf.

Ich bin am 11. Februar 1904 als Sohn des Musikalienhändlers Fritz Paternoster in Görlitz in Schlesien geboren und besuchte dort von 1911 ab die drei Vorschulklassen der Ober-Realschule und von Ostern 1914 ab das Reform-Realgymnasium, das ich Ostern 1923 mit dem Reifezeugnis verließ. Noch während meiner kaufmännischen Lehrzeit begann ich das Studium an der Handels-Hochschule in Berlin, das ich mit dem Diplom-Kaufmann-Examen abschloß. Seit dem Wintersemester 1927/1928 studierte ich an der Universität in Breslau, wo ich im Februar 1930 mündlich mit Erfolg promovierte.